Aus Feuilleton-Beil. d. Wiener Zeitung.

Zahl $\frac{302}{\text{C. z. C. d. St.}}$ aus 1866.

# Allerunterthänigster Vortrag

der treugehorsamsten

# Commission zur Controle der Staatsschuld

für das Jahr 1865.

**Wien.**

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

**1866.**

## Euere Majestät!

Die auf Grund des Gesetzes vom 27. October 1865, Nr. 107 R. G. Bl., mit Allerhöchstem Handschreiben von demselben Tage berufene Commission zur Controle der Staatsschuld wird in dem §. 10 dieses Gesetzes angewiesen, Euerer Majestät unmittelbar, alljährlich mindestens Einmal über ihre Wahrnehmungen einen Vortrag zu erstatten, welcher zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmung erstattet die treugehorsamste Commission ihren ersten allerunterthänigsten Vortrag mit Rücksicht auf den Schluß des Jahres 1865, und knüpft denselben im Sinne der in dem Eingange des bezogenen Gesetzes angedeuteten ununterbrochenen Ueberwachung der Gebarung im Staatsschuldenwesen an die Berichte der nach dem Gesetze vom 13. December 1862 berufenen Staatsschulden-Controls-Commission des Reichsrathes an, von welcher sie die Geschäfte am 30. October 1865 übernommen hat.

Letztere hat zwei Jahresberichte erstattet und dem zweiten, ddo. 7. October 1864, Z. 616, die Daten bis 30. Juni 1864 zu Grunde gelegt.

Nach Erstattung dieses zweiten Berichtes wurden von derselben noch folgende Semestralausweise über den Stand der gesammten Staatsschuld in dem amtlichen Theile der Wiener Zeitung veröffentlicht, und zwar: Mit Ende April 1864 am 9. October 1864; — mit Ende October und Ende December 1864 am 8. Juni 1865, und mit Ende Juni 1865 am 17. October 1865.

Staatsschulden-Ausweis zu Ende December 1864.

Zu Ende December 1864 hat nach diesen Ausweisen, auf ein 5% Capital in österreichischer Währung umgerechnet,

1. die gesammte allgemeine Staatsschuld . . . . . . . . . . . . . 2.535,197.335 fl. 28 5/10 kr.

2. die Schuld des lomb. venet. Königreiches . . . . . . . . . . 65,797.134 „ 35 5/10 „

und 3. die gesammte Grundentlastungsschuld mit Inbegriff der für liquidirte Laudemial-Entschädigungscapitalien ausgegebenen 30,559.566 fl. 97 kr. Grundentlastungsobligationen 522,220.268 „ 20 „

betragen.

Wird dieser Stand mit dem für den letzten October 1863 ausgewiesenen verglichen, so ergibt sich

1. bei der gesammten allgemeinen Staatsschuld eine Vermehrung um . . . . . . . . . . . 55,319.927 fl. 79 kr.

2. bei der Schuld des lomb. venet. Königreiches eine Verminderung um . . 2,161.423 „ 90 5/10 „

und 3. bei der gesammten Grundentlastungsschuld eine Vermehrung um . 1,307.466 „ 10 „

Die Vermehrung bei der gesammten allgemeinen Staatsschuld ist durch die Hinausgabe von Obligationen für die auf das Prämienanlehen vom 11. Februar 1864, auf das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 und das Steueranlehen vom 8. November 1864 geleisteten Einzahlungen herbeigeführt worden. Diese Anlehen gründen sich auf die Gesetze vom 17. November 1863, Nr. 98 und vom 29. Februar 1864, Nr. 17 R. G. Bl., die übrigen Aenderungen in dem Stande der Staatsschuld auf noch in gesetzlicher Kraft bestehende Patente, Verordnungen und Vorschriften.

An Zinsen und Renten waren mit Ende December 1864 nicht erhoben:

1. von der allgemeinen Staatsschuld 25,735.714 fl. 30 5/10 kr., somit gegen das Jahr 1863 um 207.531 fl. 58 kr. weniger;

2. von der Schuld des lomb. venet. Königreiches 695.292 fl. 61 5/10 kr., somit gegen das Jahr 1863 um 98.487 fl. 79 kr. mehr.

Die Forderungen des Aerars an die Grundentlastungsfonde in Krain, Istrien, Ostgalizien, Westgalizien, Bukowina,

Staatsschulden-Ausweis zu Ende December 1864 (Fortsetzung).

Ungarn, Croatien und Siebenbürgen haben zu Ende December 1864 . . . . . . . . . . . . . . 38,577.497 fl. 91⁵/₁₀ kr. betragen, sich sonach in dieser Finanzperiode gegen die mit Ende October 1863 bestandenen . . . . . . . . . . . . 30,388.012 „ 41⁵/₁₀ „

um . . . . . . . . . . . . . . 8,189.485 fl. 50 kr. vermehrt; obwohl in dem Finanzgesetze für die Finanzperiode 1864, Capitel 15, Titel 4 und 5 der Ausgaben, zu Vorschüssen an Grundentlastungsfonde, und zwar verzinslich . . . . . . 3,926.339 fl. unverzinslich . . . . . . . . . . . . . . . . 1,533.508 „

zusammen blos . . . . . . . . . . . . . . 5,459.847 fl. bewilligt waren.

Staatsschulden-Ausweis zu Ende December 1865.

Den Ausweis für den zweiten Semester des Jahres 1865 hat bereits die treugehorsamste Commission verfaßt und am 17. Mai 1866 in dem amtlichen Theile der Wiener Zeitung veröffentlicht.

Nach diesem Ausweise hat zu Ende des Jahres 1865, auf ein 5% Capital in österr. Währung umgerechnet,

1. die gesammte allgemeine Staatsschuld . . . . . . . . . . . . . . . 2.532,083.148 fl. 68 kr.

2. die Schuld des lomb. venet. Königreiches . . . . . . . . . . . 65,929.793 „ 57 „

und 3. die gesammte Grundentlastungsschuld mit Einrechnung der für liquidirte Laudemial-Entschädigungscapitalien ausgegebenen 30,555.381 fl. 76 kr. Grundentlastungsobligationen . 525,856.494 „ 20 „ betragen.

Aus der Vergleichung dieses Standes mit dem für den letzten December 1864 ausgewiesenen ergibt sich

1. bei der gesammten allgemeinen Staatsschuld eine Verminderung um . . . . . . . . . . . 3,114.186 fl. 60⁵/₁₀ kr.

2. bei der Schuld des lomb. venet. Königreiches eine Vermehrung um . . 132.659 „ 21⁵/₁₀ „

und 3. bei der gesammten Grundentlastungsschuld eine Vermehrung um . 3,636.226 „ „

Die Verminderung bei der gesammten allgemeinen Staatsschuld ist, ungeachtet bei der rückzahlbaren neueren Conventions-Münze- und österreichischen Währung-Schuld 4,325.879 fl. 80 kr. bei dem Silberanlehen vom 11. Mai 1864 29,972.000 „ — „

Staatsschulden-Ausweis zu Ende December 1865 (Fortsetzung).

bei dem Steueranlehen vom 8. November 1864 14,019.200 fl. — kr.
und bei dem englischen Anlehen vom Jahre
1859 . . . . . . . . . . . . . . . . . 6,000.000 „ — „
zugewachsen sind, im Wesentlichen dadurch herbeigeführt worden, daß bei der neueren Conventions-Münze-Schuld eine Verminderung um . . . . . . . . . . . . . 1,834.245 fl. — kr.
bei der österr. Währung-Schuld um . . 1,225.000 „ — „
bei der rückzahlbaren consolidirten
Staatsschuld um . . . . . . . . . 46,178.707 „ 55⁵/₁₀ „
und bei der schwebenden Schuld um . . 8,314.811 „ 42⁵/₁₀ „
stattgefunden hat.

Die übrigen minder beträchtlichen Aenderungen in dem gesammten Schuldenstande stützen sich, sowie die ersterwähnte Vermehrung auf in Kraft bestehende gesetzliche Bestimmungen, die zweite und dritte auf die Gesetze vom 17. November 1863, Nr. 98 und 29. Februar 1864, Nr. 17 R. G. Bl. und die vierte auf das Finanzgesetz für das Jahr 1865, in welchem die Verwerthung von 15 Millionen Obligationen des englischen Anlehens vom Jahre 1859 bewilligt worden ist.

Es muß jedoch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die im Stande der gesammten allgemeinen Staatsschuld nachgewiesene Verminderung im Betrage von 3,114.186 fl. 60⁵/₁₀ kr. nur eine rechnungsmäßige und dadurch entstanden ist, daß das Silber-Anlehen vom 23. November 1865 pr. 146,938.800 fl. im Semestral-Ausweise vorläufig intra marginem aufgeführt wurde, weil am Schlusse des Jahres 1865 noch keine förmlichen Schuldverschreibungen, sondern nur Interimsscheine ausgegeben waren. Wie in dem veröffentlichten Semestral-Ausweise ersichtlich gemacht ist, waren auf dieses Anlehen theils als Gebühr für die erste und zweite Rate, theils an Vorauszahlungen im Ganzen 27,219.411 fl. 45 kr. bis Ende December 1865 bar eingegangen, welchem Einzahlungsbetrage ein Obligationsbetrag von rund 44,439.900 fl. entsprochen hätte.

Wären diese Obligationen den Parteien hinausgegeben worden, so würde sich im Stande der gesammten allgemeinen Staatsschuld mit Ende December 1865 rechnungsmäßig nicht eine Verminderung von . . . . . . . . . . 3,114.186 fl. 60⁵/₁₀ kr.,
sondern eine Vermehrung um . . . 41,325.713 „ 39⁵/₁₀ „
ergeben haben.

Der durch Richtigstellung bei den einzelnen Anlehensgattungen eingetretene Zuwachs ist durch die vollendete Incontrirung

Staatsschulden-Ausweis zu Ende December 1865 (Fortsetzung).

der sämmtlichen Creditsbücher herbeigeführt worden, und mit Ausnahme eines Betrages von 151.960 fl. $4^{5}/_{10}$ kr., wie der Seite 89—91 aufgenommene Ausweis darthut, im Grunde nur eine durchlaufende Post, weil ein gleicher Betrag bei anderen Anlehensgattungen wieder in Abfall gekommen ist.

Die Vermehrung der Schuld des lombardisch-venetianischen Königreiches ist wesentlich durch Liquidirung von Kriegsentschädigungsforderungen, die Vermehrung bei der Grundentlastungsschuld durch nachträgliche und weitere Liquidirungen herbeigeführt worden.

Die Forderungen des Aerars an die Grundentlastungsfonde in Krain, Istrien, Ost- und Westgalizien, Bukowina, Ungarn, Croatien und Siebenbürgen betragen zu Ende December 1865 . . . . . . . . . . . . . . 44,675.982 fl. $26^{5}/_{10}$ kr.
haben sich sonach gegen die zu Ende December 1864 bestandenen . . . . 38,577.497 „ $91^{5}/_{10}$ „
um . . . . . . . . . . . . . . . . 6,098.484 fl. 35 kr.
vermehrt, obwohl in dem Finanzgesetze für das Jahr 1865 Capitel 16 der Ausgaben zu diesem Zwecke blos . . . . 3,048.588 fl. bewilligt worden sind.

An Zinsen und Renten wurden mit Ende December 1865 als nicht erhoben ausgewiesen:

1. von der gesammten allgemeinen Staatsschuld 25,617.165 fl. $70^{5}/_{10}$ kr., somit gegen das Jahr 1864 um 118.548 fl. 60 kr. weniger;

2. von der Schuld des lombardisch-venetianischen Königreiches 557.171 fl. $54^{5}/_{10}$ kr., somit um 138.121 fl. 7 kr. weniger.

---

Auflassung der Staats-Depositencasse.

Das Activvermögen der k. k. Staats-Depositencasse hat zu Ende April 1864 umgerechnet auf ein 5% Capital in österr. Währung noch . . . . . . . . . . 2,237.603 fl. $70^{5}/_{10}$ kr. betragen.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März 1865 wurde die Auflassung der Staats-Depositencasse in ihrer bisherigen Stellung als Staats-Hauptcasse und die Bestellung einer zweiten Abtheilung der Staats-Centralcasse für die dermaligen Geschäfte der Staats-Depositencasse genehmigt.

Auflassung der Staats-Depositencasse (Fortsetzung).

Schon früher wurden von den in derselben befindlichen Effecten

| | |
|---|---|
| Obligationen auf österr. Währung lautend | 24.121 fl. 20⁵/₁₀ kr. |
| Obligationen auf Conv. Münze lautend | 658.200 „ 89 „ |
| Obligationen auf Wiener-Währung lautend in der Verlosung begriffen | 96.312 „ 49 „ |
| zusammen im Nominalbetrage | 778.634 fl. 58⁵/₁₀ kr. |

als außerordentliche Tilgung auf den Büchern gelöscht und am 27. October 1864 durch Verbrennung getilgt.

Die übrigen Effecten im Nominalbetrage, und zwar auf österr. Währung lautend:

| | |
|---|---|
| Krakau-oberschlesische Eisenbahn-Actien | 248.550 fl. — kr. |
| auf Conv. Münze lautend: | |
| Metalliques-Obligationen | 45.000 fl. — kr. |
| Grundentlastungs-Obligationen | 767.740 „ — „ |
| Tetschner Kettenbrücken-Actien | 40.000 „ — „ |
| Elbe-Tetschen-Kettenbrücken-Anlehensscheine | 60.000 „ — „ |
| Windischgrätz-Lose | 140 „ — „ |
| Keglevich-Lose | 20 „ — „ |
| Waldstein-Lose | 60 „ — „ |
| Ekstein'scher Vorschuß | 217.927 „ 9 „ |
| Auf Wiener-Währung lautend, in der Verlosung nicht begriffen: | |
| Ständ. Domestical-Obligationen | 12.428 „ 50 „ |
| Niederösterreichische Kriegsdarlehens-Amtsrecognition | 2 „ — „ |
| zusammen | 1,391.867 fl. 59 kr. |

wurden der k. k. Staats-Centralcasse übergeben.

---

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung.

Uebergehend zu der Erörterung der Frage, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die jährliche Verminderung durch Verlosung, Einlösung, Rückzahlung 2c. bei den einzelnen Schuldgattungen, in den Finanzperioden 1864 und 1865 auch wirklich eingehalten worden seien, wurde sich in Betreff der entfallenden einzelnen Quoten an die von der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission in ihren beiden Jahresberichten aufgestellten Berechnungen gehalten.

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

Dieselben ergaben nachfolgendes Resultat:

## I.

## Aeltere in der Verlosung begriffene Staatsschuld.

Dieselbe hat am 31. October 1863 noch . . . . . . . . . . . . . . 55,835.081 fl. 44 5/8 kr. betragen.

Mittelst 24 im Laufe der Finanzperiode 1864 vorgenommener Ziehungen wurden . . . 12,609.450 fl. 56 5/8 kr. und mittelst 21 im Jahre 1865 vorgenommener Ziehungen . . 11,025.777 „ 34 4/8 „ mithin zusammen . . . . . . . . . . 23,635.228 „ 31 1/8 „ verlost.

Es hätten daher zu Ende December 1865 noch . . . . . . . . . . . . 32,199.853 fl. 13 4/8 kr. verbleiben sollen.

Der wirkliche Stand zu Ende 1865 war aber . . . . . . . . . . . . . . 32,200.594 „ 12 5/8 „

somit um . . . . . . . . . . . . . 740 fl. 59 1/8 kr. höher.

Diese Differenz wird durch die in den Semestralausweisen vorkommenden Richtigstellungen, nach Abzug der durch Abschreibung und Vertilgung im Activvermögen der aufgelösten Staats-Depositencasse vorhanden gewesenen Schuldverschreibungen der älteren Staatsschuld aufgeklärt.

Nach dem Patente vom 23. December 1859, Nr. 226 R. G. Bl., sind die jährlichen Verlosungen bis zu dem Betrage von zehn Millionen Gulden auszudehnen.

In der Finanzperiode 1864, wie auch in dem Jahre 1865 ist daher den gesetzlichen Bestimmungen vollständig Genüge geschehen; indem in der Finanzperiode 1864 um . . 942.784 fl. 56 5/8 kr. und im Jahre 1865 um . . . . . . . . 1,025.777 „ 34 4/8 „ mehr, als die patentmäßige Quote von zehn Millionen, der Verlosung zugeführt worden sind.

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

## II.

## Schuld an die Nationalbank für die Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes.

Dieselbe bestand zu Ende des Verwaltungsjahres 1863 noch aus den mittelst des Uebereinkommens vom 3./6. Jänner 1863 festgesetzten, mit 2 Percent verzinslichen vier Raten:

die erste, fällig am letzten December 1863, mit 9,136.790 fl. — kr.
die zweite, fällig am letzten December 1864, mit 9,136.790 „ — „
die dritte, fällig am letzten December 1865, mit 9,136.790 „ — „
die vierte, fällig am letzten December 1866, mit 9,136.791 „ 7 „

Ueber dieselben wurden vier Schuldscheine ausgefertigt und von der reichsräthlichen Controls-Commission contrasignirt.

Die am 31. December 1863 fällige erste Rate wurde, wie bereits in dem zweiten Jahresberichte der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission bemerkt worden, im Laufe des Monates December 1863 richtig gezahlt und der hierüber ausgestellte Schuldschein am 9. Jänner 1864 durch Verbrennung der Vertilgung zugeführt.

Die zweite am 31. December 1864 und die dritte am 31. December 1865 fällige Rate sind gleichfalls berichtigt worden. Die hierüber ausgefertigten Schuldverschreibungen sammt den auf diese Rate Bezug habenden Pfandscheinen wurden bei den am 10. April 1865 und 12. April 1866 vorgenommenen Incontrirungen durchgeschlagen und unbrauchbar gemacht vorgefunden und bis zur seinerzeitigen Vertilgung in mit den Commissions-Siegeln verschlossene Packete hinterlegt.

## III.

## Staats-Lotto-Anlehen vom Jahre 1839.

In der Finanzperiode 1864 hat die 26. Ziehung am 1. December 1863, im Jahre 1865 die 27. Ziehung am 1. Juni 1865 stattgefunden.

Die gezogenen Capitalien von je 550.000 fl. zusammen pr. 1,100.000 fl., welche am 1. Juni 1864 und 1. December 1865 zur Zahlung fällig wurden, sind im zweiten Semester des Jahres 1864 und 1865 auch wirklich in Abfall gebracht worden. (Post Nr. 70 und 63.)

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

| | |
|---|---|
| Von den in Folge Allerhöchster Entschließung vom 1. April 1839 aufgenommenen . . . . . . . . . . . . | 30,000.000 fl. |
| sind durch die bis Ende December 1865 planmäßig vorgenommenen 27 Ziehungen . . . . | 9,370.000 „ |
| verlost worden, so daß der Stand dieser Schuld mit Ende December 1865 noch . . . . . . . | 20,630.000 fl. |
| betragen sollte. Derselbe beträgt aber nur . . . | 20,618.350 „ |
| somit um . . . . . . . . . . . . . . . . . | 11.650 fl. |

weniger, was darin seinen Grund hat, daß die bei der Auflassung der Staats-Depositencasse in derselben befindlichen, in ihr Activvermögen gehörigen Lose dieses Anlehens im zweiten Semester des Jahres 1864 der Vertilgung zugeführt worden sind.

## IV.

## 5% Convertirungs-Silberanlehen vom Jahre 1849.

Das in Folge Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1849 für capitalisirte Zinsen und Staats-Lotto-Anlehensgewinnste aufgenommene Convertirungs-Anlehen, mit 5% in Silber verzinslich, hatte bei der unterm 1. September 1851, Z. 5769, erfolgten Einstellung dieser Operation die Summe von . 31,892.440 fl. — kr.

| | |
|---|---|
| erreicht, von welchem Betrage patentmäßig jährlich Ein Percent in runder Summe mit 318.900 fl. sammt 5% Zinsen von den eingelösten Obligationen zu tilgen ist. | |
| Für die Zeit vom 1. November 1851 bis Ende December 1865 waren . . . . | 6,355.211 „ — „ |
| zu tilgen. Es hätte demnach die Schuld am 31. December 1865 nur mehr . . . . . | 25,537.229 fl. — kr. |
| betragen sollen, während solche Post Nr. 38 noch . . . . . . . . . . . . . . . . | 25,542.239 „ 14 „ |
| somit um . . . . . . . . . . . . . . | 5.010 fl. 14 kr. |

mehr beträgt. Es sind sonach um diese 5.010 fl. 14 kr. zu wenig getilgt worden.

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

## V.

## Como-Rentenscheine.

Die Mailand-Monza-Como-Eisenbahn wurde mittelst Vertrages vom 13. und 19. März 1851 von der Staatsverwaltung eingelöst. Auf derselben war von dem Wechselhause Arnstein und Eskeles eine jährliche Rente von 84.000 fl. Conv. Münze sichergestellt, auf welche von diesem Hause 144.000 Stück Rentenscheine à 14 fl. emittirt worden sind, die in 40 Serien, die Serie zu 3.600 Stück getheilt, mittelst 40 Ziehungen, am 2. Jänner eines jeden Jahres vom Jahre 1848 angefangen, verlost, und einen Monat nach der Verlosung sammt den hierauf entfallenden Gewinnsten ausgezahlt werden sollen.

Die in den ersten vier Serien verlosten 14.400 Stück Rentenscheine sammt den hierauf entfallenen Gewinnsten waren von dem Hause Arnstein und Eskeles einzulösen. Auf den Staatsschatz ist blos die Verpflichtung bezüglich der noch unverlosten 36 Serien übergegangen, welche 129.600 Rentenscheine mit 3,024.000 fl. (Capital und Gewinnste zusammen genommen) enthalten haben.

Vom Jahre 1852 bis einschließlich 31. December 1865 hatten 14 Ziehungen stattzufinden, welche auch von der Finanzverwaltung wirklich vorgenommen wurden.

| | | |
|---|---|---|
| Der Stand dieser Schuld betrug mit letztem October 1863 . . . . . . . . . . . . . . | | 1,209.600 fl. |
| Nach Abrechnung der in der 13. und 14. Ziehung am 2. Jänner 1864 und 1865, gehobenen 3600 Rentenscheine pr. . . . . . . . . | 100.800 fl. | |
| abzüglich der bereits vor der Verlosung getilgten . . . . . . . | 9.954 „ | |
| noch mit . . . . . . . . . . . . . . . . | | 90.846 „ |
| deren Abfall auch in dem in den Ausweisen für das erste Semester 1864 und 1865, Post Nr. 72 und 70 ausgewiesen ist, hätten noch . . . . . | | 1,118.754 fl. |
| zu verbleiben. Der Stand dieser Schuld wird jedoch im zweiten Semester 1865, Post Nr. 66, nur mehr mit . . . . . . . . . . . . . . . | | 912.324 „ |

ausgewiesen, weil bei der Auflassung der Staats-

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

Depositencasse die in derselben befindlichen Como-Rentenscheine pr. . . . . . . . . . . . . . 206.430 fl. im zweiten Semester 1864, Post Nr. 73, in Abfall gebracht worden sind.

## VI.

## 5% Anlehen vom Jahre 1851, Serie A.

Das in Folge Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni 1851 mit der Bezeichnung Serie A aufgenommene Anlehen hat rund

| | | | |
|---|---|---|---|
| zu 5% verzinslich . . . . . . . . . . . | 58,509.670 fl. | — | kr. |
| zu 2½% verzinslich . . 17,288.500 fl., d. i. zu 5% . . . . . . . . . . . . . | 8,644.250 „ | — | „ |
| zusammen . | 67,153.920 fl. | — | kr. |

betragen.

Die patentmäßige Tilgung besteht in Einem Percent jährlich, rund 671.539 fl. und in den Zinsen von den bereits eingelösten Obligationen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wird von dem anfänglichen Capitalienstande pr. . . . . . . . . . . | 67,153.920 fl. | — | kr. |
| die planmäßig bis letzten December 1865 entfallende Tilgungsgebühr pr. . . . . | 13,382.845 „ | 58 | „ |
| in Abschlag gebracht, so hätte mit Ende des Jahres 1865 der Stand . . . . | 53,771.074 fl. | 2 | kr. |

betragen sollen.

Der wirkliche Stand beträgt jedoch nach dem veröffentlichten Ausweise für das zweite Semester 1865 Post Nr. 40 an 2½% Capital . . . 20,748.200 fl. oder auf 5% reducirt . . . . . . 10,374.100 fl. — kr. indem hievon im ersten Semester durch Umstaltung 100 fl. und im zweiten Semester durch Richtigstellung 133.400 fl. in Abfall gekommen sind; an 5%

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

| | | |
|---|---|---|
| Uebertrag | 10,374.100 fl. — kr. | 53,771.074 fl. 2 kr. |
| Capital, von dem im zweiten Semester 9,434.700 fl. durch Richtigstellung in Abfall gelangten, | 32,492.057 „ 46⁴/₈ „ | |
| zusammen | | 42,866.157 „ 46⁴/₈ „ |
| mithin um | | 10,904.916 fl. 15⁴/₈ kr. |

weniger, welche auf die für das Jahr 1866 und die folgenden Jahre entfallenden planmäßigen Tilgungsquoten berechnet werden können. Dieser Abfall ist in Folge der noch von der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission eingeleiteten Incontrirung sämmtlicher Creditsbücher constatirt worden, indem bei der Verwechslungscasse für eingelegte 133.400 fl. 2¹/₂% Obligationen dieses Anlehens, 2¹/₂% Schuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1852 und für 9,434.700 fl. 5% Obligationen dieses Anlehens, 9,163.000 fl. 5% Staatsschuldverschreibungen der Anlehensperiode 1815 bis 1847, dann 1856 und 271.700 fl. 5% Staatsschuldverschreibungen vom Jahre 1852 im Wege der Verwechslung erfolgt wurden, ohne daß solche Veränderungen bei den einzelnen Anlehensgattungen selbst in Evidenz gebracht worden wären.

## VII.

## 5% Anlehen vom Jahre 1851, Serie B (in Silber verzinslich).

Das in Gemäßheit derselben Allerhöchsten Entschließung vom 24. Juni 1851 unter der Bezeichnung Serie B aufgenommene, mit 5%, jedoch in Silber verzinsliche Anlehen hat . 18,400.500 fl. betragen.

| | |
|---|---|
| Die jährliche Tilgungsquote besteht aus 1% (rund 184.000 fl.) und den Zinsen der eingelösten Obligationen. Für die Zeit vom 1. November 1851 bis letzten December 1865 waren | 3,491.917 „ |
| zu tilgen; mithin hätte der Stand damals . . . | 14,908.583 fl. |
| betragen sollen. Derselbe beträgt aber nach Post Nr. 41 | 14,911.300 „ |
| mithin sind um | 2.717 fl. |

zu wenig eingelöst worden.

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

## VIII.

## In England aufgenommenes Anlehen vom Jahre 1852.

Von dem in Folge Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1852 in England aufgenommenen Anlehen von 35,000.000 fl. ist jährlich 1 Percent mittelst zweier halbjähriger Verlosungen von 175.000 fl. zu tilgen. Bis Ende December 1865 waren 26 Verlosungen vorzunehmen. Werden von den . . . 35,000.000 fl.
die bisher auch wirklich vorgenommenen 26 Verlosungen mit . . . . . . . . . . . . . . . . 4,550.000 „

in Abzug gebracht, so hätten am 31. December 1865 nur mehr . . . . . . . . . . . . . . . 30,450.000 fl.
zu bestehen.

Es bestanden aber noch . . . . . . . . . 30,624.000 „

mithin um . . . . . . . . . . . . . . . 174.000 fl.
mehr, weil die am 1. Juli 1865, Post Nr. 65, verlosten 175.000 fl. erst im Jahre 1866 zur Zahlung fällig, somit erst dann in Abfall zu bringen sein werden.

Der Grund der um 1000 fl. mehr betragenden Tilgung besteht darin, daß in das Verzeichniß über die am 1. Juli 1853 vorgenommene Ziehung die Obligations-Nummer 9220 pr. 1000 fl. irrig statt der richtigen Nummer 9228 als gezogen aufgenommen, und erstere besonders eingelöst wurde.

## IX.

## 5% Bankvaluta-Anlehen vom Jahre 1852.

Dasselbe wurde in Folge Allerhöchster Entschließung vom 3. September 1852 aufgenommen, und hat nach vorgenommener Restriction in
5% Obligationen . . . . . . . . . . . . . . 77,461.020 fl.
in 2½% 11,150.000 fl. oder zu 5% . . . . 5,575.300 „

zusammen . . . 83,036.320 fl.

betragen. Die jährliche Tilgungsquote ist, insoferne der Börsecurs das Pari nicht übersteigt, vom 1. November 1853 an jährlich der 100. Theil, somit 1 Percent, in runder Summe 830.000 fl.

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

| | | |
|---|---|---|
| Uebertrag | | 83,036.320 fl. |
| Bis 31. December 1864, d. i. für 11 Jahre und zwei Monate, hätten daher, da der Pari-Curs nicht eingetreten | | 9,268.330 „ |
| getilgt sein und nur mehr | | 73,767.990 fl. |
| bestehen sollen. | | |
| Nach dem Ausweise Post Nr. 47, beträgt der Stand mit Ende December 1864, und zwar in 5% | 66,758.140 fl. | |
| in 2½%, von welchen laut Post Nr. 48 im ersten Semester 300 fl. durch Umstaltung in 5% auf österr. Währung lautende Obligationen entfallen sind 11,020.800 fl. oder zu 5% | 5,510.400 „ | |
| zusammen | | 72,268.540 „ |
| mithin um | | 1,499.450 fl. |
| weniger. Wird vom obigen Stande die für das Jahr 1865 entfallende Tilgungsquote pr. | | 830.000 fl. |
| abgeschlagen, so hätte der Capitalienstand zu Ende des Jahres 1865 noch | | 72,937.990 „ |
| betragen sollen. | | |
| Nach dem Semestralausweise Post Nr. 42 beträgt derselbe an 2½%, von welchen im ersten Semester 4000 fl. durch Umstaltung entfielen, dagegen im zweiten Semester 145.900 fl. durch Richtigstellung zugewachsen sind, 11,162.700 fl. oder zu 5% | 5,581.350 fl. | |
| und an 5% Capital, nachdem im zweiten Semester 271.700 fl. durch Richtigstellung zugewachsen sind | 67,029.840 „ | |
| zusammen | | 72,611.190 „ |
| mithin um | | 326.800 fl. |

weniger, welche auf die für das Jahr 1866 entfallende Tilgungsquote berechnet werden können.

Zur Aufklärung dieser Richtigstellung wird sich auf das bei VI. (5% Anlehen vom Jahre 1851, Serie A), Bemerkte mit dem bezogen, daß hiedurch auch noch 12.500 fl. 2½% Schuldverschreibungen der Anlehensperiode 1815—1847 im Wege der Verwechslung in Abfall gekommen sind.

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

# X.

## 5% Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August 1853 wurde der Vertrag über die Einlösung der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn genehmigt. Nach §. 9 desselben hat der Staat die fundirte Schuld der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn übernommen.

Dieselbe hat ursprünglich . . . . . . . . 2,750.000 fl.
betragen, und wurde mittelst zwei Prioritätsanlehen
a) ddo. 1. Juli 1845 mit . . . 1,500.000 fl.
b) ddo. 1. Juli 1849 mit . . . 1,250.000 „
contrahirt.

Beide sind durch Verlosungen zu tilgen, und zwar das erste vom 1. Jänner 1855 bis 1. Jänner 1894 und das zweite vom 1. Jänner 1862 bis 1. Jänner 1896.

Von dem ersten waren bis letzten December 1864 zehn Verlosungen, jede zu 15.000 fl., und am 1. Jänner 1865 eine Verlosung zu 23.000 fl. zusammen mit . . . . . . . . . 173.000 „
von dem zweiten vier Verlosungen zu 35.000 fl. abzüglich 1000 fl., welche bereits vor der Verlosung am 2. Jänner 1865 aus dem Activvermögen der aufgelösten Staats-Depositencasse getilgt worden sind, mit . . . . . 139.000 „
vorzunehmen. Es hatten sonach . . . . . . . . 312.000 „
in Abgang zu kommen und zu Ende December 1865 nur mehr . . . . . . . . . . . . . . . 2,438.000 fl.
verbleiben sollen.

Die Verlosungen sind richtig vorgenommen worden; der Stand beträgt aber zu Ende December 1865, Post Nr. 67, nur mehr . . . . . . . 2,416.400 „
somit um . . . . . . . . . . . . . . . . 21.600 fl.
weniger, weil bei der Auflassung der Staats-Depositencasse die in derselben vorgefundenen 21.600 fl. laut Post Nr. 74 des Ausweises für das zweite Semester 1864 der Tilgung zugeführt wurden.

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

## XI.

## 4% Staats-Lotto-Anlehen vom Jahre 1854.

Dieses mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März 1854 aufgenommene Anlehen beträgt . . . . . . . . 50,000.000 fl.

Bis Ende December 1865 waren planmäßig 22 Ziehungen mit . . . . . . . . . . . 4,175.000 „

vorzunehmen, so daß nur . . . . . . . . . . . 45,825.000 fl.

zu verbleiben hatten, was mit dem zu Ende December 1865, Post Nr. 64, ausgewiesenen Stande ganz übereinstimmt.

## XII.

## 5% Silber-Anlehen vom 1. Juli 1854.

Der Betrag des im Jahre 1854 in Frankfurt a. M. und in Amsterdam aufgenommenen Silberanlehens wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März 1854 mit . . . . 35,000.000 fl. festgesetzt. Die jährliche Tilgungsquote beträgt 1 Percent und die Zinsen von den eingelösten Obligationen.

Vom 1. November 1854 bis letzten December 1865 hätten bereits . . . . . . . . . 5,072.130 „

getilgt sein und demnach nur mehr . . . . . . . 29,927.870 fl.

bestehen sollen.

Nach dem Ausweise für das zweite Semester 1865, Post Nr. 44, bestehen aber noch . . . . 29,932.700 „

mithin um . . . . . . . . . . . . . . . 4.830 fl.

mehr, welche zu wenig eingelöst worden sind.

## XIII.

## 5% Convertirungsschuld in österr. Währung.

Für diese Schuld ist jährlich ein halbes Percent des bestehenden Capitals zur Tilgung bestimmt.

Die Tilgungsquote hat, wie in dem ersten Jahresberichte der reichsräthlichen Controls-Commission, Seite 29, auseinandergesetzt wurde,

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

für das Jahr 1861 . . . . . . . 384.000 fl.
" " " 1862 . . . . . . . 423.000 "
und " " " 1863 . . . . . . . 483.500 "
betragen, welche Beträge auch wirklich getilgt wurden.

Zu Ende October 1863 betrug diese Schuld im Ganzen 107,454.070 fl. $64\frac{5}{10}$ kr., somit die $\frac{1}{2}\%$ Tilgungsquote für die Finanzperiode 1864, d. i. für 14 Monate, in runder Summe . . . . . . . . . . . . . . . 626.815 fl.
Zu Ende December 1864 betrug diese Schuld laut des Ausweises für die Monate November und December 1864, Post Nr. 62—64, 120,191.960 fl. 72 kr. sonach die $\frac{1}{2}\%$ Tilgungsquote für das Jahr 1865 600.960 "

zusammen daher . . . . . . . . . . . . . . . 1,227.775 fl.

Nach dem Ausweise für November und December 1864, Post Nr. 62—64, sind . . . . . . . . . . . . . . 617.000 fl.
nach dem Ausweise für das zweite Semester 1865, Post Nr. 57—59 . . . . . . . . . . . . . 600.000 "

zusammen . . . . . . . . . . . . . . . . . 1,217.000 fl.
börsemäßig eingelöst und getilgt worden, mithin um . . . . . . . . . . . . . . . . . . 10.775 "
zu wenig.

Nach dem letztberufenen Ausweise beziffert sich der Stand dieser Schuld zu Ende December 1865 auf 132,846.520 fl. 72 kr., mithin kommen außer obigem Rückstande für das Jahr 1866 in runder Summe noch 664.230 fl., zusammen also 675.005 fl. zu tilgen.

## XIV.

## 5% in England aufgenommenes Anlehen vom Jahre 1859.

Die zufolge Allerhöchster Entschließung vom 31. December 1858 im Jahre 1859 in England aufgelegte Anleihe beträgt 6 Millionen Livre Sterling à 10 fl. österr. Währ. . 60,000.000 fl.

Zur Rückzahlung dieses Anlehens ist jährlich ein Betrag von 60.000 Livre Sterling oder 600.000 fl. österr. Währung in Silber bestimmt und die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen werden vom Jahre 1860 angefangen stets am 2. Jänner durch das Los ausgemittelt.

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

Bis Ende December 1865 hatten sechs Ziehungen mit . . . . . . . . . . . . . . 3,600.000 fl.

stattzufinden und demnach das Anlehen auf diesen Zeitpunkt nur mehr . . . . . . . . . . . . 56,400.000 fl. zu betragen.

Diese sechs Ziehungen wurden auch wirklich vorgenommen und der Betrag von 3,600.000 fl. ist auch thatsächlich in Abfall gekommen, indem nach dem Ausweise für das zweite Semester 1865 Post Nr. 77, sich im Umlaufe . . . . . . . 32,735.000 fl.
und nach den eingelangten Centralcasse-Journalen bei der Nationalbank als Pfand . . . . . . . 15,000.000 „
und bei der Staatscentralcasse noch unveräußert 8,665.000 „

sich befinden, was obige . . . . . . . . . . 56,400.000 fl. ausmacht.

## XV.

## 5% Staats-Lotto-Anlehen vom Jahre 1860.

Dieses in Folge der kaiserlichen Verordnungen vom 29. April 1859 und vom 15. März 1860 aufgenommene Lotto-Anlehen beträgt . . . . . . . . . . . . . . . . . . 200,000.000 fl.
Bis Ende December 1865 hatten planmäßig 11 Ziehungen mit . . . . . . . . . . . . . . 5,350.000 „

stattzufinden, wornach nur mehr . . . . . . . 194,650.000 fl. verbleiben sollten.

Nach dem Ausweise für das zweite Semester 1865, Post Nr. 78, beträgt dagegen, ungeachtet die 11 Ziehungen wirklich vorgenommen wurden, der Stand dieses Anlehens noch . . . . . . . 195,200.000 „

somit um . . . . . . . . . . . . . . . . 550.000 fl.
mehr, was darin seinen Grund hat, daß die am 2. November 1865 verlosten 550.000 fl. erst im ersten Semester 1866 zur Auszahlung gelangen.

## XVI.

## 5% Steueranlehen vom Jahre 1861.

In Folge der kaiserlichen Verordnung vom 18. Jänner 1861 wurde ein Steueranlehen mit 30,000.000 fl. aufgenommen, wel-

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

ches in fünf gleichen Jahresraten, deren erste am 1. December 1862, die letzte am 1. December 1866 verfällt, zurückgezahlt werden soll.

| | |
|---|---|
| Die wirkliche Aufnahme betrug aber nur . | 29,999.300 fl. |
| indem die restlichen 700 fl. in der Verwechslungscasse verblieben, wovon 560 fl. bereits verfallen und getilgt sind, so daß zu Ende 1865 sich nur 140 fl. daselbst befanden. | |
| Bis Ende December 1865 hätten 24 Millionen eingezogen werden und nur 6 Millionen verzinsliches Capital übrig bleiben sollen. | |
| Es sind aber nur . . . . . . . . . . | 23,693.220 „ |
| theils eingenommen, theils bar rückgezahlt worden, somit noch . . . . . . . . . . . . . . . . | 6,306.080 fl. |
| übrig geblieben, und zwar nach dem Ausweise für das zweite Semester 1865, Post Nr. 75, verzinslich . . . . . . . . . . . . . . . . | 5,999.860 „ |
| und unverzinslich Post Nr. 97 . . . . . . | 306.220 „ |

weil letztere, obgleich bereits verfallen, noch nicht erhoben waren.

## XVII.

## Staats-Lotto- (Prämien-) Anlehen vom 11. Februar 1864.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. November 1863, Nr. 98 R. G. Bl., wurde ein unverzinsliches, innerhalb 55 Jahren rückzahlbares Prämienanlehen von 40,000.000 fl. österr. Währ. aufgenommen, von welchen

| | |
|---|---|
| im 1. Semester 1864, Post Nr. 83 . . . . . | 26,000.000 fl. |
| und im 2. Semester 1864, Post Nr. 85 . . . . | 14,000.000 „ |
| durch bare Einzahlung, zusammen . . . . . . | 40,000.000 fl. |

in Zuwachs ausgewiesen erscheinen.

| | |
|---|---|
| Bei den planmäßig am 1. Juni, 1. September und 1. December 1864 vorgenommenen Ziehungen wurden . . . . . . . . . . . . | 260.000 fl. |
| bei den im Jahre 1865 vorgenommenen fünf Ziehungen weitere . . . . . . . . . . . . . | 470.000 „ |
| zusammen also . . . . . . . . . . . . . . | 730.000 fl. |

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

verlost, so daß mit Ende December 1865 nur mehr . . . . . . . . . . . . . . . . . . 39,270.000 fl.
hätten bestehen sollen. Nach dem Ausweise Post Nr. 79 bestehen aber noch . . . . . . . . . . . 39,350.000 „

sonach um . . . . . . . . . . . . . . . 80.000 fl.
mehr, was seinen Grund darin hat, daß die am 1. December 1865 gezogenen 80.000 fl. erst am 1. März 1866 zur Zahlung fällig und auch dann erst in Abfall zu bringen sind.

## XVIII.

## 5% Silberanlehen vom 11. Mai 1864.

Auf Grund der Gesetze vom 17. November 1863, Nr. 98 und vom 29. Februar 1864, Nr. 17 R. G. Bl. wurde ein unterm 3. December 1864 auf einen Nominalbetrag von 62,500.000 fl. in Silber restringirtes Anlehen aufgenommen. Die Schuldverschreibungen desselben sind zufolge Kundmachung vom 2. Mai 1864 längstens binnen 35 Jahren, d. i. bis Ende des Jahres 1899, einzulösen. Im Jahre 1865 und in jedem der folgenden Jahre wird der hundertste Theil des ursprünglichen Nominalbetrages zurückgekauft, und überdieß in jedem Jahre der Betrag der Zinsen aller bis dahin zurückgekauften Schuldverschreibungen zum weiteren Rückkaufe verwendet werden. Wenn aber der Kurs der Schuldverschreibungen nach Abrechnung der abgelaufenen Zinsen über 100 steht, werden die im laufenden Jahre einzulösenden Obligationen innerhalb des Jahres durch Verlosung bestimmt, und vor Ablauf des Jahres in London mit dem vollen Nennwerthe zurückgezahlt.

Mittelst des Gesetzes vom 23. März 1865, Nr. 21 R. G. Bl. wurde bestimmt, daß die über obige Summe von 62,500.000 fl. mehr ausgegebenen 4,077.000 fl. im Laufe des Jahres 1865 einzuziehen seien, was auch thatsächlich geschehen ist.

Im 2. Semester 1864, Post Nr. 66, sind durch bare Einzahlung . . . . . . . . . . . . . . . . 25,182.000 fl.
im November und December 1864, Post Nr. 65 . 1,078.000 „
im 1. Semester 1865, Post Nr. 63 . . . . . 23,762.000 „
im 2. „ „ „ „ . 60 . . . . . . 6,210.000 „

zusammen daher . . . . . . . . . . . . 56,232.000 fl.
derlei Obligationen in Zuwachs gekommen, wogegen im 2. Semester die patentmäßig für das Jahr 1865 in Abfall zu bringenden 625.000 fl. auch wirklich getilgt wurden, so daß mit Ende December

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

1865 der Stand der wirklich im Umlaufe befindlichen nur 55,607.000 fl. betragen hat.

Von den auf den vollen Betrag von 62,500.000 fl. noch nicht begebenen Obligationen waren am letzten December 1865 verpfändet . . . . . . . . . 4,630.000 fl.
verfügbar . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1,515.000 „
und bei der Staatscentralcasse auf Rechnung der Tilgung für das Jahr 1866 . . . . . . . . . 123.000 „
bereit.

## XIX.

## 5% Steueranlehen vom 8. November 1864 pr. 25,000.000 fl.

Auf Grund der Gesetze vom 17. November 1863, Nr. 98 und 29. Februar 1864, Nr. 17 R. G. Bl., wurde ein vom 1. December 1864 zu 5% verzinsliches, in fünf Jahresraten rückzahlbares Anlehen von 25 Millionen Gulden aufgenommen.

Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt nach dem vollen Nennwerthe der Schuldverschreibungen zu je 20% der Anlehenssumme am 1. Juni 1867, 1868, 1869, 1870 und 1871, doch können die ersten Schuldverschreibungen bereits vom 1. December 1866 an,
die zweiten vom 1. December 1867 an,
die dritten vom 1. December 1868 an,
die vierten vom 1. December 1869 an, und
die fünften vom 1. December 1870 an
als Steuerzahlung verwendet werden.

Die Tilgungen an dieser Schuld beginnen daher erst im Jahre 1867, beziehungsweise im December 1866.

In dem Ausweise für die Monate November und December 1864, Post Nr. 82, sind durch bare Einzahlung 10,980.800 fl.
im 1. Semester 1865, Post Nr. 80 . . . . . 14,004.600 „
und im 2. Semester 1865, Post Nr. 76, der Rest von . . . . . . . . . . . . . . . . . . 14.600 „
in Zuwachs gebracht worden, so daß mit Ende December 1865 bereits sämmtliche Obligationen dieses Anlehens, zusammen . . . . . . . . . . 25,000.000 fl.
ausgefolgt waren.

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

## XX.

### Unverzinsliche Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn für die Strecke Preßburg-Marchegg.

Mittelst des zwischen den Directionen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der bestandenen ungarischen Centraleisenbahn am 24./27. Jänner 1845 zu Stande gekommenen Vertrages hat sich die letztere verpflichtet, einen von der Nordbahn ihr gegebenen unverzinslichen Vorschuß pr. 210.000 fl. C. M. in 60 gleichen Jahresraten à 3500 fl., welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres der Eisenbahnstrecke Preßburg-Marchegg zu beginnen haben, am 1. Jänner eines jeden folgenden Jahres zurückzuzahlen.

Mittelst des zwischen der Staatsverwaltung und der ungarischen Central-Eisenbahngesellschaft am 7. März 1850 abgeschlossenen Vertrages ist diese Verpflichtung auf die erstere übergegangen.

Die für die Zeit vom 1. Jänner 1850 bis letzten December 1865 verfallenen 16 Raten sind mit . . . . . 56.000 fl. berichtigt worden, so daß der Rest dieser Schuld noch . . . . . . . . . . . . . . . . . 154.000 „ beträgt, welcher Stand auch in dem Ausweise für das 2. Semester 1865, Post Nr. 68, nachgewiesen ist.

Das dießfällige Zahlungserforderniß pr. 3500 fl. wurde zum ersten Male in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1865 und von der reichsräthlichen Controls-Commission die Restschuld pr. 157.500 fl. in den Ausweis für das zweite Semester 1864, Post Nr. 75, aufgenommen.

## XXI.

### 5% Schuld für liquidirte Laudemial-Entschädigungscapitalien.

Dieselbe ist in dem Ausweise für das 2. Semester 1865, Post Nr. 73, zu Ende dieses Jahres mit 30,575.901 fl. 67⁵/₁₀ kr. aufgenommen, nachdem die ganze Forderung des Istrianer Grundentlastungsfondes pr. 4685 fl. 10 kr. mit Einem Male zurückgezahlt worden ist.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung tritt erst im Jahre 1866 ein.

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

## XXII.

### 5% Schuld für vom Aerar übernommene Ueberschüsse aus Grundentlastungsfonden.

Dieselbe ist auf den 31. December 1865, Post Nr. 74, mit 44,572.173 fl. 18 kr. ausgewiesen.

Mit Finanzministerialnote vom 31. October 1864, Z. 5083, wurde der reichsräthlichen Controls-Commission die Mittheilung des Tilgungsplanes für jedes einzelne Kronland bezüglich der Abtragung der Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonde nach definitiver Feststellung im verfassungsmäßigen Wege zugesichert.

Letztere ist bis jetzt noch nicht erfolgt, obwohl die Nothwendigkeit einer solchen aufliegend ist.

## XXIII.

### 5% Lomb. venet. Anlehen vom Jahre 1850.

| | |
|---|---|
| Mit Ende October 1863 betrug dasselbe . . . . . . . . . . . . . . . | 8,217.033 fl. 20 kr. |
| Die am 1. Juni 1863 mit . . . . | 1,020.066 fl. 40 kr. |
| die am 1. Juni 1864 mit . . . . . . | 86.133 „ 20 „ |
| und die am 1. Juni 1865 mit . . . . . | 718.433 „ 20 „ |
| zusammen mit . . . . . . . . . . . | 1,824.633 fl. 20 kr. |
| gezogenen Obligationen wurden, da diese Quoten erst am 1. December 1863, beziehungsweise 1864 und 1865 zur Zahlung fällig geworden sind, in den Ausweisen für das 1. Semester und für die Monate November und December 1864, dann im 2. Semester 1865, Post Nr. 9, in Abfall gebracht, wornach der Stand dieses Anlehens zu Ende December 1865 nur mehr . . . . . . | 6,392.400 fl. — kr. |
| betragen sollte, während derselbe noch . . | 6,394.300 „ — „ |
| sonach um . . . . . . . . . . . . . | 1.900 fl. — kr. |

mehr beträgt; was seinen Grund darin hat, daß in der Finanzperiode 1864 durch Umstaltung, und zwar:

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

| | | |
|---|---|---|
| im 1. Semester 1864 . . . . . . . . . | 333 fl. | 20 kr. |
| „ 2. „ „ . . . . . . . . . | 410 „ | 22⁶/₈ „ |
| und in den Monaten November und December 1864 . . . . . . . . . . . . . . . | 66 „ | 40 „ |
| ferner im 1. Semester 1865 . . . . . . . | 447 „ | 30⁴/₈ „ |
| und im 2. Semester 1865 . . . . . . . . | 76 „ | 35⁵/₈ „ |
| im Ganzen daher . . . . . . . . . . . . | 1.334 fl. | 28⁷/₈ kr. |
| der Rest pr. . . . . . . . . . . . . . . | 565 „ | 31¹/₈ „ |
| jedoch im 2. Semester 1864 mit . . . . . . | 522 „ | 57²/₈ „ |
| im 1. Semester 1865 mit . . . . . . . . | 19 „ | 9⁴/₈ „ |
| und im 2. Semester 1865 mit . . . . . . | 23 „ | 24³/₈ „ |

durch bare Aufzahlung zugewachsen ist.

Die Certificate und Einzahlungsscheine betrugen zu Ende

| | | |
|---|---|---|
| October 1863 . . . . . . . . . . . . | 9.071 fl. | 42⁶/₈ kr. |
| zu Ende December 1865 . . . . . . . . | 7.737 „ | 6³/₈ „ |
| somit um . . . . . . . . . . . . . . | 1.334 fl. | 36³/₈ kr. |
| weniger, wovon durch Umstaltung . | 1.334 „ | 28⁷/₈ „ |
| und durch Rückzahlung . . . . . . . . . | — „ | 7⁴/₈ „ |

entfallen sind.

## XXIV.

## 5% Lomb. venet. Anlehen vom Jahre 1859.

Das in Folge Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai 1859 ausgeschriebene Anlehen wurde mit Finanzministerialerlaß vom 15. Juli 1859, Z. 4386, auf . . . . . . . . 30,000.000 fl. reducirt. Dasselbe ist vom Jahre 1862 angefangen in 25 Jahren zurückzuzahlen, zu welchem Behufe dasselbe in 25 Serien zu 1,200.000 fl. eingetheilt wurde. Am 1. Juli jeden Jahres wird eine Serie durch das Los gezogen und sechs Monate später rückgezahlt. Die am 1. Juli 1863 gezogene Serie Nr. 4 wurde, da die am 1. Juli 1862 gezogene Serie Nr. 11 bereits in Abfall gebracht worden und sonach nur mehr . . . . 28,800.000 fl. verblieben waren, laut des Ausweises für das

| | |
|---|---|
| 1. Semester 1864 mit . . . . . . . . . . | 1,200.000 „ |
| die am 1. Juli 1863 gezogene Serie Nr. 12 im 1. Semester 1865 mit . . . . . . . . . . . | 1,200.000 „ |
| zusammen . . . . . . . . . . . . . . . | 2,400.000 fl. |

Gesetzlich bestimmte Schuldverminderung (Fortsetzung).

in Abfall gebracht, so daß laut des Ausweises für das 2. Semester 1865, Post Nr. 23, nur mehr . . . . . . . . 26,400.000 fl. geblieben sind.

Die am 1. Juli 1865 bei der 5. Ziehung gehobene Serie Nr. 17 wird erst im Jahre 1866 zur Zahlung und in Abfall gelangen.

## XXV.

## 5% Silber-Anlehen vom 23. November 1865 im Nominalbetrage von 146,938.800 fl.

Die Verzinsung desselben beginnt mit 1. December 1865, doch wurden bisher nur Interimsscheine an die Subscribenten ausgefolgt.

Die Rückzahlung erfolgt mittelst Ziehungen, die erste findet am 1. Mai 1868 und die Einlösung der gezogenen Obligationen am 1. Juni 1868 statt.

---

Bei den Schuldgattungen IV, VII, XII und XIII hat die Finanzverwaltung die ihr für die Verwaltungsjahre 1864 und 1865 obliegende Tilgung, ungeachtet derselben die erforderlichen Mittel in den Finanzgesetzen für die Jahre 1864 und 1865 bewilligt wurden, nicht vollständig bewerkstelligt, doch sind die dießfalls verbliebenen Rückstände höchst unbedeutend, indem solche zusammen blos . . . . . . . . . . . . 23.332 fl. 14 kr. betragen, mithin sich gegen die für das Jahr 1863 mit . . . . . . . . . . . . . . . 212.413 „ 14 „ und für das Jahr 1864 mit . . . . . . . 236.732 „ — „ verbliebenen namhaft vermindert haben.

---

Evidenzhaltung und Scontrirung der Obligations-Verwechslungscasse-Vorräthe.

Die in den sogenannten Obligations-Verwechslungscassen der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse befindlichen Obligationen bilden, wie bereits von der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission anerkannt wurde, keinen wirklichen Bestandtheil der Staatsschuld, werden daher auch in den Semestralausweisen nicht mehr angeführt.

Die Evidenzhaltung der in denselben befindlichen Obligationen ist jedoch für die Controls-Commission in mehreren Richtungen, insbesondere in Betreff der Ueberwachung der Veränderungen nothwendig. Um jedoch dieselbe zu erleichtern, wurde noch von der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission der den muthmaßlichen Bedarf für sechs Monate übersteigende, in der Verwechslungsreserve der Hauptabtheilung der Staatsschuldencasse erlie-

Evidenzhaltung und Scontrirung der Obligations-Verwechslungscasse-Vorräthe (Fortsetzung).

gende Obligationsvorrath im Einverständnisse mit der k. k. Finanzverwaltung am 28. Juli 1865, und zwar 17.254 Stücke pr. 23,354.500 fl. unter Siegel genommen, von welchen unter Intervention der Commission die zur Dotirung der Cassen erforderlichen Stücke ausgefolgt, die den gewöhnlichen Bedarf übersteigenden aber wieder in die Verwechslungsreserve versiegelt hinterlegt wurden.

Nach den eingesehenen Acten wurde in der Zeit vom 1. Juli 1864 bis Ende December 1865, da die im ersten Solar-Semester des Jahres 1864 vorgenommenen Scontrirungen im 2. Jahresberichte der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission aufgeführt wurden, die Nationalanlehens-Verwechslungscasse am 19. Juli, 9. und 27. August, 21. September, 14. October und 16. November 1864, 21. und 28. Februar, 29. April, 6. Mai, 31. Juli, 2., 11. und 14. September, 14. October, 7. November und 29. December 1865, somit 17mal,

die Verwechslungscassen des 5% Conventions-Münz-Anlehens vom Jahre 1816—1847, des Anlehens vom Jahre 1851, Serie A und des Anlehens vom Jahre 1852, am 19. Juli, 9. August, 21. September, 14. October, 16. und 30. November, 27. und 31. December 1864, 31. Jänner, 29. April, 6. Mai, 31. Juli, 19. und 31. August, 14. September, 14. October, 7. und 13. November, 6. und 29. December 1865, somit 20mal,

die in der Verwechslungscasse der Abtheilung IV erliegenden Lose des Anlehens vom Jahre 1860 am 19. Juli, 9. August, 7. und 21. September, 16. und 30. November 1864, 29. April, 6. Mai, 31. Juli, 14. September, 14. October, 7. November und 29. December 1865, sonach 13mal,

und die Verwechslungscassen für die österreichische Währung-Convertirungsschuld, für das Steueranlehen vom Jahre 1861, für die Conventions-Münze-Anlehen zu 1 %, 2½ %, 3 %, 4 % und 4½ %, für die Silberanlehen vom Jahre 1849, vom Jahre 1851, Serie B und vom Jahre 1854, am 19. Juli, 9. August, 7. und 21. September, 14. October, 16. und 30. November 1864, 29. April, 6. Mai, 31. Juli, 14. September, 14. October, 7. November und 29. December 1865, somit 14mal

scontrirt, ohne daß sich bei einer dieser Scontrirungen ein Anstand ergeben hätte. Bei dieser so bedeutenden Anzahl von Scontrirungen fand die treugehorsamste Commission zur Controle der Staatsschuld um so weniger nothwendig, auch ihrerseits eine solche vorzunehmen, als die reichsräthliche Staatsschulden-

Evidenzhaltung und Scontrirung der Obligations-Verwechslungscasse-Vorräthe (Fortsetzung).

Controls-Commission am 28. Juli 1865 selbst eine theilweise Scontrirung vorgenommen hat und sich auch bei der in Folge oben erwähnten Einverständnisses mit der Finanzverwaltung täglich stattgehabten Intervenirung der Creditshofbuchhaltung zur Constatirung des Zuwachses und Abfalles kein Anstand ergab.

Am 31. December 1865 waren in den Verwechslungs-Cassen vorräthig:

Creditseffecten, auf Conventions-Münze lautend . . . . . . . . . . . . . . . . . 24,596.410 fl.
auf österreichische Währung lautend . . . 8,261.950 „

---

Vergleichung mit dem Staatsvoranschlage.

Nach §. 8 a) des Gesetzes vom 27. October 1865 hat die Commission zur Controle der Staatsschuld darüber zu wachen, daß die für Zwecke der Verzinsung und Capitals-Rückzahlung gewidmeten Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Mit dem Finanzgesetze vom 29. Februar 1864, Nr. 14 R. G. Bl., wurden für die 14monatliche Finanzperiode 1864 im 18. und 19. Capitel der Ausgaben für die Zinsen der Staatsschuld 133,482.730 fl. und Capitel 20 für Schuldentilgung 57,172.000 fl. bewilligt.

Die Staats-Credits- und Central-Hofbuchhaltung hat eine Nachweisung der in dem Rechnungsabschlusse der Staats-Centralcasse in der 14monatlichen Finanzperiode 1864 vorkommenden Auslagen für Schuldentilgung und Zinsen der schwebenden Schuld vorgelegt. Die Nachweisung der bezüglich der übrigen Staatsschuld geleisteten Zahlungen ist in den einzelnen Eingaben für die Semestralausweise enthalten.

Auf Grund dieser Nachweisungen hat die treugehorsamst gefertigte Commission die nachfolgende Vergleichung der für die Finanzperiode 1864 mit dem Finanzgesetze vom 29. Februar 1864, Nr. 14 R. G. Bl., für Zinsen der Staatsschuld und Schuldentilgung bewilligten Ausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge vorgenommen.

# A. Verglei-

der für die 14monatliche Periode vom 1. November 1863 bis Ende December 1864

Ausgaben für die Zinsen der Staatsschuld (Capitel

| Titel | Paragraf | | Laut des Finanzgesetzes wurden für die 14monatliche Periode 1864 bewilligt | Hierauf für 1864 | | | für Rückstände | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. |
| | | **A. Allgemeine Staatsschuld:** | | | | | | | |
| 1 | . | Zinsen der älteren Schuld . . . . . | 1,095.520 | 617.219 | 96 | 5 | 769.005 | 83 | 5 |
| 2 | 1 | Zinsen für die neuere Schuld . . . . | 116,335.550 | 110,038.639 | 99 | 5 | 9,609.761 | 2 | 5 |
| | 2 | Zinsen für das im Jahre 1864 aufzunehmende Anlehen . . . . . . | 5,000.000 | 99.500 | 20 | . | . . . . . | | . |
| 3 | . | Zinsen für die schwebende Schuld . . | 6,332.200 | 8,744.007 | 8 | . | 19.935 | 99 | . |
| 4 | . | Entschädigungsrenten: | | | | | | | |
| | 1 | für aufgehobene Consumtionsgefälle . | 787.700 | 709.736 | 43 | . | 50.579 | 94 | . |
| | 2 | für die in Niederösterreich bestandene | | | | | | | |
| | | a) Drittelsteuer . . . . . . . | 28.500 | 28.497 | 3 | . | . . . . . | . | . |
| | | b) Urbarsteuer . . . . . . . | 5.460 | 5.462 | 32 | . | . . . . . | . | . |
| 5 | . | Zahlungen an fremde Regierungen . . | 87.500 | 87.500 | . | . | . . . . . | . | . |
| | | **B. Schuld des lomb. venet. Königreiches** . . . . . | 3,810.300 | 3,523.662 | 2 | . | 156.950 | 96 | 5 |
| | | Summe (Capitel 18 und 19) . | 133,482.730 | 123,854.225 | 4 | . | 10,606.233 | 75 | 5 |

*) Das Prämien-Anlehen ist unverzinslich und es wurden von selbem an Gewinnsten (statt der Zinsen) im Jahre 1864 702.530 fl. gezahlt, welche bei der „Schuldentilgung", wofür dießbezüglich kein Betrag präliminirt wurde, eingerechnet sind.

Zinsen von dem im Jahre 1864 aufgenommenen Steueranlehen waren in diesem Jahre nicht fällig.

# chung

**mit dem Finanzgesetze ddo. 29. Februar 1864, Reichsgesetzblatt Nr. 14, bewilligten 18 und 19) mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.**

| wurden verwendet | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| im Ganzen | | | mithin gegen den bewilligten Betrag | | | | | | | | | | | |
| | | | mehr | | | weniger | | | mehr | | | weniger | | |
| | | | für 1864 | | | | | | im Ganzen | | | | | |
| fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. |
| 1,386.225 | 80 | . | . . . . . . | . | . | 478.300 | 3 | 5 | 290.705 | 80 | . | . . . . . . | . | . |
| 119,648.401 | 2 | . | . . . . . . | . | . | 6,296.910 | . | 5 | 3,312.851 | 2 | . | . . . . . . | . | . |
| a) 99.500 | 20 | . | . . . . . . | . | . | 4,900.499 | 80 | . | . . . . . . | . | . | 4,900.499 | 80 | . |
| 8,763.943 | 7 | . | 2,411.807 | 8 | . | . . . | . | . | 2,431.743 | 7 | . | . . . . . . | . | . |
| 760.316 | 37 | . | . . . . . . | . | . | 77.963 | 57 | . | . . . . . . | . | . | 27.383 | 63 | . |
| 28.497 | 3 | | . . . . . . | . | . | 2 | 97 | . | . . . . . . | . | . | 2 | 97 | . |
| 5.462 | 32 | . | 2 | 32 | . | . . . . . . | . | . | 2 | 32 | . | . . . . | | |
| 87.500 | . | . | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . |
| 3,680.612 | 98 | 5 | . . . . . . | . | . | 286.637 | 98 | . | . . . . . . | . | . | 129.687 | 1 | 5 |
| 134,460.458 | 79 | 5 | 2,411.809 | 40 | . | 12,040.314 | 36 | . | 6,035.302 | 21 | . | 5,057.573 | 41 | 5 |
| | | | | | | 9,628.504 | 96 | . | 977.728 | 79 | 5 | | | |

Zinsen der Staatsschuld in der Finanzperiode 1864 (Fortsetzung).

## Capitel 18 der Staatsausgaben.

## Zinsen der Staatsschuld 1864.

### A. Allgemeine Staatsschuld.

**Titel 1. Zinsen der älteren Schuld.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wurden für 1864 . . . . . . | 617.219 fl. | $96^{5}/_{10}$ | kr. |
| für Rückstände . . . . . . . . . . | 769.005 „ | $83^{5}/_{10}$ | „ |
| zusammen . . . . . . . . . . . . | 1,386.225 fl. | 80 | kr. |
| somit gegen die bewilligten . . . . . | 1,095.520 „ | | „ |
| um . . . . . . . . . . . . . | 290.705 fl. | 80 | kr. |

mehr verwendet.

**Titel 2. §. 1. Zinsen für die neuere Schuld.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wurden für 1864 . . . . . | 110,038.639 fl. | $99^{5}/_{10}$ | kr. |
| für Rückstände . . . . . . . . | 9,609.761 „ | $2^{5}/_{10}$ | „ |
| zusammen . . . . . . . . . . . | 119,648.401 fl. | 2 | kr. |
| sonach gegen die bewilligten . . . . | 116,335.550 „ | — | „ |
| um . . . . . . . . . . . . . | 3,312.851 fl. | 2 | kr. |

mehr verwendet.

**Titel 2. §. 2. Zinsen für das im Jahre 1864 aufzunehmende Anlehen.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wurden von den bewilligten . . . . | 5,000.000 fl. | — | kr. |
| nur . . . . . . . . . . . . . . . | 99.500 „ | 20 | „ |
| somit um . . . . . . . . . . . . | 4,900.499 fl. | 80 | kr. |

weniger verwendet, weil das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 in diesem Jahre nur zu einem kleinen Theile mit noch im Jahre 1864 fällig gewordenen Zinsen begeben wurde.

**Titel 3. Zinsen für die schwebende Schuld.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für 1864 wurden . . . . . . . | 8,744.007 fl. | 8 | kr. |
| für Rückstände . . . . . . . . . . | 19.935 „ | 99 | „ |
| zusammen . . . . . . . . . . . . | 8,763.943 fl. | 7 | kr. |
| sonach gegen die bewilligten . . . . . | 6,332.200 „ | — | „ |
| um . . . . . . . . . . . . . . | 2,431.743 fl. | 7 | kr. |

mehr verwendet, indem für

Zinsen der Staatsschuld 1864 (Fortsetzung).

| | | |
|---|---|---|
| Depositencasse-Anweisungen . . . . . . | 200 fl. | — kr. |
| an den Stadterweiterungs- und an den Votivkirchenbau-Fond . . . . . . . . . | 31.270 „ | $64^{5}/_{10}$ „ |
| an den Remontirungs-Fond . . . . . . | 93.585 „ | 49 „ |
| und für Vorschüsse mit und ohne Depôts . | 2,605.975 „ | $3^{5}/_{10}$ „ |
| zusammen . . . . . . . . . . . . . . . | 2,731.031 fl. | 17 kr. |
| ohne daß für diese Zahlungen etwas präliminirt gewesen wäre, verwendet, dagegen wurde bei Partial-Hypothekaranweisungen, Cautionen und Depositen gegen das Präliminare um . . . . . . . . . . . . . | 299.288 „ | 10 „ |
| weniger verausgabt, nach deren Abrechnung sich obige Mehrausgabe von . . . . . . | 2,431.743 fl. | 7 kr. |

herausstellt.

Titel 4. **Entschädigungsrenten**, §. 1. Für aufgehobene Consumtionsgefälle.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wurden von den bewilligten . . . . | | 787.700 fl. | — kr. |
| für 1864 . . . . . . . | 709.736 fl. 43 kr. | | |
| für Rückstände . . . . | 50.579 „ 94 „ | | |
| zusammen . . . . . . . . . . . . . . . | | 760.316 „ | 37 „ |
| somit um . . . . . . . . . . . . . . . | | 27.383 fl. | 63 kr. |

weniger verwendet.

**§. 2. Für die in Niederösterreich bestandene** a) Drittelsteuer.

| | | |
|---|---|---|
| Von den bewilligten . . . . . . . . | 28.500 fl. | — kr. |
| wurden für 1864 . . . . . . . . . . . | 28.497 „ | 3 „ |
| somit um . . . . . . . . . . . . | 2 fl. | 97 kr. |

weniger verwendet.

**b)** Urbarsteuer.

| | | |
|---|---|---|
| Wurden für 1864 . . . . . . . . . . . | 5.462 fl. | 32 kr. |
| somit gegen die bewilligten . . . . . . . . | 5.460 „ | — „ |
| um . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2 fl. | 32 kr. |

mehr verwendet.

Titel 5. **Zahlungen an fremde Regierungen.**

Wurden nur die bewilligten 87.500 fl. ausgegeben.

Zinsen der Staatsschuld
1864
(Fortsetzung).

## Capitel 19.

### B. Schuld des lombardisch = venetianischen Königreiches.

| | | |
|---|---|---|
| Von den bewilligten . . . . . | | 3,810.300 fl. — kr. |
| wurden für 1864 | 3,523.662 fl. 2 kr. | |
| für Rückstände . | 156.950 „ 96 5/10 „ | |
| zusammen . . . . . . . . . . . | | 3,680.612 „ 98 5/10 „ |
| somit um . . . . . . . . . . . | | 129.687 fl. 1 5/10 kr. |

weniger verwendet.

| | |
|---|---|
| Im Ganzen wurden . . . . . | 134,460.458 fl. 79 5/10 kr. |
| mithin gegen die bewilligten . . . . | 133,482.730 „ — „ |
| um . . . . . . . . . . . . . . | 977.728 fl. 79 5/10 kr. |

mehr verausgabt.

Diese Mehrausgabe wurde theils durch unrichtige Präliminirung, theils durch die Berichtigung von Rückständen herbeigeführt, wogegen sich insoweit nichts erinnern läßt, als fällig gewordene Zinsen, unter der Voraussetzung, daß solche weder durch Verjährung noch auf sonst eine rechtswirksame Weise erloschen sind, jedenfalls berichtigt werden müssen.

# B.

## Vergleichung

des für die Finanzperiode 1864 mit dem Finanzgesetze ddo. 29. Februar 1864, Reichsgesetzblatt Nr. 14 für die „Schuldentilgung" (Capitel 20, Titel 1—8) genehmigten Erfordernisses mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

# B. Verglei-

**des für die Finanzperiode 1864 mit dem Finanzgesetze ddo. 29. Februar 1864, genehmigten Erfordernisses mit dem**

| Titel | | Laut Finanzgesetzes wurden für die 14monatliche Periode 1864 (1. November 1863 bis Ende December 1864) bewilligt | Hierauf für 1864 | | | Hierauf für Rückstände | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | fl. | kr. | $\frac{1}{10}$ kr. | fl. | kr. | $\frac{1}{10}$ kr. |
| 1 | Rückzahlung von Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten . . . . . . | 5,075.500 | a) 5,185.733 | 10 | . | 375.478 | 25 | . |
| 2 | Tilgungsquote an die Nationalbank für die Wiener-Währung-Papiergeld-Einlösung . . . . . . . . . . . | 18,273.600 | 18,273.580 | . | . | . . . . . . . | . | . |
| 3 | Tilgung der durch die Staatsgüter bedeckten Schuld an die Bank . . . . . | 18,251.000 | 2,929.645 | 72 | 5 | . . . . . . | . | . |
| 4 | Einlösung von Obligationen verschiedener Anlehen . . . . . . . . . . | 3,150.800 | 2,190.538 | 63 | . | 222.525 | . | . |
| 5 | Capitalsrückzahlung vom Anlehen 1861 | 9,000.000 | 8,866.380 | . | . | 17.860 | . | . |
| 6 | Einlösung von Privat-Eisenbahnen . . | 105.400 | 85.016 | 40 | . | 17.026 | 56 | . |
| 7 | Rückzahlung der schwebenden Schuld . | 456.600 | 908.531 | 66 | 5 | . . . . . . | . | . |
| 8 | Capitalsrückzahlung der Schuld des lomb. venet. Königreiches . . . . . | 2,859.100 | b) 2,286.152 | 73 | 5 | 50.549 | 61 | . |
| | **Summe** (Capitel 20, Titel 1—8) . | 57,172.000 | 40,725.578 | 25 | 5 | 683.439 | 42 | . |

a) Ohne Einrechnung von 84.600 fl., welche für Capital und Gewinnste von verlosten, jedoch im Besitze des Staates noch befindlich gewesenen Schuldverschreibungen des Lotto-Anlehens vom Jahre 1860 in den Ausweisen der Staatsschulden-Controls-Commission „in Folge der Abschreibung“ vom Passivstande in Abfall gebracht worden sind.

b) Ohne Abrechnung der neuen Anlagen an Cautionen und Depositen und der stattgehabten baren Einzahlungen bei den Convertirungen der consolidirten Schuld.

# chung

**Reichsgesetzblatt Nr. 14 für die „Schuldentilgung" (Capitel 20, Titel 1—8) rechnungsmäßigen Erfolge.**

| wurden verwendet | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| im Ganzen | | | mithin gegen den bewilligten Betrag | | | | | | | | | | | |
| | | | mehr | | | weniger | | | mehr | | | weniger | | |
| | | | für 1864 | | | | | | im Ganzen | | | | | |
| fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. |
| 5,561.211 | 35 | . | 110.233 | 10 | . | ...... | . | . | 485.711 | 35 | . | ...... | . | . |
| 18,273.580 | . | . | ...... | . | . | 20 | . | . | ...... | . | . | 20 | . | . |
| 2,929.645 | 72 | 5 | ...... | . | . | 15,321.354 | 27 | 5 | ...... | . | . | 15,321.354 | 27 | 5 |
| 2,413.063 | 63 | . | ...... | . | . | 960.261 | 37 | . | ...... | . | . | 737.736 | 37 | . |
| 8,884.240 | . | . | ...... | . | . | 133.620 | . | . | ...... | . | . | 115.760 | . | . |
| 102.042 | 96 | . | ...... | . | . | 20.383 | 60 | . | ...... | . | . | 3.357 | 4 | . |
| 908.531 | 66 | 5 | 451.931 | 66 | 5 | ...... | . | . | 451.931 | 66 | 5 | ...... | . | . |
| 2,336.702 | 34 | 5 | ...... | . | . | 572.947 | 26 | 5 | ...... | . | . | 522.397 | 65 | 5 |
| 41,409.017 | 67 | 5 | 562.164 | 76 | 5 | 17,008.586 | 51 | . | 937.643 | 1 | 5 | 16,700.625 | 34 | . |
| | | | | | | 16,446.421 | 74 | 5 | | | | 15,762.982 | 32 | 5 |

Schuldentilgung in der Finanzperiode 1864.

## Capitel 20 der Staatsausgaben.

## Schuldentilgung 1864.

Titel 1. **Rückzahlung von Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten.**

| | | |
|---|---|---|
| Wurden für 1864 . . . . . . . . | 5,185.733 fl. | 10 kr. |
| für Rückstände . . . . . . . . . . . | 375.478 „ | 25 „ |
| zusammen . . . . . . . . . . . . . . | 5,561.211 fl. | 35 kr. |
| somit gegen die bewilligten . . . . . . . | 5,075.500 „ | — „ |
| um . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 485.711 fl. | 35 kr. |

mehr verwendet, welches darin seinen Grund hat, daß hierunter auch die für verloste und rückgezahlte Capitalien des Prämienanlehens vom Jahre 1864 verwendeten . . . . 174.750 fl.
und die hierauf entfallenen Gewinnste . . . . . 702.530 „

zusammen . . . . . . . . . . . . . . . . . . 877.280 fl.
inbegriffen sind, für welche in dem Voranschlage eine Bedeckung nicht eingestellt worden war.

Titel 2. **Tilgungsquote an die Nationalbank für die Wiener-Währung-Papiergeld-Einlösung.**

| | |
|---|---|
| Von den bewilligten . . . . . . . . . | 18,273.600 fl. |
| wurden . . . . . . . . . . . . . . . . . | 18,273.580 „ |
| somit um . . . . . . . . . . . . . . . . | 20 fl. |

weniger verwendet, weil die Einstellung in den Staatsvoranschlag in runder Summe erfolgte.

Titel 3. **Tilgung der durch die Staatsgüter bedeckten Schuld an die Bank.**

| | | |
|---|---|---|
| Wurden von den bewilligten . . | 18,251.000 fl. | — kr. |
| blos . . . . . . . . . . . . . . | 2,929.645 „ | $72^5/_{10}$ „ |
| somit um . . . . . . . . . . . . | 15,321.354 fl. | $27^5/_{10}$ kr. |

weniger verwendet.

Die Bewilligung wurde gegen den wirklichen Bedarf um 6 Millionen erhöht, weil der mit 9 Millionen Gulden präliminirte Erlös aus dem Verkaufe der der Nationalbank übergebenen Staatsgüter auf 15 Millionen erhöht, dieses Präliminare aber nicht realisirt worden ist.

Daß dessenungeachtet die vertragsmäßigen Verpflichtungen Seitens der Finanzverwaltung gegenüber der Nationalbank voll-

Schuldentilgung 1864 (Fortsetzung).

ständig erfüllt worden sind, wird in dem weiteren Verfolge dieses allerunterthänigsten Vortrages nachgewiesen, und hier nur noch bemerkt, daß in der ersten Hälfte des Monates Februar 1865 nach Zulaß des Uebereinkommens die zur vollständigen Abtragung der für 1864 fälligen Rate noch erforderlichen 11,146.671 fl. 2⁴/₁₀ kr. an die Nationalbank gezahlt worden sind.

Titel 4. **Einlösung von Obligationen verschiedener Anlehen.**

| | | |
|---|---|---|
| Wurden von den bewilligten . . . | | 3,150.800 fl. — kr. |
| für 1864 . . . . | 2,190.538 fl. 63 kr. | |
| für Rückstände . . . | 222.525 „ — „ | |
| zusammen . . . . . . . . . . . . . | | 2,413.068 „ 63 „ |
| somit um . . . . . . . . . . . . | | 737.736 fl. 37 kr. |

weniger verwendet, weil 362.000 fl. verloste Obligationen des englischen Anlehens vom Jahre 1859 sich zur Zeit der Verlosung noch im Besitze des Staates befunden haben und nicht rückgezahlt, sondern blos im Wege der Abschreibung in Abfall gebracht wurden; ferner in dem Voranschlage bei Ermittlung des Erfordernisses ein Curs von 85% angenommen, dieser aber in der Wirklichkeit niedriger war, welcher Umstand auch bei den Titeln 5, 6 und 8 eingetreten ist, endlich mit dem Schlusse des Jahres 1864 ein Rückstand an nicht bewerkstelligten Einlösungen von 236.732 fl. Nom. verblieben war.

Titel 5. **Capitals-Rückzahlung vom Anlehen 1861.**

| | | |
|---|---|---|
| Wurden von den bewilligten . . . . . . | | 9,000.000 fl. |
| für 1864 . . . . . . . . . . . | 8,866.380 fl. | |
| für Rückstände . . . . . . . | 17.860 „ | |
| zusammen . . . . . . . . . . . . . . . | | 8,884.240 „ |
| somit um . . . . . . . . . . . . . . . | | 115.760 fl. |

weniger verausgabt.

Titel 6. **Einlösung von Privat-Eisenbahnen.**

| | | |
|---|---|---|
| Von den bewilligten . . . . . . . . | | 105.400 fl. — kr. |
| wurden für 1864 . . . | 85.016 fl. 40 kr. | |
| und für Rückstände . . . | 17.026 „ 56 „ | |
| zusammen . . . . . . . . . . . . . | | 102.042 „ 96 „ |
| somit um . . . . . . . . . . . . . | | 3.357 fl. 4 kr. |

weniger verwendet.

Schuldentilgung 1864 (Fortsetzung).

Titel 7. **Rückzahlung der schwebenden Schuld.**

| | | |
|---|---|---|
| Wurden | 908.531 fl. | $66^5/_{10}$ kr. |
| somit gegen die bewilligten | 456.600 „ | — „ |
| um | 451.931 fl. | $66^5/_{10}$ kr. |

mehr verwendet, weil mehr Cautionen zur Rückzahlung aufgekündigt und mehr Depositen frei geworden sind, als im Präliminare angenommen worden war.

Für die Verminderung der Partial-Hypothekar-Anweisungen und Einlösung von Münzscheinen wurde mittelst des Gesetzes vom 17. November 1863, Nr. 98 R. G. Bl., ein abgesonderter Credit bewilligt, daher die Erörterung erst später bei den bezüglichen zwei Gattungen der schwebenden Schuld stattfinden wird.

Titel 8. **Capitals-Rückzahlung der Schuld des lombardisch-venetianischen Königreiches.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wurden von den bewilligten | | 2,859.100 fl. | — kr. |
| für 1864 | 2,286.152 fl. $73^5/_{10}$ kr. | | |
| für Rückstände | 50.549 „ 61 „ | | |
| zusammen | | 2,336.702 „ | $34^5/_{10}$ „ |
| somit um | | 522.397 fl. | $65^5/_{10}$ kr. |

weniger verausgabt.

---

| | | |
|---|---|---|
| Werden von den für die Schuldentilgung im Ganzen bewilligten | 57,172.000 fl. | — kr. |
| die verausgabten | 41,409.017 „ | $67^5/_{10}$ „ |
| abgezogen, so erscheinen | 15,762.982 fl. | $32^5/_{10}$ kr. |

als nicht verwendet, was sich insoweit aufklärt, als die bereits bemerkte Erhöhung von 6 Millionen bei dem Erlöse aus der Veräußerung der der Nationalbank übergebenen Staatsgüter gar nicht realisirt worden ist und 11,146.671 fl. $2^4/_{10}$ kr. auf die Staatsgüterschuld erst in der ersten Hälfte des Monates Februar 1865 an die Nationalbank zurückgezahlt wurden.

---

Zinsen der Staatsschuld im Jahre 1865.

Ebenso wurde die Vergleichung der mit dem Finanzgesetze vom 26. Juli 1865 für das Jahr 1865, Capitel 19—21 für Zinsen der Staatsschuld und Schuldentilgung bewilligten Summen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge vorgenommen.

# C.

# Vergleichung

der für das Jahr 1865 mit dem Finanzgesetze ddo. 26. Juli 1865, Reichsgesetzblatt Nr. 54 für die „Zinsen der Staatsschuld" genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

# C. Ver-

der für das Jahr 1865 mit dem Finanzgesetze ddo. 26. Juli 1865, Reichsgesetzblatt

rechnungsmäßigen

| Capitel | Titel | | Laut des Finanzgesetzes wurden für das Jahr 1865 bewilligt | Hierauf für 1865 | | | Hierauf für Rückstände | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. |
| | | **A. Allgemeine Staatsschuld.** | | | | | | | |
| 19 | 1 | Zinsen der älteren Staatsschuld . . . | 712.600 | 419.525 | 25 | . | 325.415 | 53 | . |
| | 2 | Zinsen für die neuere Schuld . . . . | 106,890.570 | 98,671.536 | 81 | . | 7,832.874 | 12 | . |
| | 3 | Zinsen für die schwebende Schuld . . | 5,406.800 | 8,607.711 | 99 | . | 7.868 | 49 | . |
| | 4 | Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle . . . . . . . | 618.100 | 599.632 | 93 | . | 13.501 | 88 | . |
| | 5 | Verschiedene Entschädigungsrenten . . | 35.010 | 29.977 | 52 | . | 3.703 | 95 | . |
| | 6 | Zahlungen an fremde Regierungen . . | 87.500 | 87.500 | . | . | . . . . . . | . | . |
| | | Summe . | 113,750.580 | 108,415.884 | 50 | . | 8,183.363 | 97 | . |
| 20 | | **B. Schuld des lombardisch-venetianischen Königreiches** . . . . | 3,330.400 | 3,024.707 | 38 | 5 | 287.769 | 3 | 5 |
| | | Zusammen . | 117,080.980 | 111,440.591 | 88 | 5 | 8,471.133 | . | 5 |

# gleichung

**Nr. 54 für die Zinsen der Staatsschuld genehmigten Staatsausgaben mit dem Erfolge.**

wurden verwendet

| im Ganzen | | | mithin gegen den bewilligten Betrag: mehr für 1865 | | | weniger für 1865 | | | mehr im Ganzen | | | weniger im Ganzen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. |
| 744.940 | 78 | . | | | | 293.074 | 75 | . | 32.340 | 78 | . | | | . |
| 106,504.410 | 93 | . | | | | 8,219.033 | 19 | . | | | | 386.159 | 7 | . |
| 8,615.580 | 48 | . | 3,200.911 | 99 | . | | | | 3,208.780 | 48 | . | | | . |
| 613.134 | 81 | . | | | | 18.467 | 7 | . | | | | 4.965 | 19 | . |
| 33.681 | 47 | . | | | | 5.032 | 48 | . | | | | 1.328 | 53 | . |
| 87.500 | | . | | | | | | | | | | | | . |
| 116,599.248 | 47 | . | 3,200.911 | 99 | . | 8,535.607 | 49 | . | 3,241.121 | 26 | . | 392.452 | 79 | . |
| | | | | | | 5,334.695 | 50 | . | 2,848.668 | 47 | . | | | |
| 3,312.476 | 42 | . | | | | 305.692 | 61 | 5 | | | | 17.923 | 58 | . |
| 119,911.724 | 89 | . | | | | 5,640.388 | 11 | 5 | 2,830.744 | 89 | . | | | . |

Zinsen der Staatsschuld im Jahre 1865.

# Capitel 19 der Staatsausgaben.

## Zinsen der Staatsschuld 1865.

### A. Allgemeine Staatsschuld.

Titel 1. **Zinsen der älteren Staatsschuld.**

Für Rückstände wurden 325.415 fl. 53 kr.
für das Jahr 1865 . . . 419.525 „ 25 „

zusammen . . . . . . . . . . . . . . . . 744.940 fl. 78 kr.
somit gegen die bewilligten . . . . . . . . 712.600 „ — „

um . . . . . . . . . . . . . . . . . . 32.340 fl. 78 kr.
mehr verwendet.

Titel 2. **Zinsen für die neuere Schuld.**

Von den bewilligten . . . . . . 106,890.570 fl. — kr.
wurden für Rückstände 7,832.874 fl. 12 kr.
für das Jahr 1865 98,671.536 „ 81 „

zusammen . . . . . . . . . . . . . 106,504.410 „ 93 „

somit um . . . . . . . . . . 386.159 fl. 7 kr.
weniger ausgegeben.

Titel 3. **Zinsen für die schwebende Schuld.**

Wurden für Rückstände 7.868 fl. 49 kr.
für das Jahr 1865 . . . 8,607.711 „ 99 „

zusammen . . . . . . . . . . . . . . . . 8,615.580 fl. 48 kr.
somit gegen die bewilligten . . . . . . . . 5,406.800 „ — „

um . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3,208.780 fl. 48 kr.
mehr verausgabt, was seinen Grund darin hat, daß an Zinsen
für Vorschüsse ohne und gegen Depôt . . 3,283.533 fl. 37$^{5}/_{10}$ kr.
und an den Votivkirchenbaufond . . . 10 „ 71 „

zusammen . . . . . . . . . . . . 3,283.544 fl. 8$^{5}/_{10}$ kr.
verwendet worden sind, ohne daß hiefür
etwas präliminirt worden wäre. Werden
von diesem Betrage die Minderausgaben
bei den Partial-Hypothekar-Anweisungen
pr. . . . . . . . 16.368 fl. — kr.
und bei Cautionen
und Depositen pr. 66.264 „ 9$^{5}/_{10}$ „

zusammen . . . . . . . . . . . . 82.632 fl. 9$^{5}/_{10}$ kr.

Zinsen der Staatsschuld 1865 (Fortsetzung).

in Abschlag gebracht, so ergibt sich eine
Differenz von . . . . . . . . . . . 3,200.911 fl. 99 kr.
und mit Zuschlag der für Rückstände verwendeten . . . . . . . . . . . . . 7.868 „ 49 „

obige Mehrausgabe von . . . . . . . 3,208.780 fl. 48 kr.

Titel 4. **Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle.**

Wurden von den bewilligten . . . . . 618.100 fl. — kr.
für Rückstände . . . . 13.501 fl. 88 kr.
für das Jahr 1865 . . 599.632 „ 93 „

zusammen . . . . . . . . . . . . . . 613.134 „ 81 „

somit um . . . . . . . . . . . . . . 4.965 fl. 19 kr.
weniger ausgegeben.

Titel 5. **Verschiedene Entschädigungs-Renten.**

Wurden von den bewilligten . . . . . 35.010 fl. — kr.
für Rückstände . . . . . . 3.703 fl. 95 kr.
für das Jahr 1865 . . . 29.977 „ 52 „

zusammen . . . . . . . . . . . . . . . . 33.681 „ 47 „

somit um . . . . . . . . . . . . . . . . . 1.328 fl. 53 kr.
weniger ausgegeben.

Titel 6. **Zahlungen an fremde Regierungen.**

Wurden die bewilligten 87.500 fl. verwendet.

## Capitel 20.

### B. Schuld des lombardisch-venetianischen Königreiches.

Wurden von den bewilligten . . . . 3,330.400 fl. — kr.
für Rückstände . . 287.769 fl. 3⁵/₁₀ kr.
für das Jahr 1865 3,024.707 „ 38⁵/₁₀ „

zusammen . . . . . . . . . . . . . . . 3,312.476 „ 42 „

somit um . . . . . . . . . . . . . . 17.923 fl. 58 kr.
weniger verwendet.

Zinsen der Staatsschuld 1865 (Fortsetzung).

Es wurden daher für die Zinsen der Staatsschuld im Jahre

| | |
|---|---|
| 1865 im Ganzen . . . . . . . . . | 119,911.724 fl. 89 kr. |
| somit gegen die bewilligten . . . . . | 117,080.980 „ — „ |
| um . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2,830.744 fl. 89 kr. |

mehr verwendet, was, wie bereits bemerkt wurde, in dem nicht präliminirten Aufwand für Zinsen aus Depôtgeschäften seinen Grund hat.

Der sehr bedeutende Mehraufwand, welcher in einem einzigen Jahre durch die Depôtschulden herbeigeführt wurde, bildet eine schlagende Widerlegung der oft aufgestellten Behauptung, daß die Contrahirung von Depôtschulden nichts als eine Cassa-Manipulation sei, welche keine reelle Vermehrung der Staatsschuld bilde und mit Rücksicht auf die Zinsen der als Depôt gegebenen Effecten keine Mehrbelastung für die Staatsfinanzen herbeiführe.

# D.

## Vergleichung

der für die „Schuldentilgung" (Capitel 21, Titel 1—10) im Jahre 1865 mit dem Finanzgesetze ddo. 26. Juli 1865, Reichsgesetzblatt Nr. 54 genehmigten Staatsausgaben mit dem bezüglichen rechnungsmäßigen Erfolge.

# D. Verglei-

der für die „Schuldentilgung" (Capitel 21, Titel 1 bis 10) im Jahre 1865 mit dem
ausgaben mit dem bezüglichen

| Titel | XII. Ministerium der Finanzen. Schuldentilgung. | Laut des Finanzgesetzes wurden für das Jahr 1865 bewilligt | Hierauf für 1865 | | | Hierauf für Rückstände | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. |
| 1 | Rückzahlung von Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten . . . . . | 6,998.410 | 6,008.642 | 70 | . | 665.757 | 50 | . |
| 2 | Tilgungsquote an die Nationalbank für die Wiener-Währung-Papiergeld-Einlösung . . . . . . . . . . | 9,136.790 | 9,136.790 | . | . | . . . . . . | . | . |
| 3 | Tilgung der durch die Staatsgüter bedeckten Schuld an die Bank . . . . | 19,886.900 | 12,02.468 | 12 | . | 11,146.671 | 3 | . |
| 4 | Tilgungsquote des unverzinslichen Silbervorschusses an die Nationalbank . | 10,000.000 | 10,000.000 | . | . | . . . . . . | . | . |
| 5 | Einlösung von Obligationen verschiedener Anlehen . . . . . . . . | 3,567.900 | 2,227.478 | 69 | . | 214.350 | . | . |
| 6 | Capitalsrückzahlung vom Anlehen vom Jahre 1861 . . . . . . . . . | 6,000.000 | 5,733.400 | . | . | 251.280 | . | . |
| 7 | Einlösung von Privat-Eisenbahnen . | 105.993 | 84.558 | 60 | . | 9.970 | 80 | . |
| 8 | Rückzahlung der schwebenden Schuld . | 917.000 | 744.936 | 42 | . | . . . . . . | . | . |
| 9 | Rückzahlung von Passiv-Capitalien an einige Grundentlastungsfonde . . . | 1,377.471 | 1,405.297 | 14 | . | . . . . . . | . | . |
| 10 | Capitalsrückzahlung der Schuld des lomb. venet. Königreiches . . . . . . . | 2,013.655 | 1,480.059 | 80 | . | 134.244 | 26 | . |
| | Summe . | 60,004.119 | 38,023.631 | 47 | . | 12,422.273 | 59 | . |

# chung

**Finanzgesetze ddo. 26. Juli 1865, Reichsgesetzblatt Nr. 54 genehmigten Staats-rechnungsmäßigen Erfolge.**

wurden verwendet

| im Ganzen | | | mithin gegen den bewilligten Betrag | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | mehr | | | weniger | | | mehr | | | weniger | | |
| | | | für 1865 | | | | | | im Ganzen | | | | | |
| fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | |
| 6,674.400 | 20 | | | | | 989.767 | 30 | | | | | 324.009 | 80 | |
| 9,136.790 | | | | | | | | | | | | | | |
| 12,349.139 | 15 | | | | | 18,684.431 | 88 | | | | | 7,537.760 | 85 | |
| 10,000.000 | | | | | | | | | | | | | | |
| 2,441.828 | 69 | | | | | 1,340.421 | 31 | | | | | 1,126.071 | 31 | |
| 5,984.680 | | | | | | 266.600 | | | | | | 15.320 | | |
| 94.529 | 40 | | | | | 21.434 | 40 | | | | | 11.463 | 60 | |
| 744.936 | 42 | | | | | 172.063 | 58 | | | | | 172.063 | 58 | |
| 1,405.297 | 14 | | 27.826 | 14 | | | | | 27.826 | 14 | | | | |
| 1,614.304 | 6 | | | | | 533.595 | 20 | | | | | 399.350 | 94 | |
| 50,445.905 | 6 | | 27.826 | 14 | | 22,008.313 | 67 | | 27.826 | 14 | | 9,586.040 | 8 | |
| | | | | | | 21,980.487 | 53 | | | | | 9,558.213 | 94 | |

## Capitel 21 der Staatsausgaben.

## Schuldentilgung 1865.

Titel 1. **Rückzahlung von Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten.**

| | | |
|---|---|---|
| Von den bewilligten . . . . . . . | | 6,998.410 fl. — kr. |
| wurden für das Jahr | | |
| 1865 . . . . . . . | 6,008.642 fl. 70 kr. | |
| und für Rückstände . | 665.757 „ 50 „ | |
| zusammen . . . . . . . . . . . . . | | 6,674.400 „ 20 „ |
| somit um . . . . . . . . . . . . . | | 324.009 fl. 80 kr. |

weniger verwendet.

Unter der verwendeten Summe sind jedoch jene 67.600 fl. (Capital und Gewinnst) nicht inbegriffen, welche von den zur Zeit der Verlosung im Jahre 1865 im Besitze des Staates befindlich gewesenen Schuldverschreibungen des Lottoanlehens vom Jahre 1860 verlost wurden, indem solche von dem Schuldenstande in Folge der vorgenommenen Tilgung der bezüglichen Schuldverschreibungen abgeschrieben worden sind.

Titel 2. **Tilgungsquote an die Nationalbank für die Wiener-Währung-Papiergeld-Einlösung.**

Wurde der bewilligte Betrag von 9,136.790 fl. verwendet.

Titel 3. **Tilgung der durch die Staatsgüter bedeckten Schuld an die Bank.**

| | | |
|---|---|---|
| Von den bewilligten . . . . . . . | | 19,886.900 fl. — kr. |
| wurden für das Jahr | | |
| 1865 . . . . . . . | 1,202.468 fl. 12 kr. | |
| und für Rückstände . | 11,146.671 „ 3 „ | |
| zusammen . . . . . . . . . . . . . | | 12,349.139 „ 15 „ |
| somit um . . . . . . . . . . . . . | | 7,537.760 fl. 85 kr. |

weniger verwendet, was seinen Grund darin hat, daß der Finanzverwaltung in dem Uebereinkommen vom 3./6. Jänner 1863 zur

Schuldentilgung 1865 (Fortsetzung).

Berichtigung der jeweiligen Jahresrate ein weiterer Termin bis zum 14. Februar des nächsten Jahres eingeräumt ist, in Folge dessen 11,146.671 fl. 3 kr. die Restzahlung auf die für das Jahr 1864 entfallende Rate bildeten und die Restzahlung auf die für das Jahr 1865 entfallende Rate mit 18,639.925 fl. 23 kr. erst in der ersten Hälfte des Monates Februar 1866 der Bank zu leisten war und auch wirklich geleistet worden ist.

Titel 4. **Tilgungsquote des unverzinslichen Silbervorschusses an die Nationalbank.**

Wurden die bewilligten 10,000.000 fl. verwendet.

Titel 5. **Einlösung von Obligationen verschiedener Anlehen.**

| | | |
|---|---|---|
| Von den bewilligten . . . . . . | | 3,567.900 fl. — kr. |
| wurden für das Jahr 1865 . . . . . . | 2,227.478 fl. 69 kr. | |
| und für Rückstände . | 214.350 „ — „ | |
| zusammen . . . . . . . . . . . . . | | 2,441.828 „ 69 „ |
| mithin um . . . . . . . . . . . . . | | 1,126.071 fl. 31 kr. |

weniger verwendet.

In der Zahlung für das Jahr 1865 sind jene 335.000 fl. von im Jahre 1865 verlosten Obligationen des englischen Anlehens vom Jahre 1859, welche sich noch im Besitze der Finanzverwaltung befanden, und zu deren Einlösung ein Aufwand nicht nothwendig war, nicht begriffen.

Das Gleiche tritt bei der Tilgungsquote pr. 625.000 fl. des Silberanlehens vom Jahre 1864 ein, indem dieselbe aus dem Reste der noch nicht begebenen Obligationen dieses Anlehens genommen wurde.

Die Verrechnung des Aufwandes für die patentmäßige Tilgung des Jahres 1865 bei dem Anlehen 1851, Serie B, mit 42.546 fl. 86 kr., und bei den auf österr. Währung lautenden Staatsschuldverschreibungen mit 120.000 fl. hat erst am 16. Jänner und 20. Februar 1866 stattgefunden.

Eine weitere Aufklärung des Minderaufwandes liegt endlich auch noch darin, daß bei der Präliminirung der Curs der einzulösenden Effecten mit 85% angenommen worden ist, in der Wirklichkeit aber ein noch niedrigerer war.

Schuldentilgung 1865 (Fortsetzung).

Titel 6. **Capitals-Rückzahlung vom Anlehen 1861.**

| | | |
|---|---|---|
| Wurden von den bewilligten . . . . . . | | 6,000.000 fl. |
| für das Jahr 1865 . . . . . . . | 5,733.400 fl. | |
| für Rückstände . . . . . . . . . | 251.280 „ | |
| zusammen . . . . . . . . . . . . . . . | | 5,984.680 „ |
| mithin um . . . . . . . . . . . . . . . | | 15.320 fl. |

weniger verwendet.

Titel 7. **Einlösung von Privat-Eisenbahnen.**

| | | |
|---|---|---|
| Von den bewilligten . . . . . . . | | 105.993 fl. — kr. |
| wurden für das Jahr 1865 . | 84.558 fl. 60 kr. | |
| und für Rückstände . . . . | 9.970 „ 80 „ | |
| zusammen . . . . . . . . . . . . . . | | 94.529 „ 40 „ |
| mithin um . . . . . . . . . . . . . . | | 11.463 fl. 60 kr. |

weniger verwendet.

Titel 8. **Rückzahlung der schwebenden Schuld.**

| | |
|---|---|
| Von den bewilligten . . . . . . . | 917.000 fl. — kr. |
| wurden nur . . . . . . . . . . . . . | 744.936 „ 42 „ |
| somit um . . . . . . . . . . . . . . | 172.063 fl. 58 kr. |

weniger verwendet.

Titel 9. **Rückzahlung von Passiv-Capitalien an einige Grundentlastungsfonde.**

| | |
|---|---|
| Wurden . . . . . . . . . . . . | 1,405.297 fl. 14 kr. |
| somit gegen die bewilligten . . . . . . | 1,377.471 „ — „ |
| um . . . . . . . . . . . . . . . . . | 27.826 fl. 14 kr. |

mehr ausgegeben, was seinen Grund darin hat, daß sich ein Mehraufwand

| | |
|---|---|
| bei Oesterreich unter der Enns in Folge einer Richtigstellung von . . . . . . . . . . . . . | 2.441 fl. 77 kr. |
| bei Kärnthen in Folge der erst nach der Präliminirung eingetretenen Feststellung des Tilgungsplanes von . . . . . . . . . . | 19.165 „ 35 „ |
| und bei dem Großherzogthume Krakau, für welches gar kein Ansatz in den Staatsvoranschlag aufgenommen worden war, von . | 6.220 „ 60 „ |

ergeben hat.

Schuldentilgung 1865 (Fortsetzung).

Titel 10. **Capitals-Rückzahlung der Schuld des lombardisch-venetianischen Königreiches.**

| | | |
|---|---|---|
| Von den bewilligten | | 2,013.655 fl. — kr. |
| wurden für das Jahr 1865 | 1,480.059 fl. 80 kr. | |
| und für Rückstände | 134.244 „ 26 „ | |
| zusammen | | 1,614.304 „ 6 „ |
| mithin um | | 399.350 fl. 94 kr. |

weniger verwendet.

Wird der für die gesammte Staatsschuld bewilligten Summe

| | |
|---|---|
| von | 60,004.119 fl. — kr. |
| die Ausgabe mit | 50,445.905 „ 6 „ |

entgegengehalten, so zeigt sich eine Minderausgabe von . . . 9,558.213 fl. 94 kr. welche in den obigen Bemerkungen ihre Aufklärung findet.

Außerdem wurden noch folgende, in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1865 nicht berücksichtigte Rückzahlungen, auf österr. Währung umgerechnet, geleistet:

| | |
|---|---|
| In Wiener-Währung verzinsliche Cameral-Passiv-Capitalien | 2.398 fl. 12 kr. |
| Laudemial-Entschädigungscapitalien | 4.720 „ $27^5/_{10}$ „ |
| zur baren Rückzahlung verloste Obligationen der älteren Staatsschuld | 5.432 „ 67 „ |
| an mehr eingelösten als emittirten Partial-Hypothekar-Anweisungen | 2,472.555 „ — „ |
| an Münzscheinen | 1,698.237 „ — „ |
| an den Votivkirchenbaufond | 1.076 „ $3^5/_{10}$ „ |
| an den Stadterweiterungsfond | 500.000 „ — „ |
| an mehr rückgezahlten als aufgenommenen Vorschüssen mit und ohne Depôts | 3,033.237 „ $32^5/_{10}$ „ |
| und an Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle | 50 „ 60 „ |
| zusammen | 7,717.707 fl. $2^5/_{10}$ kr. |

---

Nationalbank.

In Befolgung des §. 4 des Gesetzes vom 27. October 1865, Nr. 107, hat die treugehorsamste Commission die Frage, ob die durch das Allerhöchste, am 6. Jänner 1863 genehmigte Uebereinkommen mit der privilegirten österreichischen Nationalbank vom 3. Jänner 1863 begründeten Verpflichtungen in den Jahren 1864

Nationalbank (Fortsetzung).

und 1865 gehörig erfüllt worden seien, einer eindringlichen Prüfung unterzogen.

---

## Jahr 1864.

In dem zweiten Jahresberichte der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission wurden die Resultate der gleichen Prüfung bis Ende Juni 1864 aufgeführt. Um möglichen Mißverständnissen zu begegnen, werden hier die Ergebnisse des ganzen Jahres 1864, das ist vom 1. Jänner bis letzten December 1864, aufgenommen.

Die mit zwei Percent verzinsliche Restschuld für Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes hat am 31. December 1863 noch . . . . . . . . . . . . . . . . 27,410.371 fl. 7 kr.
betragen. Die am letzten December 1864 fällige zweite Rate pr. . . . . . . . . . 9,136.790 „ — „
wurde der Nationalbank richtig zurückgezahlt, so daß am 1. Jänner 1865 die dießfällige Schuld noch . . . . . . . . . . . . 18,273.581 fl. 7 kr.
betrug.

Der dießfällige Schuldschein Nr. 2 wurde so wie die in der Inhabung der Nationalbank befindlichen 5% Pfandobligationen, und zwar: 8 Stück geschriebene Nr. 65, 66, 67, 71, 78, 85, 92 und 111, auf 11,428.600 fl. C. M. lautend, 3 Stück geschriebene Nr. 128, 134 und 135, pr. 911.559 fl. 81 kr. ö. W., dann 134 Stück gedruckte Obligationen zu 1000 fl. und 2 Stück zu 100 fl., zusammen 134.200 fl. C. M., im Ganzen auf ö. W. umgerechnet 13,052.499 fl. 81 kr. rückgestellt und bei der am 10. April 1865 vorgenommenen Incontrirung in unbrauchbar gemachtem Zustande vorgefunden. Durch die an demselben Tage vorgenommene Revision der Liquidations- und Creditsbücher wurde die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselben auch in den bezüglichen Büchern als getilgt abgeschrieben worden sind.

Die unverzinslichen Silbervorschüsse pr. 20,000.000 fl. sind in zwei gleichen Raten, und zwar die eine längstens bis Ende December 1865 und die andere bis Ende December 1866, zurückzuzahlen. Diese Schuld blieb daher im Jahre 1864 unverändert.

Die Staatsgüterschuld betrug am 31. December 1863 noch . . . . . . . . . . . . . . . . 58,962.769 fl. 49 kr.
beziehungsweise nach dem Rechnungsabschlusse der Nationalbank nur . . . . . 57,795.036 „ 16 „
weil die Bank anerst nach dem ersten Jänner 1867 zahlbaren Kaufschillingsresten . . 1,167.733 fl. 33 kr.

Nationalbank (Fortsetzung).

in Abschlag gebracht hat, wogegen insoweit nichts zu erinnern ist, als die Staatsverwaltung den Betrag dieser Kaufschillingsreste, falls solche bis letzten December 1866 nicht eingegangen sein sollten, selbstverständlich gegen Abtretung derselben bar zu berichtigen haben wird.

| | | |
|---|---|---|
| Die für das Jahr 1864 zu zahlenden zwei Zehntel der Staatsgüterschuld betragen . . . . | 13,257.922 fl. | 69⁶/₁₀ kr. |
| von welcher Summe jedoch die im Jahre 1863 über ein Zehntel mehr geleisteten 697.882 fl. 64²/₁₀ kr., beziehungsweise nach Abrechnung der im Jahre 1863 für das verkaufte Igal (Prädium von Barácska) nicht eingegangenen 5600 fl. verbleibenden . . . . . . | 692.282 „ | 64²/₁₀ „ |
| in Abschlag zu bringen sind, so daß die Verpflichtung der Staatsverwaltung für das Jahr 1864 nur die Summe von . . . . . . . . . . . . . | 12,565.640 fl. | 5⁴/₁₀ kr. |

ausmachte.

Auf diese Schuld sind der Nationalbank zugekommen, und zwar im Jahre 1864:

| | | |
|---|---|---|
| 1. an Erträgnissen der Staatsgüter und Zinsen von aushaftenden Kaufschillingsresten . . . | 830.858 fl. | 77 kr. |
| 2. an bar erlegten Kaufschillingen und Kaufschillingsraten . . . . . . | 354.610 „ | 26 „ |
| 3. durch Kaufschillingsreste, welche bis letzten December 1866 fällig werden | 233.500 „ | — „ |
| 4. durch die in der ersten Hälfte des Monates Februar 1865 von der Finanzverwaltung geleisteten Zahlungen | 11,146.671 „ | 2⁴/₁₀ „ |
| zusammen obige . . . . . . . . . | 12,565.640 fl. | 5⁴/₁₀ kr. |

Die Finanzverwaltung hat in dieser Beziehung für das Jahr 1864 ihre Verpflichtung erfüllt, indem derselben im §. 6 des Uebereinkommens die Erstreckung des Zahlungstermins bis zum 14. Februar des nächstfolgenden Jahres vorbehalten ist.

Wenn nun der Rest der Staatsgüterschuld auf den letzten December 1864 in dem Rechnungsabschlusse der Bank noch mit 56,142.567 fl. 13 kr. angegeben wird, so hat dieses seinen Grund darin, daß einestheils die Zahlung der 11,146.671 fl. 2⁴/₁₀ kr.

Nationalbank (Fortsetzung).

erst im Februar 1865 erfolgte, andern Theils die Bank auch noch weitere Kaufschillingsreste, welche erst nach dem Jahre 1866 fällig werden, mit 233.500 fl. in Abschlag brachte.

In dem Rechnungsabschlusse der Bank für das Jahr 1863 werden unter den abgerechneten Kaufschillingen:

1. Verfallene rückständige Kaufschillingsreste für Gutsverkäufe vor dem Jahre 1863 mit . . . . . 23.915 fl. $5^5/_{10}$ kr.

2. Kaufschillingsreste, welche nach dem 1. Jänner 1867 zahlbar sind, und zwar:

a) von Gutsverkäufen vor dem Jahre 1863 mit . . . . . . . . . . . 84.180 fl. — kr.

b) im Jahre 1863 mit . . . . . . . . 1,167.733 „ 33 „

aufgeführt.

In dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1864 wird die

| | | | |
|---|---|---|---|
| Post 1 mit . . . . . . . . . . . . . | 43.875 fl. | $55^5/_{10}$ | kr. |
| somit um . . . . . . . . . . . | 19.960 „ | 50 | „ |
| und die Post 2, a) mit . . . . . . . | 1,173.333 „ | 33 | „ |
| somit um . . . . . . . . . . . . . | 5.600 „ | — | „ |

höher angesetzt.

Die abgerechneten Kaufschillingsreste von Gutsverkäufen im Jahre 1864, welche erst nach dem 1. Jänner 1867 fällig werden, betragen, wie bereits bemerkt worden, 233.500 fl.

Die Ursachen der oben bemerkten zwei Differenzen bestehen nach den im kurzen Wege eingeholten Auskünften, bei der ersten Post darin, daß die im Jahre 1864 fälligen Kaufschillingsraten

| | | | |
|---|---|---|---|
| für den Gutsantheil Pasternik pr. . . . . . | 620 fl. | — | kr. |
| für den Gutsantheil Racznid u. Thebey pr. . . | 7.000 „ | — | „ |
| und für das Bräuhaus Temeswar mit . . . | 12.340 „ | 50 | „ |
| zusammen obige . . . . . . . . . . . . . | 19.960 fl. | 50 | kr. |

im Jahre 1864 nicht eingegangen sind;

bei der zweiten Post darin, daß für das im Jahre 1863 um 21.110 fl. verkaufte Igal (Prädium von Barácska) der nach Entrichtung der Anzahlung von 7110 fl. verbleibende Kaufschillingsrest pr. 14.000 fl. nicht, wie anfänglich angenommen wurde, in dem Jahre 1864 mit 4666 fl. 66 kr. und in den Jahren 1865 und 1866 mit je 4666 fl. 67 kr., sondern in den Jahren 1864 — einschlüssig 1868 mit den Theilbeträgen von 2800 fl. jährlich zu zahlen ist.

Auf diese abgerundeten Kaufschillingsreste wird deswegen hingewiesen, weil, wenn solche bis Ende December 1866 nicht ein-

Nationalbank (Fortsetzung).

gegangen sein sollten, die Finanzverwaltung für deren anderweitige Berichtigung Sorge zu tragen haben wird.

Nicht unbemerkt kann gelassen werden, daß wie in dem zweiten Jahresberichte der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission Seite 53 erwähnt worden, zur Deckung der obigen aus der durch Staatsgüter bedeckten Schuld für das Jahr 1864 bestandenen Verpflichtung pr. 12,560.040 fl. 5⁴/₁₀ kr., beziehungsweise 12,565.640 fl. 5⁴/₁₀ kr. in dem Finanzgesetze für die Finanzperiode 1864 eine Einnahme von 21,615.012 fl., beziehungsweise . . . . . . . . . . . . . . . 20,677.117 fl. — kr. präliminirt war, hierauf jedoch nur ein Betrag von . . . . . . . . . . . . 1,185.469 „ 3 „ eingegangen ist.

Auf welche Weise die erst im Monate Februar 1865 berichtigten 11,146.671 fl. 2⁴/₁₀ kr. beschafft wurden, ist von der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission dem Abgeordnetenhause mittelst des Berichtes vom 25. Februar 1865, Z. 170 zur Kenntniß gebracht worden.

Die bis zum Jahre 1867 zu erfüllenden Verpflichtungen der Nationalbank sind in den §§. 7 und 8 des Uebereinkommens enthalten, und bestehen in der Veräußerung eines verhältnißmäßigen Theiles der in ihrem Eigenthume befindlichen Effecten und in einer allmäligen Verringerung des Notenumlaufes.

Nach §. 7 ist die Nationalbank verpflichtet, die am 3. Jänner 1863 in ihrem Eigenthume befindlichen Effecten — mit Ausnahme jener des Reservefondes und der vom 1. Jänner 1863 bis 1. Jänner 1872 rückzahlbaren Schuldverschreibungen der galizischen Carl-Ludwig-Eisenbahngesellschaft — innerhalb des Zeitraumes, und zwar in jedem Jahre nach dem Verhältnisse der in den §§. 2, 3, 5 und 6 bezeichneten Rückzahlungen des Staates an die Bank, vollständig zu veräußern.

Der büchermäßige Werth dieser zur vollständigen Veräußerung bestimmten Effecten hat am 1. Jänner 1863 die Summe von 26,732.847 fl. ⁵/₁₀ kr., und die in den Jahren 1863 bis 1866 an die Nationalbank bar zurückzuzahlende Staatsschuld 137,289.244 fl. 31 kr. betragen.

Auf letztere sind im Laufe des Jahres 1864 der Bank bar rückgezahlt worden:

Nationalbank (Fortsetzung).

| | |
|---|---|
| 1. Auf die Wiener - Währungschuld | 9,136.790 fl. — kr. |
| 2. Auf die Staatsgüterschuld, und zwar: | |
| a) durch Gutserträgnisse . . . . . . | 830.858 „ 77 „ |
| b) bar erlegte Kaufschillinge und Kaufschillingsraten von Gutsverkäufen im Jahre 1864 . . . . . . . . | 354.610 „ 26 „ |
| c) eingegangene Kaufschillingsraten von Gutsverkäufen im Jahre 1863 . . | 1,147.333 „ 34 „ |
| zusammen . . . . . . . . . . . | 11,469.592 fl. 37 kr. |

Die Nationalbank hatte daher von den bezeichneten Effecten mit Weglassung der Kreuzer, nach dem Verhältnisse,

137,289.244 fl. : 11,469.592 fl. = 26,732.847 fl. : X.

für die im Laufe des Jahres 1864 bar eingegangenen 11,469.592 fl. zu veräußern 2,233.349 fl.

Dieselbe hat jedoch Effecten im büchermäßigen Werthe von 6,115.077 fl. 69 kr., somit um 3,881.728 fl. 69 kr. mehr, als sie verpflichtet war, sonach mit Einrechnung von 8,017.419 fl. 44 kr. aus dem Jahre 1863 zu Ende December 1864 im Ganzen um 11,899.148 fl. 13 kr. mehr veräußert.

Der Bücherwerth der mit 31. December 1864 noch vorhandenen der Veräußerung unterliegenden Effecten betrug 7,251.706 fl. 87$^{5}/_{10}$ kr., der damalige Curswerth derselben aber 7,332.324 fl. 66 kr. Letzterer war sonach um 80.617 fl. 78$^{5}/_{10}$ kr. höher.

Nach §. 8 des Uebereinkommens sind die der Bank durch die Rückzahlungen des Staates und durch die Veräußerung der Effecten zugehenden Beträge in der Weise zur allmäligen Verringerung des Notenumlaufes zu verwenden, daß bis Ende December 1866 die statutenmäßige Bedeckung der Banknoten (§. 14 der Statuten) hergestellt ist.

| | |
|---|---|
| Der Banknotenumlauf hat am 31. December 1863 . . . . . . . . . . | 396,655.626 fl. — kr. |
| am 31. December 1864 aber nur . . . | 375,828.020 „ — „ |
| betragen, sich somit um . . . . . . . | 20,827.606 fl. — kr. |

vermindert.

Nationalbank (Fortsetzung).

| | | |
|---|---|---|
| | Uebertrag . | 20,827.606 fl. — kr. |
| Durch die baren Rückzahlungen von Seiten des Staates | | |
| sind der Bank . . | 11,469.592 fl. 37 kr. | |
| durch die Verkäufe ihrer Effecten . . | 6,115.077 „ 69 „ | |
| zusammen . . . . . . . . . . . . . | | 17,584.670 „ 6 „ |

zugegangen, mithin hat dieselbe im Jahre 1864 um . . . . . . . . . . . . . 3,242.935 fl. 94 kr. mehr an Banknoten aus dem Umlaufe zurückgezogen, als die außerordentlichen, zur allmäligen Verminderung bestimmten Zuflüsse selbst betragen haben.

Die privilegirte österreichische Nationalbank hat daher die ihr durch die §§. 7 und 8 des Uebereinkommens vom 3./6. Jänner 1863 für das Jahr 1864 auferlegten Verpflichtungen nicht nur vollständig erfüllt, sondern in beiden Richtungen um ein Namhaftes mehr geleistet, als wozu dieselbe verpflichtet gewesen.

| | |
|---|---|
| Der Metallschatz der Bank betrug am 31. December 1864 . . . | 112,191.238 fl. 58⁵/₁₀ kr. |
| hat somit gegen den Stand vom 31. December 1863 pr. . . . . . | 110,709.583 „ 73⁵/₁₀ „ |
| um . . . . . . . . . . . . . | 1,481.654 fl. 85 kr. |

zugenommen.

| | |
|---|---|
| Die in Metall zahlbaren Wechsel haben am 31. December 1864 . . . . . . . . . . . . . . . | 5,172.480 fl. 91 kr. |
| mithin gegen den Stand vom 31. December 1863 pr. . . . . . . . . . . . | 567.653 „ 58 „ |
| um . . . . . . . . . . . . . . . | 4,604.827 fl. 33 kr. |

mehr betragen, welche Zunahme in beiden Beziehungen wesentlich durch die Einzahlung der am 1. November 1864 mit dem Betrage von sechs Millionen Gulden fällig gewordenen Kaufschillingsrate der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft herbeigeführt worden ist.

---

## Jahr 1865.

Die mit zwei Percent verzinsliche Restschuld für Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes hat am 1. Jänner 1865 noch . . . . . . . . . . . . . . . . 18,273.581 fl. 7 kr. betragen.

Nationalbank (Fortsetzung).

Die am letzten December 1865 fällige dritte Rate pr. . . . . . . . . . . . . 9,136.790 fl. — kr.

wurde der Nationalbank bis zum Jahresschlusse richtig zurückgezahlt, so daß am 1. Jänner 1866 die dießfällige Schuld noch . 9,136.791 fl. 7 kr. betrug.

Der dießfällige Schuldschein Nr. 3 ddo. 6. Jänner 1863 pr. 9,136.790 fl., sowie die freigewordenen 5% Pfandobligationen, und zwar

8431 Stück à 1000 fl. Nr. 181.653—190.083, ddo. 1. August 1817 pr. . . . . . . . . . . . . . . . . . 8,431.000 fl.
und 400 Stück à 10.000 fl. Nr. 1632—2031, ddo. 1. April 1817 . . . . . . . . . . . 4,000.000 „

zusammen . . . . . . . . . . . . . . . 12,431.000 fl.

Conv. Münze oder 13,052.550 fl. österr. Währung wurden von der Nationalbank rückgestellt. Bei der am 12. April 1866 vorgenommenen Incontrirung wurden diese Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons in durchgeschlagenem Zustande vorgefunden, in 27 Fascikel versiegelt, und bis zur seinerzeitigen Verstampfung bei der Credits-Hofbuchhaltung hinterlegt.

Bei der unter Einem vorgenommenen Revision der Creditsbücher wurde auch die Vormerkung dieses Tilgungsactes in denselben constatirt.

Der in Pfandobligationen dermal nicht ausgleichbare Nominalrest erreicht mit Zurechnung der für das Jahr 1864 verbliebenen 57 fl. 33 kr. nunmehr zusammen den Betrag von 64 fl. 47 kr.

Die unverzinslichen Silbervorschüsse pr. 20,000.000 fl. sind in zwei gleichen Raten, und zwar die eine längstens bis Ende December 1865, die andere bis Ende December 1866 der Nationalbank zurückzuzahlen. Zur Deckung derselben sind ihr Obligationen der in England emittirten Anleihe vom Jahre 1859 im Betrage von 3,000.000 L. St., d. i. 30,000.000 fl. übergeben worden.

Die erste Rate ist der Nationalbank im Laufe des Jahres 1865 mit 10,000.000 fl. Silber theils bar, theils in Wechseln berichtigt und von derselben auch die hiefür verpfändet gewesenen Obligationen des englischen Anlehens vom Jahre 1859 im Betrage von 1,500.000 L. St. oder 15,000.000 fl. ausgefolgt worden.

Nationalbank (Fortsetzung).

Die Staatsgüterschuld betrug am 31. December 1864 noch . . . . . . . . . . . . . . . . 56,142.567 fl. 13 kr.
beziehungsweise nach Abrechnung der bis 14. Februar 1865 für das Jahr 1864 berichtigten . . . . . . . . . . . . . 11,146.671 „ 3 „
noch . . . . . . . . . . . . . . . . 44,995.896 fl. 10 kr.

Auf dieselben waren im Jahre 1865, beziehungsweise bis 14. Februar 1866 drei Zehntel der ursprünglichen Schuld mit 19,886.884 fl. $4^{4}/_{10}$ kr. zurückzuzahlen.

Auf diese Rückzahlung sind der Bank zugekommen:
im Jahre 1865 aus den reinen Erträgnissen der Staatsgüter zuzüglich der für aushaftende Kaufschillingsreste eingegangenen Zinsen . . . . . . . . . . . . . 1,071.610 fl. $85^{5}/_{10}$ kr.
an barerlegten Kaufschillingen und Kaufschillingsraten von im Jahre 1865 stattgefundenen Staatsgüterverkäufen . . . . . . . . . . 116.877 „ $95^{5}/_{10}$ „
durch frühere Einzahlung der erst nach dem Jahre 1866 fälligen Kaufschillingsraten für das im Jahre 1863 verkaufte Prädium Giala . . . . . . . 58.400 „ — „
am 31. Jänner 1866 durch Zuweisung des Guthabens der Finanzverwaltung aus dem Partial-Hypothekar-Anweisungs-Geschäfte pr. . . . . 2,305.495 „ 16 „
durch Barzahlungen vom 6. bis 13. Februar 1866 . . . . . . . . . . 16,334.500 „ 7 „
zusammen obige . . . . . . . . . . 19,886.884 fl. 4 kr.

Die Finanzverwaltung hat daher in dieser Beziehung für das Jahr 1865 ihre Verpflichtung erfüllt, indem derselben im §. 6 des Uebereinkommens der Zahlungstermin bis zum 14. Februar des nächstfolgenden Jahres erstreckt wird.

Wenn nun in dem Rechnungsabschlusse der Bank für das Jahr 1865 die Staatsgüterschuld noch mit . . . . . . . . . . . . . . . 43,793.427 fl. 98 kr.
angegeben wird, so hat dieses seinen Grund darin, daß die bis 14. Februar 1866 auf diese Schuld gezahlten . . . . . 18,639.995 „ 23 „
noch nicht in Abschlag gebracht werden konnten.

Uebrigens muß bemerkt werden, daß die Finanzverwaltung noch für den richtigen Eingang der erst nach dem 1. Jänner 1867

Nationalbank (Fortsetzung).

fälligen Kaufschillingsraten pr. 1,362.412 fl. 64 kr. und 66.180 fl., wie auch für die unberichtigt gebliebenen 94.261 fl. 80⁵/₁₀ kr. einzustehen hat.

Auf die in den Jahren 1863—1866 der Nationalbank bar zurückzuzahlende Staatsschuld sind derselben im Jahre 1865 zugekommen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. auf die Wiener-Währungschuld . . | 9,136.790 fl. | | |
| 2. auf die Silbervorschüsse . . . . . . | 10,000.000 „ | | |
| 3. auf die Staatsgüterschuld: | | | |
| a) für das Jahr 1864 bar . . . | 11,146.671 „ | 3 | kr. |
| b) an Gutserträgnissen . . . . . | 1,071.610 „ | $85^5/_{10}$ | „ |
| c) durch bar erlegte Kaufschillinge und Kaufschillingsraten von im Jahre 1865 stattgefundenen Staatsgüterverkäufen . . . . | 116.877 „ | $95^5/_{10}$ | „ |
| d) durch eingegangene Kaufschillingsraten von Gutsverkäufen vom Jahre 1863 und 1864 . . . | 1,351.683 „ | 33 | „ |
| zusammen . . . . . . . . . . . | 32,823.633 fl. | 17 | kr. |

Die Nationalbank hätte daher (mit Weglassung der Kreuzer) nach dem Verhältnisse

137,289.244 : 32,823.633 = 26,732.847 : X

für die im Laufe des Jahres 1865 bar eingegangenen 32,823.633 fl. Effecten im büchermäßigen Werthe von 6,391.390 fl. veräußern sollen.

Dieselbe hat jedoch nur Effecten pr. 4,186.344 fl. $37^5/_{10}$ kr., somit um 2,205.045 fl. $62^5/_{10}$ kr. weniger veräußert.

Wird jedoch erwogen, daß die Nationalbank zu Ende des Jahres 1864 von ihren Effecten um . 11,899.148 fl. 13 kr. mehr veräußert hat als dieselbe zu veräußern verpflichtet war, so hat dieselbe, wenn dieser Minderbetrag des Jahres 1865 pr. . . . . . . . . . . . . 2,205.045 „ $62^5/_{10}$ „

von obigem Mehrbetrage in Abschlag gebracht wird, noch immer zu Ende des Jahres 1865 um . . . . . . . . . 9,694.102 fl. $50^5/_{10}$ kr. mehr veräußert gehabt als wozu sie vertragsmäßig verpflichtet war.

Nationalbank (Fortsetzung).

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Banknotenumlauf hat zu Ende December 1864 . . . . . . . . . . . . . . | 375,828.020 fl. | | |
| dagegen zu Ende des Jahres 1865 nur . . . | 351,100.755 „ | | |
| betragen, sich mithin um . . . . . . . . . . | 24,727.265 fl. | | |
| vermindert. | | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Im Laufe des Jahres 1865 sind der Nationalbank als Rückzahlung auf die Staatsschuld . . | 32,823.633 fl. | 17 | kr. |
| für die veräußerten Effecten . . . . | 4,186.344 „ | $37^5/_{10}$ | „ |
| zusammen . . . . . . . . . . . . | 37,009.977 fl. | $54^5/_{10}$ | kr. |
| und zwar . . . . . . . . . . . . | 10,000.000 fl. | — | kr. |
| in Silbermünze | | | |
| in Banknoten . . . . . . . . . . | 27,009.977 „ | $54^5/_{10}$ | „ |
| eingegangen. Da nun die Abnahme des Banknotenumlaufs . . . . . . . | 24,727.265 fl. | — | kr. |
| beträgt, so hat die Bank von dem eingegangenen Gesammtbetrage wieder . | 2,282.712 „ | $54^5/_{10}$ | „ |
| ausgegeben. | | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Der Metallschatz der Bank zu Ende December 1865 betrug . . . . . | 121,521.769 fl. | $70^5/_{10}$ | kr. |
| hat sich daher gegen den am letzten December 1864 bestandenen pr. . . | 112,191.238 „ | $58^5/_{10}$ | „ |
| um . . . . . . . . . . . . | 9,330.531 fl. | 12 | kr. |

und die in Metall zahlbaren Wechsel, welche am letzten December

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1865 . . . . . . . . . . . . . . . . | 8,218.604 fl. | 71 | kr. |
| dagegen zu Ende 1864 nur . . . . . . . | 5,172.480 „ | 91 | „ |
| betragen haben, um . . . . . . . . . . | 3,046.123 fl. | 80 | kr. |
| vermehrt. | | | |

Nach §. 8 des Uebereinkommens sind die durch die Rückzahlung des Staates und durch die Veräußerung der Effecten der Bank zugehenden Beträge in der Weise zur allmäligen Verringerung des Notenumlaufes zu verwenden, daß bis Ende December 1866 die statutenmäßige Bedeckung der Banknoten (§. 14) hergestellt ist.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Da nun die Vermehrung des Metallschatzes . . . . . . . . . | 9,330.531 fl. | 12 | kr. |
| und der in Metall zahlbaren Wechsel | 3,046.123 „ | 80 | „ |
| zusammen . . . . . . . . . . | 12,376.654 fl. | 92 | kr. |

Nationalbank (Fortsetzung).

| | | |
|---|---|---|
| | Uebertrag . | 12,376.654 fl. 92 kr. |
| somit nach Abrechnung der vom Staate in Silber erhaltenen . . . . . . . | | 10,000.000 „ — „ |
| noch . . . . . . . . . . . . . . | | 2,376.654 fl. 92 kr. |
| mithin gegen die wieder ausgegebenen Banknoten pr. . . . . . . . . . . | | 2,282.712 „ 54⁵/₁₀ „ |
| noch um . . . . . . . . . . . . . | | 93.942 fl. 37⁵/₁₀ kr. |

mehr beträgt, so kann gegen die Wiederausgabe dieser Banknoten um so weniger etwas eingewendet werden, als es der Nationalbank nicht mehr schwer fallen kann, die statutenmäßige Bedeckung des Banknotenumlaufes mit Ende December 1866 herzustellen. Denn schon der Bankausweis vom 31. März 1866 wies nur mehr einen Banknotenumlauf von . 325,987.972 fl. — kr.

| | | |
|---|---|---|
| dagegen einen Metallschatz von . . . | 125,606.322 fl. 91⁵/₁₀ kr. | |
| und in Metall zahlbare Wechsel pr. | 6,657.518 „ 70 „ | |
| zusammen von . . . . . . . . . | | 132,263.841 „ 61⁵/₁₀ „ |
| aus, welcher Betrag, da die Wechsel bis zum Schlusse des Jahres bereits realisirt sein werden, die zu bedeckenden . . . . . . . . . . . . . . . | | 125,987.972 „ — „ |
| bereits um . . . . . . . . . . . | | 6,275.869 fl. 61⁵/₁₀ kr. |

übersteigen würde.

Die Nationalbank hat daher auch im Jahre 1865 die ihr aus den §§. 7 und 8 des Uebereinkommens vom 3./6. Jänner 1863 obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt.

Zur Deckung der Verpflichtungen der Finanzverwaltung aus der Staatsgüterschuld pr. 19,886.884 fl. 6⁴/₁₀ kr. im Jahre 1865 der Nationalbank gegenüber waren in dem Finanzgesetze für das Jahr 1865 präliminirt:

in dem 33. Capitel der Einnahmen, Staatsgüter:
Titel 2. Domänen mit der Abfuhr an die Nationalbank . . . . . . . . . . . . . . . . . 292.348 fl.

Nationalbank (Fortsetzung).

Titel 3. Domänen in der Verwaltung der National-bank . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2,508.991 fl.

in dem 34. Capitel, Staatsforste:

Titel 2. Staatsforste mit der Abfuhr an die Nationalbank . . . . . . . . . . . . . . . . . 162.000 „

Titel 3. Forste in der Verwaltung der Nationalbank . . . . . . . . . . . . . . . . . . 654.665 „

in dem 39. Capitel, Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume:

Titel 2. Veräußerung von Domänen in der Verwaltung der Nationalbank . . . . . . . . . 17,978.000 „

zusammen . . . . . . . . . . . . . . . . 21,596.004 fl.

Der Nationalbank sind blos . . 1,246.888 fl. 81 kr. zugegangen, so daß . . . . . . . . 18,639.995 „ 25 4/10 „ welche auf die für das Jahr 1865 entfallende Rate der Staatsgüterschuld noch abgingen, durch andere Mittel, und zwar in letzter Auflösung aus dem Ertrage des unterm 25. November 1865 aufgelegten Anlehens pr. 146,938.800 fl. Nom. bestritten werden mußten.

---

Depôt-Schulden und Vorschußgeschäfte.

Depôtschulden. Ueber die Befolgung des Artikels V des Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1864, nach welchem die im Eigenthume des Staates befindlichen, mit Ende October 1863 in Depôtgeschäften verpfändeten Staatscreditseffecten zu verwerthen, und der Erlös zur Berichtigung der hierauf haftenden Depôtschulden, der allenfällige Ueberrest aber zur Deckung des sich ergebenden Abganges zu verwenden ist, wurde noch von der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission unterm 15. Jänner 1865, Z. 7, Bericht an das Abgeordnetenhaus erstattet.

Eine analoge Bestimmung ist in dem Artikel VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1865 enthalten, wo die verpfändeten und zu verwerthenden Effecten aufgezählt erscheinen, als:

a) Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1860 im Betrage von . . . . . . . . . . . . . . . . 1,530.000 fl.
b) 5% Metalliques-Obligationen . . . . . 1,775.000 „
c) Gloggnitzer Prioritäts-Obligationen . . . 70.000 „
d) Lloydactien . . . . . . . . . . . . 195.000 „

Diese hierauf versicherten Vorschüsse betrugen 3,458.000 fl.

Depôtschulden und Vorschußgeschäfte (Fortsetzung).

Die Lottoanlehens-Obligationen vom Jahre 1860 wurden, und zwar:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Monate April 1865 . | 550.000 fl. um . | 443.070 fl. 84 kr. |
| und im Monate März . | 980.000 „ „ . | 919.400 „ 8 „ |
| zusammen obige . . . | 1,530.000 fl. um . | 1,362.470 fl. 92 kr.; |

die 5% Metalliques-Obligationen:

| | | |
|---|---|---|
| im Monate Mai 1865 . | 425.000 fl. um . | 293.762 fl. 69 kr. |
| „ „ Juni „ . | 550.000 „ „ . | 377.980 „ $62^{5}/_{10}$ „ |
| „ „ Juli „ . | 800.000 „ „ . | 561.388 „ 32 „ |
| zusammen obige . . . | 1,775.000 fl. um | 1,233.131 fl. $63^{5}/_{10}$ kr. |

veräußert.

Die Gloggnitzer Prioritäts-Obligationen und die Lloydactien sind bis Ende December 1865 noch nicht veräußert gewesen.

Am 30. Juni 1864 haben sich in den Händen der Finanzverwaltung noch 1,240.850 fl. dem Militär-Stellvertreterfonde gehörige Partial-Hypothekar-Anweisungen befunden, welche im Monate August 1864 mit . . . . . . . . . . . . 245.500 fl. und im Monate October 1864 mit . . . . . . . 995.350 „ dem gedachten Fonde rückgestellt worden sind.

Der Stand der Depôtschulden betrug am letzten Juni 1865

| | | |
|---|---|---|
| und zwar mit Pfand . . . . . . . . | 20,326.273 fl. | $82^{5}/_{10}$ kr. |
| ohne Pfand . . . . . . . . . . . . | 13,418.731 „ | 38 „ |
| zusammen . . . . . . . . . . . . . | 33,745.005 fl. | $20^{5}/_{10}$ kr. |

am letzten December 1865 und

| | | |
|---|---|---|
| zwar mit Pfand . . . . . . . . . . | 12,769.878 fl. | $10^{5}/_{10}$ kr. |
| ohne Pfand . . . . . . . . . . . . | 23,363.952 „ | 67 „ |
| zusammen . . . . . . . . . . . . . | 36,133.830 fl. | $77^{5}/_{10}$ kr. |

Nach dem von der Finanzverwaltung in dem Abendblatte der Wiener Zeitung veröffentlichten Ausweise über den Stand der Vorschuß- (Depôt-) Schulden waren dieselben am 8. März 1866 auf . . . . . . . . . . . . . . . 7,893.000 „ - „

herabgesunken, haben sich somit gegen das Ende des Jahres 1865 um . . . 28,240.830 fl. $77^{5}/_{10}$ kr. vermindert.

Bewilligter Credit für die Finanzperiode 1864.

Zur Beschaffung des für die Finanzperiode 1864 mittelst der Gesetze vom 17. December 1863, Nr. 98, und vom 29. Februar 1864, Nr. 17 R. G. Bl., in einem Gesammtbetrage von 109,279.309 fl. bewilligten Credits wurden drei Anlehen aufgelegt:

1. Das Prämienanlehen vom 5./11. Februar 1864 pr. 40,000.000 fl. österr. Währung Nom., welches, wie bereits in dem zweiten Jahresberichte der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission Seite 61 bemerkt worden, vollständig durchgeführt ist, und mittelst welchen 38,400.000 fl. österr. Währung hereingebracht worden sind.

2. Das Silberanlehen vom 2./11. Mai 1864, durch welches für 90,791.800 fl. Obligationen 70 Millionen Gulden österr. Währung in Silber hätten hereingebracht werden sollen. Dasselbe konnte jedoch, wie dieses in dem berufenen zweiten Jahresberichte der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission bemerkt ist, in diesem Umfange nicht effectuirt werden, weshalb mittelst des Gesetzes vom 23. März 1865, Nr. 21 R. G. Bl., die Schuldverschreibungen dieses Anlehens auf 62,500.000 fl. restringirt und festgesetzt wurde, daß die über obige Summe mehr ausgefertigten 4,077.000 fl. Obligationen im Laufe des Jahres 1865 einzuziehen seien.

Diese Zurückziehung hat stattgefunden, indem bei der noch von der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission am 31. Juli 1865 vorgenommenen Incontrirung . . 424.000 fl.
bei der am 18. October 1865 vorgenommenen . 2,081.000 „
und bei der von der treugehorsamsten Commission
am 3. Jänner 1866 bereits selbst vorgenommenen 1,572.000 „

zusammen obige . . . . . . . . . . . . . . . 4,077.000 fl.
in mittelst Durchschlagung unbrauchbar gemachtem Zustande vorgefunden wurden. Diese Obligationen werden zur Verstampfung bereit gehalten.

Die vollständige Realisirung dieses Anlehens war bis zum Schlusse des Jahres 1865 noch nicht erfolgt, indem zufolge Finanzministerial-Eröffnung vom 16. Jänner 1866, Z. 108, mit

| | |
|---|---|
| Ende December 1865 definitiv begeben . . . . | 55,607.000 fl. |
| verpfändet . . . . . . . . . . . . . . . . | 4,630.000 „ |
| verfügbar . . . . . . . . . . . . . . . | 1,515.000 „ |
| waren, und bei der Staatscentralcasse . . . . | 748.000 „ |
| erlagen; zusammen daher . . . . . . . . | 62,500.000 fl. |

Bewilligter Credit für die Finanzperiode 1864 (Fortsetzung).

Von den letzteren sind nach jener Eröffnung 625.000 fl. zur Tilgungsquote für das Jahr 1865, und die erübrigenden 123.000 fl. zu jener für das Jahr 1866 bestimmt.

Aus diesem Anlehen hätten dem Staatsschatze 48,250.000 fl. österr. Währung in Silber zukommen sollen.

Nach den hierortigen Aufschreibungen sind bis Ende December 1865 erst 42,821.426 fl. eingegangen.

In dem zweiten Semestralausweise wird der Betrag der mit Ende 1865 bereits definitiv begebenen Obligationen dieses Anlehens mit 55,607.000 fl., somit ganz in Uebereinstimmung mit dem in der berufenen Finanzministerial-Eröffnung angegebenen Stande ausgewiesen.

Aus Anlaß dieses Anlehens wurden, wie dieses im zweiten Jahresberichte der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission Seite 64 bemerkt worden ist, auch Interimsscheine ausgefertigt und ausgegeben, und zwar:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 6.000 Stück | à 1.000 fl. | . . . | 6,000.000 fl. |
| | 4.600 „ | à 5.000 „ | . . . | 23,000.000 „ |
| und | 700 „ | à 10.000 „ | . . . | 7,000.000 „ |
| zusammen | 11.300 Stück | zu | . . . . . . . | 36,000.000 fl. |

Bei den noch von der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission bei der Staats-Centralcasse vorgenommenen Incontrirungen wurden und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| am 19. December 1864: | | |
| 5.906 Stück | à 1.000 fl. . . . . . . . . . . | 5,906.000 fl. |
| 4.582 „ | à 5.000 „ . . . . . . . . . . | 22,910.000 „ |
| 700 „ | à 10.000 „ . . . . . . . . . . | 7,000.000 „ |
| am 31. Juli 1865: | | |
| 94 Stück | à 1.000 fl. . . . . . . . . . | 94.000 „ |
| 18 „ | à 5.000 „ . . . . . . . . . | 90.000 „ |
| zusammen obige . 11.300 Stück | zu . . . . . | 36,000.000 fl. |

somit die gesammte Zahl dieser Interimsscheine in mittelst Durchschlagung unbrauchbar gemachtem Zustande vorgefunden.

Dieselben werden mittelst Verstampfung der gänzlichen Vertilgung zugeführt werden.

3. Das neue Steueranlehen vom 8. November 1864 pr. 25 Millionen Gulden österr. Währung in 50.000 Stücken zu 1000, 500 und 100 fl., mittelst welchen 21,750.000 fl. hereingebracht wurden.

Bewilligter Credit für die Finanzperiode 1864 (Fortsetzung).

Von den Obligationen desselben wurden im Jahre 1864 . . . . . . . . . . . . . . . 10,980.800 fl.
im ersten Semester 1865 . . . . . . . . . . 14,004.600 „
und im zweiten Semester . . . . . . . . . 14.600 „

somit sämmtliche . . . . . . . . . . . . . . 25,000.000 fl.
ausgegeben.

Auf den für die Finanzperiode des Jahres 1864 bewilligten Credit von . . . . . . . . . . . . . . . . . 109,279.309 fl.
sind der Finanzverwaltung bis Ende December 1865 und zwar durch das Prämienanlehen . . . . . . . 38,400.000 fl.
durch das Silberanlehen . 42,821.426 „
und durch das neue Steueranlehen . . . . . . . . . 21,750.000 „

zusammen . . . . . . . . . . . . . . . . 102,971.426 „

somit um . . . . . . . . . . . . . . . . 6,307.883 fl.
weniger eingegangen. Wie viel auf das Silberanlehen noch eingehen dürfte, wird sich erst nach der definitiven Begebung der noch nicht realisirten Obligationen ergeben.

---

Bewilligter Credit für das Jahr 1865.

Für das Jahr 1865 wurde mittelst des Gesetzes vom 30. Juni 1865, Nr. 43 R. G. Bl., der Finanzminister ermächtigt, zur Ergänzung der Geldmittel, welche zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Staates im Monate Juli 1865 benöthiget werden, mittelst einer Creditsoperation den Betrag von 13 Millionen Gulden österr. Währung auf eine den Staatsschatz möglichst wenig belastende Weise aufzubringen.

Auf Grund dieser Ermächtigung wurden der Finanzverwaltung über ihr Belangen vom 3. Juli 1865, Z. 3290, noch von der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission zwei Schuldurkunden, ddo. ersten Juli 1865, jede über 3,250.000 fl. österr. Währung als Vorschuß auf 3 Monate, d. i. bis 30. September 1865 und über Belangen vom 11. Juli 1865 abermals zwei Schuldurkunden, ddo. 11. Juli 1865 und zwar die eine über 3,542.500 fl. süddeutsche Währung zu 109% (3,250.000 fl. österr. Währung) als Vorschuß auf 3 Monate bis 3. October 1865

Bewilligter Credit für das Jahr 1865 (Fortsetzung).

die andere über 3,250.000 fl. österr. Währung als Vorschuß auf 3 Monate contrasignirt.

Die Beträge sind, wie es am Schlusse der geschriebenen Schuldurkunden heißt, nach den am 30. Juni 1865 vereinbarten Bestimmungen aus den ersten Einzahlungen des in Aussicht stehenden Staatsanlehens oder aus anderweitigen Mitteln in der gleichen Valuta zurückzuzahlen. Für diese Vorschüsse ist eine Bankprovision von $^3/_4$% und wenn solche bar geleistet werden, sind die laufenden Zinsen nach dem Escompt-Zinsfuße der priv. österr. Nationalbank, sowie bei Uebergabe von Wechseln auf das Ausland die entfallenden österreichischen Stämpelgebühren zu vergüten.

Diese Vorschüsse wurden auf weitere drei Monate bis Ende December 1865 respective Anfangs Jänner 1866 prolongirt und die dießfälligen Urkunden am 27. September 1865 von der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission contrasignirt.

Zwei dieser Vorschußbeträge sind zurückgezahlt worden, die dießfälligen unbrauchbar gemachten Urkunden wurden der Finanzverwaltung unter 15. und 16. Jänner 1866, Zahlen 13 und 17, rückgestellt. Der dritte wurde nach unterm 11. Jänner 1866 erfolgter Contrasignirung bis 31. März 1866 prolongirt, ebenfalls zurückgezahlt und die unbrauchbar gemachte Schuldurkunde unterm 26. März 1866, Zahl 249, der Finanzverwaltung rückgestellt.

Bezüglich des vierten Vorschusses hat eine Contrasignirung einer weitern Prolongationsurkunde nicht stattgefunden.

Aus diesen Vorschußgeschäften, beziehungsweise auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1865, Nr. 43, hat bis jetzt eine bleibende Vermehrung der Staatsschuld nicht stattgefunden, und wird nach dem 2. Artikel des Gesetzes vom 23. November 1865 auch nicht stattfinden.

Die näheren Bestimmungen über die Verwerthung der im Capitel 39, Titel 1, 3 und 4 des zweiten Theiles des Staatsvoranschlages für das Jahr 1865 zur Veräußerung bezeichneten Gegenstände des unbeweglichen Staatseigenthumes, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des sich mit 7,982.769 fl. ergebenden Abganges sind nach den Artikeln V und VIII einem besonderen Gesetze vorbehalten worden.

Ein solches ist aber in Folge des am 27. Juli 1865 erfolgten Schlusses der 3. Session des Reichsrathes, und der mit Allerhöchstem Patente vom 20. September 1865 verfügten Sistirung der Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nicht mehr erlassen, sondern in dem zweiten Absatze dieses Allerhöchsten

Weitere Bedeckung des Gelderforderniſſes für 1865 auf Grund des Allerhöchſten Patentes vom 20. September 1865.

Patentes die Regierung, inſolange die Reichsvertretung nicht verſammelt iſt, ermächtigt worden, die unaufſchieblichen Maßregeln und unter dieſen insbeſondere jene zu treffen, welche das finanzielle und volkswirthſchaftliche Intereſſe des Reiches erheiſcht.

Mit Beziehung auf das Allerhöchſte Patent vom 20. September 1865 wurde mittelſt des Geſetzes vom 23. November 1865, Nr. 123 R. G. Bl., der Finanzminiſter ermächtigt, zur theilweiſen Bedeckung des Gelderforderniſſes behufs der Erfüllung der Verpflichtungen des Staates in den Jahren 1865 und 1866 den Betrag von 90 Millionen Gulden öſterr. Währung in Silber mittelſt einer den Staatsſchatz möglichſt wenig belaſtenden Creditsoperation aufzubringen. Der auf Grund des mit dem Geſetze vom 30. Juni 1865 bewilligten Credits von 13 Millionen Gulden öſterr. Währung vorſchußweiſe beſchaffte Betrag iſt aus den Einflüſſen der neuen Creditsoperation abzutragen.

Auf Grund dieſes Geſetzes wurde mit Finanzminiſterial-Kundmachung vom 25. November 1865 ein Anlehen mittelſt Hinausgabe von 734.694 Obligationen zu 200 fl. öſterr. Währung in Silber unter nachfolgenden Beſtimmungen aufgelegt.

„Dieſe Obligationen werden zum Preiſe von 138 fl. öſterr. „Währung in Silber mit dem Zinſengenuſſe vom 1. December 1865 „emittirt, die Zinſen mit 10 fl. halbjährig am 1. Juni und 1. „December eines jeden Jahres ohne Laſten und Steuerabzug ge- „leiſtet. Die Rückzahlung der Obligationen erfolgt mit je 200 fl. „öſterr. Währung in Silber für jede Obligation innerhalb 37 Jahren „mittelſt halbjähriger Verloſungen. Bei jeder Verloſung wird die „gleiche Zahl von je 9.928 Stück Obligationen gezogen. Die erſte „Ziehung wird am 1. Mai 1868 und die erſte Einlöſung am dar- „auf folgenden 1. Juni ſtattfinden.

„Die Ziehungen werden zu Paris unter Vermittlung der „öſterr. Botſchaft öffentlich am 1. Mai und 1. November eines „jeden Jahres vorgenommen werden.

„Bis zur Hinausgabe der Obligationen werden Interims- „ſcheine ausgefolgt werden.“

Würde die obige Anzahl von Obligationen zu dem angegebenen Preiſe wirklich begeben werden, und dieſer dem Staatsſchatze wirklich zukommen, ſo würde hiedurch ein Erlös von . . 101,387.772 fl.
mithin gegen die geſetzlich feſtgeſetzte Summe von 90,000.000 „

um . . . . . . . . . . . . . . . . . . 11,387.772 fl.
mehr erzielt werden.

Weitere Bedeckung des Gelderforderniſſes für 1865 auf Grund des Allerhöchſten Patentes vom 20. September 1865 (Fortſetzung).

Zur Erzielung dieſes Mehrbetrages wären nach dem bekannt gegebenen Emiſſionspreiſe 82.520 12/138 Stück Obligationen erforderlich.

Da die treugehorſamſte Commiſſion durch den §. 8 des Geſetzes vom 27. October 1865 angewieſen iſt, darüber zu wachen, daß mit der beſtehenden Staatsſchuld geſetzmäßig gebart, mithin bei einem neuen Anlehen die für daſſelbe geſetzlich beſtimmte Maximalſumme nicht überſchritten werde, ſo hat dieſelbe unterm 5. Jänner 1866, Zahl 66, das Finanzminiſterium von dieſer Anſchauung mit dem in die Kenntniß geſetzt, daß, falls der in der Kundmachung vom 25. November 1865 angegebene Emiſſionspreis von 138 fl. dem Staatsſchatze gegenüber der richtige wäre, die Commiſſion nicht . . . . . . . . . . . . 734.694 ſondern nur den nach Abſchlag obiger . . . . . . . . 82.521

Obligationen verbleibenden Reſt von . . . . 652.173 Stücke mit ihrer Contraſignatur verſehen könnte.

Hierauf erfolgte von dem Finanzminiſterium unterm 6. Jänner 1866, Zahl 117, die Eröffnung, daß das Anlehen an ein Conſortium Pariſer Creditinſtitute und Bankiers zum Kurſe von 65 fl. für 100 fl. mit 9monatlicher Zinſen-Jouiſſance begeben worden ſei, wodurch ſich der dem Staatsſchatze wirklich zukommende Preis auf 61¼ fl. für 100 fl. herausſtelle.

In dem dießfälligen Uebereinkommen Artikel 3 ſei dem Conſortium die Feſtſetzung des Emiſſionskurſes für das ſubſcribirende Publicum, ſowie der demſelben durch eine Zinſen-Jouiſſance oder andere Vortheile einzuräumenden Begünſtigungen, jedoch mit der Beſchränkung überlaſſen worden, den Emiſſionskurs für das Publicum in keinem Falle unter 65 mit 9monatlicher Zinſen-Jouiſſance zu ſtellen.

Der in Folge dieſer Ermächtigung von dem Conſortium für die Subſcribenten feſtgeſetzte Emiſſionspreis pr. 138 fl. mit einer durchſchnittlichen viermonatlichen Zinſen-Jouiſſance ergebe für das Conſortium bei jeder Obligation à 200 fl. einen Ueberſchuß von 38 Frcs. 75 C. oder 15 fl. 50 kr. öſterr. Währung, im Ganzen von 11,387.757 fl., auf welchen jedoch die Geſchäftskoſten des Unternehmens, insbeſondere die Proviſionen für die Subſcriptionsſtellen und die Mäkler, ſowie die einzelnen Subſcribenten gewährten Nachläſſe, und endlich die Rückvergütung der den ſämmtlichen Subſcribenten von dem Conſortium bewilligten viermonatlichen Zinſen-Jouiſſance an die Finanzverwaltung haften.

Weitere Bedeckung des Gelderfordernisses für 1865 auf Grund des Allerhöchsten Patentes vom 20. September 1865 (Fortsetzung).

Nachdem der dem Staatsschatze aus diesem Anlehen zu Gute kommende Betrag nur 61¼ fl. für 100 fl. Nominal ausmacht, somit aus 736.694 Stück Obligationen zu 200 fl. oder 500 Francs im Nominalbetrage von 146,938.800 fl. der Staatscasse nur 90,000.015 fl. österr. Währung in Silber einfließen werden, so wird die treugehorsamste Commission die 736.694 Stück Obligationen mit der vorgeschriebenen Contrasignirung versehen.

Nach der Finanzministerial-Mittheilung vom 19. April l. J., Z. 1440, werden 491.604 Stück einfache Obligationen zu 200 fl., und 48.618 Stück fünffache Schuldverschreibungen, d. i. jede zu 1000 fl., zusammen 146,938.800 fl. Nominal hinausgegeben werden.

Die treugehorsamste Commission kann aber nicht umhin, ihr Befremden darüber auszudrücken, wienach die Vornahme der jährlichen Ziehungen dieses Anlehens in Paris zugestanden werden konnte, da die Vornahme solcher Acte außerhalb des Staatsgebietes jedenfalls etwas höchst ungewöhnliches ist, auch auf das Publicum einen sehr ungünstigen Eindruck machte.

---

Galizisches Nothstands-Anlehen.

Mittelst des für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau unterm 6. Jänner 1866 erlassenen Landesgesetzes wurde der Landesausschuß zur Hintanhaltung des in einigen Gegenden aus Anlaß des letztjährigen Mißwachses drohenden Nothstandes zur Benützung des Landes-Credits des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und namentlich

1. zur Erhebung des aus dem Staatsschatze mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1865 angewiesenen Darlehens im Betrage von 500.000 fl. österr. Währung,

2. zur Herbeischaffung eines weiteren Betrages von 2,500.000 fl. österr. Währung in Barem unter den für das Land mindest lästigen Bedingungen ermächtigt.

Auf Grund dieses Gesetzes und der weiteren mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar 1866 zugestandenen Begünstigungen wurde dieses Anlehen von mehreren Wiener Credit-Instituten und Bankfirmen mittelst Vertrages vom 27. Februar 1866 zu dem Kurse von 93 gegen 7% Verzinsung übernommen.

Da sonach dieses Geschäft in das Jahr 1866 fällt, wird die nähere Erörterung desselben dem für dieses Jahr zu erstattenden allerunterthänigsten Vortrage vorbehalten.

---

Bedeckung des Geldserfordernisses für 1866.

Eine ebenfalls erst in den Bereich des Jahres 1866 fallende Creditsoperation ist jene, bezüglich derer das Gesetz vom 24. April 1866 erflossen ist. Mittelst desselben wird der Finanzminister ermächtigt, gegen Verpfändung von unbeweglichem Staatseigenthume ein Darlehen im Nominalbetrage von 60 Millionen Gulden in Silbermünze österreichischer Währung bei einem Hypothekar-Credit-Institute nach Maßgabe seiner Statuten in Pfandbriefen desselben aufzunehmen und zweckdienlichen Falls dieselben als Deckung und Sicherstellung für in Stücken über nicht weniger als 10.000 fl. österreichischer Währung oder dem entsprechenden Betrage in Franken oder Pfunden Sterling mit 6% in Silber verzinslich und binnen 3 Monaten rückzahlbar hinauszugebenden Tresorscheinen bis zum Betrage der Hälfte des Nominalbetrages der noch nicht veräußerten Pfandbriefe zu verwenden.

In dem 4. Artikel dieses Gesetzes wird die treugehorsamste Commission angewiesen, die Hypothekarschuldverschreibungen der Finanzverwaltung an das das Darlehen gebende Creditsinstitut, sowie die Tresorscheine im Falle ihrer Hinausgabe zu contrasigniren.

Wenn nun auch die nähere Erörterung dieser Creditsoperation und deren Realisirung dem für das Jahr 1866 zu erstattenden allerunterthänigsten Vortrage vorbehalten werden muß, so sieht sich doch die treugehorsamst gefertigte Commission verpflichtet, schon dermal ehrfurchtsvollst zu bemerken, daß durch die gestattete Hinausgabe von 30 Millionen Gulden Tresorscheinen eine beträchtliche Vermehrung der schwebenden Schuld und zwar mit sehr kurzen Fälligkeitsterminen herbeigeführt würde, während schon die Größe der bereits bestehenden bedenklich werden kann.

Die neueste Finanzmaßregel, das Gesetz vom 5. Mai l. J., Nr. 57 des Reichsgesetzblattes, mittelst welchen die Banknoten zu 1 und 5 Gulden zu Lasten der Staatsverwaltung übernommen, und für Staatsnoten mit Zwangskurs, d. i. für Staatspapiergeld erklärt werden, steht nach dem ehrfurchtsvollsten Erachten der treugehorsamsten Commission mit dem 22. Artikel des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 rücksichtlich des Verbotes, Staatspapiergeld mit Zwangskurs auszugeben, dann mit den §§. 12 und 28 der Bankstatuten, in Betreff des der österreichischen Nationalbank während der Dauer ihres Privilegiums ausschließlich zustehenden Rechtes „Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, auszugeben," dann der Bestimmung, daß sämmtliche Zahlungen an die Nationalbank nur

Bedeckung des Geldserfordernisses für 1866 (Fortsetzung).

in Noten der Bank oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden sollen, — nicht im Einklange.

Nach Artikel II des Gesetzes vom 5. Mai darf der jeweilige Umlauf der zu Staatsnoten erklärten 1 und 5 fl. Banknoten den Betrag von 150 Millionen Gulden nicht übersteigen.

Ohne in eine nähere Auseinandersetzung der schweren volkswirthschaftlichen und finanziellen Bedenken, welche die Wiedereinführung von Staatspapiergeld zu erwecken geeignet ist, einzugehen, erlaubt sich die Commission ehrerbietigst ihre Ueberzeugung auszusprechen, daß mittelst dieser Bestimmung zugleich auch die Zusicherung gegeben worden sei, auf Grund des Patentes vom 20. September 1865 eine Erhöhung obiger Summe von 150 Millionen Gulden nicht mehr eintreten zu lassen.

Die Erhebung der am 5. Mai mit dem Schlusse der sämmtlichen Cassen der Nationalbank und ihrer Filialen im Umlaufe befindlichen zu Staatsnoten erklärten 1 und 5 fl. Banknoten wurde am 5. und 7. Mai vorgenommen. Die Summe derselben beträgt 112,436.858 fl., für welche die Nationalbank nach Artikel III dem Staate Banknoten von 10 fl. und aufwärts zu erfolgen haben wird.

Zugleich wurde die Finanzverwaltung unterm 9. Mai l. J., Z. 311 angegangen, die Vervollständigung dieses Gesetzes in entsprechender, jeden Zweifel beseitigender Weise des Ehestens zu erwirken und insbesonders jene Vorkehrungen zu treffen, welche es der treugehorsamsten Commission möglich machen, die ihr übertragene Controle in der That und mit voller Wirkung ausüben zu können, da viele Fragen — wie z. B., wem die weitere Erzeugung und Anfertigung dieser Werthzeichen obliegen werde, in welcher Form dieselben auszufertigen sein werden, was mit den derzeit nicht im Umlaufe befindlichen Stücken derselben zu geschehen habe u. dgl. — entschieden werden müssen, wenn die Commission die Umlaufsmenge dieser Werthzeichen überwachen und einen monatlichen Ausweis darüber veröffentlichen soll.

Sollte sich in letzterer Beziehung noch eine oder die andere Vorkehrung nothwendig oder doch als wünschenswerth herausstellen, so wird die treugehorsamste Commission nicht unterlassen, die Mitwirkung des Finanzministeriums in Anspruch zu nehmen.

---

Münzscheine.

Mittelst des Gesetzes vom 17. November 1863, Nr. 98 R. G. Bl., wurden zur theilweisen Einziehung der auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 17. November 1860, Nr. 256 R.

*Münzscheine (Fortsetzung).*

G. Bl., im Betrage von 12,000.000 fl. hinausgegebenen Münzscheine acht Millionen Gulden bewilligt.

Der Stand derselben betrug am 31. December 1865 nach dem für dieses Jahr veröffentlichten zweiten Semestralausweise noch . . . . . . . . . . . . . . . . . 3,653.023 fl. 75 kr. wogegen derselbe von der Finanzverwaltung blos mit 2,404.004 fl. angegeben wird, weil letztere die in die landesfürstlichen Cassen gelangten, jedoch noch nicht unbrauchbar gemachten Münzscheine, als im Umlaufe nicht mehr befindlich ansieht, welcher Anschauung jedoch die treugehorsamste Commission, solange solche nicht wirklich unbrauchbar gemacht worden sind, nicht beitreten kann. Jedenfalls ist aber den Bestimmungen des Gesetzes Genüge geschehen.

---

*Partial-Hypothekar-Anweisungen.*

Die Vorsichten, welche von der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission in Betreff der Contrasignirung der Partial-Hypothekar-Anweisungen getroffen worden, sind in dem 2. Jahresberichte derselben Seite 69 umständlich angeführt und wurden von dem Reichsrathe zur Kenntniß genommen.

Zur Reducirung der im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekar-Anweisungen auf die Summe von 80 Millionen Gulden war mittelst des Gesetzes vom 17. November 1863, Nr. 98 R. G. Bl., ein Credit von 20 Millionen Gulden bewilligt worden, ohne daß jedoch bis jetzt diese Reducirung stattgefunden hätte, indem die damalige Regierung Euerer Majestät diese Summe zu andern Zwecken verwendet hat.

Die Hinausgabe der Hypothekar-Anweisungen in der neuen gesetzlichen Form, das ist mit der Contrasignatur versehen, wurde von der Finanzverwaltung auf den 2. Mai 1864 festgesetzt.

Zu Ende d. J. 1864 befanden sich im Umlaufe 96,651.845 fl. Partial-Hypothekar-Anweisungen und zwar noch ohne Contrasignatur der reichsräthlichen Controls-Commission:

| | | |
|---|---|---|
| auf Conv. Münze lautend . . | 15.900 fl. | |
| und auf österr. Währ. umgerechnet . . . . . . | | 16.695 fl. |
| 6monatliche à 6% . . . . . | 280.500 „ | |
| 6monatliche à $5^1/_2$% . . . . | 95.650 „ | |
| 6monatliche à 5% . . . . . | 58,912.450 „ | |
| 4monatliche à $4^1/_2$% . . . . | 1.200 „ | 59,289.800 „ |
| mit der Contrasignatur der reichsräthlichen Controls-Commission versehen: | | |
| 6monatliche à 5% . . . . . | 35,342.850 fl. | |
| 4monatliche à $4^1/_2$% . . . . | 2,002.500 „ | 37,345.350 „ |
| zusammen obige . . . . . . . . . . . . . | | 96,651.845 fl. |

Partial-Hypothekar-Anweisungen (Fortsetzung).

Die reichsräthliche Controls-Commission hatte vom 5. April bis 31. December 1864 contrasignirt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 3.000 Stücke 4monatliche zu $4^1/_2\%$ | | 7,865.000 fl. |
| | 87.500 „ 6monatliche zu 5% | . | 56,300.000 „ |
| zusammen | 90.500 Stücke pr. | . . . . . . . . | 64,165.000 fl. |

Zu Ende des Jahres 1864 befanden sich in den Händen der Finanzverwaltung, beziehungsweise der Nationalbank an von der reichsräthlichen Controls-Commission bereits contrasignirten, jedoch noch nicht in Umlauf gesetzten Partial-Hypothekar-Anweisungen 20,665.700 fl.

Daß das der Nationalbank aus der unentgeltlichen commissionsweisen Besorgung der Hinausgabe der Partial-Hypothekar-Anweisungen erwachsene Guthaben nach der Bestimmung des §. 62 der Bankstatuten von der Finanzverwaltung bis Ende Juni 1864 bar beglichen worden ist, ist bereits in dem 2. Jahresberichte der reichsräthlichen Controls-Commission Seite 71 angeführt worden.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Diese Guthaben betrugen zu Ende Juli | 1864 | | — | — |
| August | 1864 | . . . . . . . . . . | 271.395 fl. | 84 kr. |
| September | „ | . . . . . . . . . . | 1,573.068 „ | 32 „ |
| October | „ | . . . . . . . . . | — | — |
| November | „ | . . . . . . . . . . | 1,083.893 „ | 33 „ |
| December | „ | . . . . . . . . . . | 560.953 „ | 34 „ |

und sind dieselben nach §. 62 der Bankstatuten auch pünctlich berichtiget worden.

Zufolge einer Eröffnung des Finanzministeriums vom 21. October 1865, Z. 5110, wurden auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 16. October 1865, um dem Zurückströmen der Partial-Hypothekar-Anweisungen zu begegnen, welche am 20. October 1865 auf 95,034.692 fl. 50 kr. zurückgegangen waren, die Zinsen derselben um 1% erhöht und mit der Hinausgabe der hiernach neu aufgelegten Effecten am 2. November 1865 begonnen.

Durch diese Maßregel ist eine Erhöhung in der Verzinsung der schwebenden Staatsschuld auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 20. September 1865, Nr. 89 R. G. Bl., herbeigeführt worden, welche nach dem Dafürhalten der treugehorsamsten Commission, wie die anderen auf Grund jenes Allerhöchsten Patentes getroffenen Verfügungen im Wege des R. G. Bl., zu veröffentlichen gewesen wäre.

Im Laufe des Jahres 1865 wurden noch von der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission contrasignirt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| $4^1/_2\%$ | 1.800 | Stücke zu . | 18,000.000 fl. | |
| 5% | 131.000 | „ „ . | 74,450.000 „ | |
| $5^1/_2\%$ | 370 | „ „ . | 886.000 „ | |
| 6% | 27.500 | „ „ . | 17,800.000 „ | |
| | 160.670 | Stücke zu | . . . . . . . | 111,136.000 fl. |

Partial-Hypothekar-Anweisungen (Fortsetzung).

Von der treugehorsamsten Commission zur Controle der Staatsschuld:

5½% 2.030 Stück zu . . . 7,504.000 fl.
6% 59.000 „ „ . . . 39,550.000 „

61.030 Stück zu . . . . . . . . . . 47,054.000 fl.

zusammen 221.700 Stücke zu . . . . . . . 158,190.000 fl.

Zu Ende des Jahres 1865 befanden sich im Umlaufe:

ohne Contrasignatur:

auf Conv. Münze lautend 13.850 fl. auf
österr. Währ. umgerechnet . 14.542 fl. 50 kr.
6monatliche 6% . . . . . 122.100 „ — „
„ „ 5½% . . . 16.250 „ — „
„ „ 5% . . . 927.800 „ — „ 1,080.692 fl. 50 kr.

mit Contrasignatur:

6monatliche 6% . . . . . 34,666.950 fl.
„ „ 5% . . . . 56,316.950 „
4 „ 5½% . . . . 368.950 „
„ „ 4½% . . . . 1,745.800 „ 93,098.650 „ — „

zusammen . . . . . . . . . . . . . . . 94,179.342 fl. 50 kr.

Zu Ende December 1865 befanden sich in den Händen der Finanzverwaltung beziehungsweise Nationalbank an bereits contrasignirten, jedoch noch nicht in Umlauf gesetzten Partial-Hypothekar-Anweisungen 26,548.300 fl.

Im Laufe des Jahres 1865 war der höchste Stand der im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekar-Anweisungen am 26. Mai mit . . . . . . . . . . . . . . . . 99,513.595 fl. — kr.
der niedrigste am 30. November mit . . 92,758.842 „ 50 „
eingetreten.

Die der Nationalbank aus der unentgeltlichen commissionsweisen Besorgung der Hinausgabe der Partial-Hypothekar-Anweisungen erwachsenen Guthaben betrugen und zwar zu Ende des Monates

| | | | |
|---|---|---|---|
| Jänner 1865 . . . . . . . . . | — fl. | — | kr. |
| Februar „ . . . . . . . . . . | 1,217.406 „ | 9 | „ |
| März „ . . . . . . . . . . | 1,191.973 „ | 66 | „ |
| April „ . . . . . . . . . . | — „ | — | „ |
| Mai „ . . . . . . . . . . | — „ | — | „ |
| Juni „ . . . . . . . . . . | 1,143.091 „ | 75 | „ |
| Juli „ . . . . . . . . . . | — „ | — | „ |

Partial-Hypothekar-Anweisungen (Fortsetzung).

| | | | |
|---|---|---|---|
| August 1865 . . . . . . . . . . | 900.460 fl. | 64 | kr. |
| September „ . . . . . . . . . . | 2,363.683 „ | 84 | „ |
| October „ . . . . . . . . . . | 2,839.806 „ | 42 | „ |
| November „ . . . . . . . . . . | 909.750 „ | $15^{5}/_{10}$ | „ |
| December „ . . . . . . . . . . | — „ | — | „ |

und wurden nach §. 62 der Bankstatuten auch pünctlich beglichen.

Welche Unzukömmlichkeiten ja selbst Gefahren der Finanzverwaltung aus einem plötzlichen Zurückströmen der Partial-Hypothekar-Anweisungen erwachsen können, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung.

Der zu einer Verminderung derselben mittelst des Gesetzes vom 17. November 1863 bewilligte Credit von 20 Millionen Gulden blieb ohne Erfolg, weil die Regierung Eurer Majestät diesen Betrag anderweitig verwendet hat.

---

Vertilgung unbrauchbar gemachter Credits-Effecten.

Auf den in dem zweiten Jahresberichte der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission Seite 74 angeführten Antrag, alle Obligationen und Crediteffecten, welche „aus was immer für einem Grunde unbrauchbar gemacht wurden, sogleich auch der gänzlichen Vertilgung, sei es durch Verbrennung oder Verstampfung zuzuführen,„ ist die Finanzverwaltung laut ihrer Eröffnung vom 15. December 1864, Z. 5009, nicht eingegangen, weil die für die Credits-Hofbuchhaltung maßgebende Scartirungs-Instruction vom 5. Februar 1835 entgegen steht, da nach derselben die zu einem bestimmten Verwaltungsjahre gehörigen Acten erst nach Ablauf von 6 Jahren nach Hinausgabe des Absolutoriums der Scartirung zu unterziehen sind.

Bei dieser Sachlage wird sich die treugehorsamste Commission darauf beschränken, die Kundmachungen, welche von der Staatsschuldendirection über eingezogene und getilgte Crediteffecten erlassen werden, auf das genaueste zu prüfen und nach befundener Richtigkeit mit der Bestätigung, „daß die benannten Crediteffecten zur Wiederausgabe unbrauchbar gemacht worden sind," zu versehen.

Die in der Zeit vom 1. Juli 1863 bis einschließig 30. Juni 1864 durch Verbrennung vertilgten Crediteffecten sind in dem zweiten Jahresberichte der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission Seite 72 angeführt.

In der Zeit vom 1. Juli 1864 bis letzten December 1865 wurden vertilgt, und zwar durch Verbrennung:

Münzscheine . . . . . . . . . . . . 4,614.964 fl. 55 kr.

Vertilgung unbrauchbar gemachter Credits-Effecten (Fortsetzung).

durch Verstampfung in der Papierfabrik zu Schlögelmühle

Makulaturen von Münzscheinen . . . . . . . . . 170.400 fl.

Obligationen auf österr. Währung lautend:

5% Convertirungs-Anlehens-Obligationen . . . 566.900 „
5% Verlosungs-Obligationen . . . . . . . . . 30.180 „
5% Daz-Entschädigungs-Obligationen . . . . . 19.920 „

Auf Conv. Münze lautend:

5% Convertirungs-Anlehens-Obligationen v. J. 1849 664.500 fl.
5% Anlehens-Obligationen v. J. 1851, Serie B. . 376.300 „
5% Silberanlehens-Obligationen v. J. 1854 . . 624.800 „

Die von der Nationalbank zurückgestellten, die Wiener-Währung-Papiergeldschuld betreffenden 2% österr. Währung-Obligation Nr. 2 pr. . . . . . . . . . . . 9,136.790 fl. — kr.

5% auf Namen lautende Pfandobligationen auf Conv. Münze Nr. 65, 66, 67, 78, 85 und 111 à 1,428.600 fl., dann Nr. 71 und 92 à 1,428.500 fl., zusammen 11,428.600 fl. Conv. Münze oder in österr. Währung . . . . . . . . . . . . . 12,000.030 „ — „

5% österr. Währung-Pfandobligationen
Nr. 128 pr. . . . . 239.431 fl. 20 kr.
Nr. 134 pr. . . . . 224.730 „ 75 „
Nr. 135 pr. . . . . 447.397 „ 86 „ 911.559 „ 81 „

5% auf den Ueberbringer lautende Pfandobligationen Nr. 181.519 bis inclusive 181.652 à 10.000 fl. Conventions-Münze . . . . . . . . . 134.000 fl.
Nr. 28.133 und 28.134 à 100 fl. . . . . . . . . 200 „
zusammen . . . . . . . . 134.200 fl.
oder in österreichischer Währung . . . 140.910 „ — „

zusammen . 22,189.289 fl. 81 kr.

5% Obligationen des Silberanlehens vom Jahre 1864 . . . . . . . . . . . . . . . 424.000 fl.
Interimsscheine desselben . . . . . . . . . 11.300 „

---

Die treugehorsamste Commission hat nach §. 4 des Gesetzes vom 27. October 1865 die Geschäfte der Staatsschulden-Controls-

Commission des Reichsrathes zu übernehmen, mithin auch jene Gegenstände und Fragen zu behandeln, welche letztere in ihrem ersten und zweiten Jahresberichte Seite 45 und 74 einer besonderen Erörterung und Prüfung unterzogen hat.

Das Ergebniß der in dieser Richtung gepflogenen noch nicht erledigten Verhandlungen wird in derselben Reihenfolge aufgeführt und die untere Ziffer ist jene, unter welcher der bezügliche Gegenstand in dem ersten und zweiten Jahresberichte der reichsräthlichen Controls-Commission angeführt wurde.

## I.

## I. und II.

**Mitsperre der Verwechslungs-Cassen.**

Das Finanzministerium ist auf den zweiten Vorschlag der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission unter Aufhebung der Verwechslungscassen das frühere Verfahren für die Verwechslung von Obligationen wieder einzuführen, nicht eingegangen, hat jedoch folgende Einrichtungen zur Erzielung einer eingehenderen Controle getroffen:

Bei der Reserve der Hauptabtheilung, wie auch bei den einzelnen Verwechslungsabtheilungen wurden Vormerkbücher eingeführt, die abgesondert von den Staatsschuldverschreibungen aufbewahrt werden. Sofort wurde eine Haupt-Inventur sämmtlicher Obligationen vorgenommen und die vorgefundenen mit ihren Nummern, getrennt nach Kategorien und Percenten mit Angabe des Zinsenausstandes in diese Vormerkbücher eingetragen.

Ein Duplikat der Aufnahme wurde der Staats-Credits- und Central-Hofbuchhaltung mitgetheilt, und von derselben eine Collationirung und Revision der Vormerkbücher und des Duplikates mit den vorhandenen Staatsschuldverschreibungen und Blanquetten vorgenommen.

Die Journale der einzelnen Verwechslungsabtheilungen werden nun täglich unter Intervention eines Rechnungsrathes und eines subalternen Beamten der Credits-Hofbuchhaltung abgeschlossen, und die im Laufe des Tages vorgefallenen Veränderungen mit dem Vormerkbuche genau incontrirt. Die belegten Verwechslungs-Tages-Journale werden am Schlusse jeder Woche an die Credits-Hofbuchhaltung abgegeben.

Die zur Hinausgabe nicht mehr geeigneten Obligationen werden behufs der Tilgung gleich ausgeschieden und der Tilgungsact in dem Vormerkbuche ersichtlich gemacht. Nimmt eine Abtheilung

Mitsperre der Verwechslungs-Cassen (Fortsetzung).

einen Verlag aus der Hauptreserve, so hat der bei der Erhebung aus der Hauptabtheilung intervenirende Rechnungsrath die Empfangnahme der Obligationen und deren Einstellung in die Nachweisung der Abtheilungsreserve zu incontriren, wie anderseits der bei der Verwechslungsabtheilung intervenirende Rechnungsrath bei einer Abfuhr der Abtheilungsreserve an die Hauptreserve die Evidenz in der Hauptabtheilung zu überwachen hat.

Der 6monatliche Bedarf für alle einzelnen Verwechslungsabtheilungen zusammen wurde mit 10,300.000 fl. Nominal als Maximum berechnet, was in soweit nicht als überspannt anzusehen ist, als im Jahre 1862 bei den Verwechslungscassen 112.949 Stücke eingereicht wurden, und der Schuldenstand sich seit jener Zeit noch vermehrt hat.

In die Mitversieglung der über dem durchschnittlichen halbjährigen Bedarf vorhandenen Obligationsvorräthe Seitens der Controls-Commission hat das Finanzministerium eingewilligt.

Demzufolge wurden von der Staatsschulden-Controls-Commission des Reichsrathes am 31. Juli 1865 in der Verwechslungsreserve der Hauptabtheilung der k. k. Staatsschuldencasse versiegelt:

An Obligationen:

| | | |
|---|---|---|
| 5% Nationalanlehen . . . . . . | 1180 St.pr. | 9,545.000 fl. |
| 5% C. M. Anlehen v. J. 1816 . . . | 4280 „ „ | 4,190.000 „ |
| 5% „ „ „ „ „ 1851 Serie A. | 1394 „ „ | 1,349.500 „ |
| 5% „ „ „ „ „ 1852 | 3200 „ „ | 1,070.000 „ |
| 5% Convertirung ö. W. v. J. 1852 | 6500 „ „ | 6,500.000 „ |
| 5% C. M. Anlehen v. J. 1851 Serie B. | 100 „ „ | 100.000 „ |
| 4½% Metalliques . . . . . . | 200 „ „ | 200.000 „ |
| 2½% „ . . . . . . | 400 „ „ | 400.000 „ |
| zusammen . | 17.254 St.pr. | 23,354.500 fl. |

An Obligations-Blanquetten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1% C. M. Anleh. Blanqu. | 730 Stück | mit | 730 Coup.Bogen |
| 2½% „ „ „ | 2586 „ | „ | 2586 „ „ |
| 3% „ „ „ | 1000 „ | „ | 1000 „ „ |
| 4% „ „ „ | 1997 „ | „ | 1297 „ „ |
| 4½% „ „ „ | 1100 „ | „ | 1100 „ „ |
| 5% Convert. Oblig. ö. W. | 33.000 „ | „ | 33.000 „ „ |
| zusammen . . . . . . . | 40.413 Stück | mit | 39.713 Coup.Bogen |

und zwar jedes Packet sowohl mit dem Siegel der Controls-Commission als auch mit jenem der Credits-Hofbuchhaltung.

Mitsperre der Verwechslungs-Cassen (Fortsetzung).

In den einzelnen Verwechslungs-Abtheilungen verblieben mit Ende Juni 1865:

a) in Conventions-Münze:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1% Metalliques | | | 165.000 fl. |
| $2^1/_2$% " | | | 442.300 " |
| 3% " | | | 74.600 " |
| 4% " | | | 255.700 " |
| $4^1/_2$% " | | | 311.100 " |
| 5% " | v. J. 1816 | 1,764.800 fl. | 2,334.000 " |
| 5% " | " " 1851 Serie A | 153.800 " | |
| 5% " | " " 1852 | 415.400 " | |
| 5% Convertirungs-Silberanlehen v. J. 1849 | | | 278.600 fl. |
| 5% Silberanlehen vom Jahre 1851 Serie B | | | 453.400 " |
| 5% Nationalanlehen vom Jahre 1854 | | | 2,769.060 " |
| 5% Silberanlehen vom 1. Juli 1854 | | | 251.700 " |
| zusammen | | | 7,335.460 fl. |

b) in österreichischer Währung.

| | | |
|---|---|---|
| 5% Convertirungsanlehen v. J. 1858 | 1,587.940 fl. | |
| 5% Lottoanlehen vom Jahre 1860 | 16.600 " | |
| 5% Steueranlehen vom Jahre 1861 | 420 " | |
| zusammen | | 1,604.960 " |
| im Ganzen | | 8,940.420 fl. |

Die Frage wegen Aufhebung der Verwechslungscassen selbst wurde einstweilen noch in der Schwebe belassen, weil zuerst die Resultate der getroffenen Vorkehrungen abzuwarten sein werden.

## II.
## III.

Controle über die Zinsenzahlung gegen Coupons.

Auf die zur Einführung einer entsprechenderen Controle über die Zinsenzahlung gegen Coupons angetragenen Maßregeln und insbesondere die unterm 25. September 1864, Z. 525 gemachten Vorschläge ist das von dem Finanzministerium einverständlich mit der obersten Rechnungs-Controlsbehörde zur Erörterung derselben berufene Comité insoweit eingegangen, als sich dieselbe für die Uebertragung der Couponscontirung an die Credits-Hofbuchhaltung mit gewissen Vorsichten bezüglich der über Ein Jahr fälli-

Controle über die Zinsenzahlung gegen Coupons (Fortsetzung).

gen Coupons, und zwar von dem Zeitpuncte an, in welchem derselben entsprechende Localitäten und das nothwendige Personale bereits zur Verfügung stehen wird, ausgesprochen hat.

Zufolge Eröffnung des Finanzministeriums vom 25. Februar 1865, Z. 756, hat dasselbe, einverständlich mit der obersten Rechnungscontrolsbehörde beschlossen, die also befürworteten Anträge in Vollzug setzen zu lassen, und unter Einem an die Credits-Hofbuchhaltung und an die Direction der Staatsschuld die entsprechenden Aufträge erlassen.

Diese Eröffnung wurde unterm 2. Juni 1865, Z. 232, von der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission zur befriedigenden Kenntniß genommen, und das Finanzministerium, da in Betreff der Amtslocalitäten der Credits-Hofbuchhaltung zum Theil wenigstens bereits eine Abhilfe getroffen worden, ersucht, die einzuführende Contirung wo möglich bereits vom 1. Jänner 1866 eintreten zu lassen. Zugleich wurde der Präsident der obersten Rechnungs-Controlsbehörde angegangen, den Vollzug dieser Maßregel auf das Kräftigste zu unterstützen.

Unter Einem hat das Finanzministerium die von hier aus angeregte Nothwendigkeit einer allmäligen Einziehung und Nummerirung der Coupons der Nationalanlehens-Obligationen à 20 fl. mit dem anerkannt, daß diese Maßregel erst zur Zeit der Fälligkeit der Talons jener Obligationen (1871) durchzuführen wäre. Zur Beförderung der seinerzeitigen Durchführung hat das Finanzministerium unterm 19. März 1865, Z. 1472, einstweilen die gebührenfreie Umwechslung von 20 fl. Nationalanlehens-Obligationen in derartige Obligationen höherer Kategorie gestattet.

Unterm 4. December 1865, Z. 56900, wurden von dem Finanzministerium an die Direction der Staatsschuld und an die leitenden Finanz-Landesbehörden außerhalb Niederösterreichs wegen der mit 1. Jänner 1866 in Wirksamkeit tretenden Uebertragung der Coupons-Contirung von der Staatsschuldencasse an die Credits-Hofbuchhaltung die erforderlichen Weisungen erlassen, und so ist eine für die Ueberwachung der Gebarung mit den Zinsen der Staatsschuld wichtige Maßregel bereits in die Wirklichkeit getreten.

---

## ~~III.~~ IV.

Hauptbuch über die gesammte Staatsschuld.

Die von Seite der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission angestrebte Herstellung eines förmlichen Hauptbuches über die gesammte Staatsschuld ist bis gegenwärtig noch immer nicht vollständig durchgeführt. Dem unterm 8. Mai 1864, Z. 190, von der reichsräthlichen Controls-Commission gestellten Belangen um Ausfüllung einiger bei der bisherigen Verrechnungsweise, insbesondere bei der Staatsschuldencasse wahrgenommenen Lücken und Herstellung einer übersichtlicheren und verläßlicheren Nachweisung bezüglich der Obligationsgebarung hat das Finanzministerium zum Theil unterm 23. März 1865, Z. 6183, entsprochen, und die erforderlichen Aufträge an die Staatsschuldencasse, dann an die Finanzlandesdirectionen zu Innsbruck, Salzburg und Laibach erlassen.

Den im zweiten Jahresberichte der reichsräthlichen Controls-Commission Seite 80 bemerkten Uebelständen, betreffs der Amtslocalitäten der Credits-Hofbuchhaltung ist insoweit zum größten Theile bereits abgeholfen worden, als alle Departements derselben, welche mit der Staatsschulden- und Staats-Centralcasse in unmittelbarer Berührung stehen, nunmehr in dem Bancogebäude in der Singerstraße untergebracht worden sind.

## ~~IV.~~ V.

Controle des Finanzministerial-Departement III.

Bezüglich der Gestion des Departements III. des Finanzministeriums hat das Finanzministerium unterm 28. Februar 1865, Z. 276, eröffnet, daß von demselben keine Geschäfte besorgt werden, welche nicht der Verrechnung bei den Staatscassen und sohin der buchhalterischen Controle unterliegen; daß seit Beginn des Jahres 1865 sämmtliche, eine Zahlungs-Empfangs- oder Verrechnungsanweisung enthaltende Geschäftsstücke an das Präsidium der obersten Rechnungs-Controlsbehörde behufs der besondern Rechnungsprüfung und Verbuchung, und zwar auch sammt jenen Belegen, deren Anschluß an die Cassenverordnungen nicht zulässig erscheint, mitgetheilt werden, und daß endlich bei dem Departement III von diesem Zeitpuncte an auch förmliche Bücher aufgelegt wurden.

Inwiefern durch diese Vorkehrung die angestrebte Controle auch thatsächlich in genügender Weise erzielt werde, wird sich in der Folge ergeben.

## V.

## VI.

Stand des National-Anlehens.

Die in dem 2. Jahresberichte der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission noch als nicht finalisirt aufgeführte National-Anlehenscasse zu Vicenza ist bereits auch, — somit sind nunmehr die in der Monarchie für diese Schuld bestandenen 1415 Anlehenscassen sämmtlich abgeschlossen.

Bis zum Schlusse des Jahres 1865 waren von den gedachten 1415 Cassen an 954 steuerämtliche Cassen die Erledigungen in vim absolutorii hinausgegeben worden. Bei einer bedeutenden Anzahl von Landeshaupt-, Filial- und Sammlungs-Cassen haben diese Erledigungen wenigstens zum Theil schon stattgefunden.

Der baldigen Beendigung dieser Angelegenheit steht nur die Verzögerung entgegen, welche den meisten dieser Cassen in der Beantwortung der ihnen über die Rechnungsabschlüsse hinausgegebenen Mängel zur Last fällt. Größere Energie der den Cassen vorgesetzten Behörden, welche dieselben zur schleunigen Erläuterung dieser Mängel verhalten sollten, würde die baldige Beendigung dieses Geschäftes wesentlich fördern.

## VI.

## VII.

Lomb. venet. Amortisationsfond.

Wie das Finanzministerium mit Note vom 15. December 1864, Z. 723, eröffnet hat, lag der Grund der zeitweiligen Außerachtlassung der Bestimmungen des Patentes vom 24. Mai 1822, über die Verwendung der Erträgnisse des lombardisch-venetianischen Amortisationsfondes darin, daß in Verfolg des Friedenstractates vom 10. November 1859 und der Conventionen vom 9. September 1860 für den die Quote von 2/5 überschreitenden Mehrwerth der bei Oesterreich verbliebenen Güter und Forderungen an Sardinien ein Betrag von 269.728 fl. österr. Währung in klingender Münze hinausgezahlt werden mußte und die Erträgnisse des Fondes zunächst zur Aufbringung, respective Refundirung dieser Summe verwendet werden mußten.

Dasselbe bemerkt weiter, daß nunmehr diese Summe gedeckt erscheine, und wegen Wiederaufnahme der patentmäßigen Opera-

Lomb. venet. Amortisations-fond (Fortsetzung).

tionen des Amortisationsfondes in Venedig die Verhandlung sich bereits im Zuge befinde.

Das Finanzministerium bemerkt weiter, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen, die Entscheidung der Frage, ob die Schuld des lombardisch-venetianischen Monte in Venedig als Staats- oder als Landesschuld zu betrachten wäre, noch nicht thunlich sei, es daher gerathen erscheine, einstweilen die Gebarung mit dieser Schuld den Bestimmungen des Patentes vom 24. Mai 1822 möglichst zu accommodiren.

Bezüglich der Veräußerung der unbeweglichen Güter sei die Finanzpräfectur in Venedig bereits nach Abschluß der Convention vom 9. September 1860 angewiesen worden, hiemit möglichst rasch vorzugehen.

Ein Theil dieser Realitäten bestehe jedoch aus Gebäuden, die ihres monumentalen oder historischen Charakters wegen zu einer Veräußerung an Private nicht geeignet seien, ein anderer Theil aus aufgehobenen Klöstern, welche gleichfalls nicht für Privatzwecke, wohl aber für Zwecke der Militärverwaltung verwendbar seien.

Der größte Theil der Objecte bestehe aus unbedeutenden, zerstreut liegenden Gründen, welche einen sehr geringen Ertrag liefern und keine Käufer finden.

Es werde übrigens der Finanzpräfectur der möglichst rasche Fortgang dieses Geschäftes neuerdings zur Pflicht gemacht.

Bei dieser Sachlage ist der weitere Erfolg der getroffenen Vorkehrungen abzuwarten.

## VII.

## VIII.

Grundentlastungsfonds-Ueberschüsse.

Der reichsräthlichen Staatsschulden-Controls-Commission wurde von dem Finanzministerium unterm 31. October 1864, Z. 5083, die Uebermittlung des Tilgungsplanes für jedes einzelne Kronland bezüglich der Abtragung der Schuld des Staates an die betreffenden Grundentlastungsfonde nach definitiver Feststellung im verfassungsmäßigen Wege zugesichert.

Bis jetzt ist eine solche nicht erfolgt; bloß der Finanzministerialact vom 30. November 1865, Z. 48.458, über ein mit dem niederösterreichischen Landesausschusse in dieser Richtung zu Stande gekommenes Uebereinkommen ist mittelst Videat zur Einsicht mitgetheilt worden und doch bedarf die Commission derselben nothwendig,

weil ihr die Ueberwachung der Erfüllung der dießfälligen Uebereinkommen obliegt.

## VIII.

Resultate der vorgenommenen Incontrirung der Credits- und Liquidationsbücher.

Die reichsräthliche Staatsschulden-Controls-Commission hat, wie in ihrem zweiten Jahresberichte Seite 6 bemerkt wird, die zur Sicherstellung des wirklichen Standes der bei der Staatsschulden-Casse haftenden Schuldgattungen nothwendige Incontrirung der Credits- und Liquidationsbücher durch die Staatscredits- und Centralhofbuchhaltung eingeleitet und die Resultate der bei 13 Schuldgattungen vorgenommenen Incontrirung angeführt.

Seitdem sind die Incontrirungen für die noch übrigen Schuldgattungen beendet worden. Die Resultate derselben sind aus dem beifolgenden Ausweise ersichtlich:

# Ausweis

über die

## Resultate der vorgenommenen Incontrirung der Credits- und Liquidations-Bücher.

| Post-Nummer | Schuldgattung | Verzinsungs-Percent | Zuwachs: Nominal-Betrag fl. | kr. | 1/8 kr. | Zuwachs: Umgerechnet auf ein 5% Capital in österr. Währung fl. | kr. | 1/10 kr. | Abfall: Nominal-Betrag fl. | kr. | 1/8 kr. | Abfall: Umgerechnet auf ein 5% Capital in österr. Währung fl. | kr. | 1/10 kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Aeltere in Wiener Währung verzinsliche, in der Verlosung begriffene Staatsschuld. | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Stadt Wiener Banco-Schuld | 2½ | 713 938 | 46 | 4 | 749.635 | 72 | . | ..... | . | . | ...... | . | . |
| | | 2 | ..... | . | . | ...... | . | . | 637.443 | 15 | 2 | 535.452 | 33 | . |
| 2 | Ordinäre Hofkammer-Schuld | 2 | 161.674 | 13 | 6 | 95.806 | 35 | . | ..... | . | . | ...... | . | . |
| | | 2¼ | 20 | 56 | 2 | 19 | 78 | 5 | ..... | . | . | ...... | . | . |
| | | 2½ | 62.829 | 58 | 2 | 65.971 | 47 | . | ..... | . | . | ...... | . | . |
| | | 1¾ | ..... | . | . | ...... | . | . | 12.031 | 14 | 3 | 8.842 | 96 | . |
| 3 | Aeltere lombardische Schuld | 2¼ | 4.514 | 20 | 2 | 4.266 | 5 | . | ..... | . | . | ...... | . | . |
| | | 2½ | ..... | . | . | ...... | . | . | 2.763 | 8 | 2 | 2.901 | 29 | . |
| 4 | Anlehen durch Durazzo in Genua | 2 | ..... | . | . | ...... | . | . | ..... | 35 | 7 | ...... | 50 | . |
| | | 2½ | ..... | . | . | ...... | . | . | ..... | 32 | 6 | ...... | 57 | . |
| | Aeltere in Conv. Münze verzinsliche, in der Verlosung begriffene Staatsschuld. | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | Anlehen durch das Wechselhaus Goll | 4 | 800 | . | . | 672 | . | . | ..... | . | . | ...... | . | . |
| | In Conv. Münze verzinsliche, nicht rückzahlbare neuere consolidirte Staatsschuld. | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | Anlehen von den Jahren 1815-1847 | 2½ | ..... | . | . | ...... | . | . | 12.500 | . | . | 6.562 | 50 | . |
| 6 | " " " " 1815-1856 | 5 | 9,163.000 | . | . | 9,621.150 | . | . | ..... | . | . | ...... | . | . |
| 7 | " vom Jahre 1851 Serie A | 2½ | ..... | . | . | ...... | . | . | 133.400 | . | . | 70.035 | . | . |
| 8 | | 5 | ..... | . | . | ...... | . | . | 9,434.700 | . | . | 9,906.435 | . | . |
| 9 | " " " 1852 | 2½ | 145.900 | . | . | 76.597 | 50 | . | ..... | . | . | ...... | . | . |
| 10 | | 5 | 271.700 | . | . | 285.285 | . | . | ..... | . | . | ...... | . | . |
| 11 | Verlosungsschuld in Folge Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 | 3½ | ..... | . | . | ...... | . | . | 475 | 30 | 1 | 349 | 49 | 5 |
| | | 4 | ..... | . | . | ...... | . | . | 17.067 | 25 | 4 | 14.363 | 63 | 5 |
| | | 4½ | ..... | . | . | ...... | . | . | 999 | 59 | 6 | 944 | 98 | . |
| | | 5 | ..... | . | . | ...... | . | . | 23.131 | 24 | 2 | 24.287 | 97 | . |
| | | 3½ | ..... | . | . | ...... | . | . | 50 | . | . | 36 | 75 | . |
| | | 4 | ..... | . | . | ...... | . | . | 210.890 | 31 | 2 | 177.148 | 4 | . |
| | | 5 | ..... | . | . | ...... | . | . | 500 | . | . | 525 | . | . |
| | Zur Zahlung bereits fällige, jedoch unbehobene Capitalien in Conv. Münze. | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | Verloste Capitalien des Staats-Lotto-Anlehens vom Jahre 1820 | . | 800 | . | . | 840 | . | . | ..... | . | . | ...... | . | . |
| | | . | ..... | . | . | ...... | . | . | 600 | . | . | 630 | . | . |
| 13 | Verloste Capitalien des Staats-Lotto-Anlehens vom Jahre 1821 | . | 250 | . | . | 262 | 50 | . | ..... | . | . | ...... | . | . |
| 14 | Verloste Capitalien des Staats-Lotto-Anlehens vom Jahre 1834 | . | ..... | . | . | ...... | . | . | 1.350 | . | . | 1.417 | 50 | . |
| 15 | Verloste Capitalien des Staats-Lotto-Anlehens vom Jahre 1839 | . | 100 | . | . | 105 | . | . | ..... | . | . | ...... | . | . |
| 16 | Verloste Capitalien der Como-Rentenscheine | . | 14 | . | . | 14 | 70 | . | ..... | . | . | ...... | . | . |
| | Zur Zahlung bereits fällige, jedoch unbehobene Gewinnste in Conv. Münze. | | | | | | | | | | | | | |
| 17 | Des Lotto-Anlehens v. Jahre 1820 | . | 515 | . | . | 540 | 75 | . | ..... | . | . | ...... | . | . |
| | | . | ..... | . | . | ...... | . | . | 600 | . | . | 630 | . | . |
| 18 | " " " " " 1834 | . | 987 | 8 | . | 1.036 | 49 | . | ..... | . | . | ...... | . | . |
| 19 | " " " " " 1839 | . | ..... | . | . | ...... | . | . | 100 | . | . | 105 | . | . |
| 20 | " " " " " 1854 | . | 405 | . | . | 425 | 25 | . | ..... | . | . | ...... | . | . |
| | Summe | . | ..... | . | . | 10,902.628 | 56 | 5 | ..... | . | . | 10,750.668 | 52 | . |
| | Reiner Zuwachs | . | ..... | . | . | 151.960 | 4 | 5 | | | | | | |

| Die Richtigstellung des Capitalienstandes wurde vorgenommen | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|
| in dem Ausweise für | unter Post-Nummer | laut Geschäftszahl | |
| 1. Semester 1865 | 1 | 380 ex 1864 | |
| 1. Semester 1863 | 3 | 549 ex 1863 | **Zu Post 2:** Die Incontrirung der Credits- und Liquidationsbücher bezüglich der ordinären Hofkammerschuld wurde von der Staatsschulden-Controls-Commission des Reichsrathes selbst vorgenommen und aus Anlaß der hiebei vorgefundenen erheblichen Differenzen die Incontrirung auch bezüglich der übrigen bei der Universal-Staatsschuldencasse haftenden Schuldgattungen veranlaßt. |
| 2. Semester 1864 | 6 | 620 ex 1864 | |
| 2. Semester 1864 | 7 | | |
| 2. Semester 1864 | 37 | 893 ex 1864 | |
| 2. Semester 1865 | 32<br>34<br>40<br>42 | 96 und 94<br>c c<br>ex 1865 | |
| 2. Semester 1863 | 41 | 229 ex 1866<br>und<br>579 ex 1863 | **Zu Post 11:** Nebige Berichtigungen an der Verlosungsschuld betreffen den in den Semestral-Ausweisen ausgewiesenen gebührlichen Stand.<br>Außerdem aber wurden durch die Incontrirung der Credits- und Liquidationsbücher laut Berichtes der Creditshofbuchhaltung vom 12. März 1866, Zahl 1911, h. o. Zahl 229 ex 1866 auch Differenzen an dem effectiven Stande der Verlosungsschuld und demzufolge auch an dem in den Semestralausweisen intra marginem ausgewiesenen Stande der zur Umwechslung in Verlosungs-Obligationen noch rückständigen Obligationen der ältern Staatsschuld erhoben, indem<br>der 3½% Stand um 3.374 fl. 6/8 kr. zu hoch<br>dagegen der 4% Stand um 472 fl. 2⁴/8 kr. zu niedrig,<br>4½% " " 42 " —²/8 " " "<br>5% " " 1 344 " 43⅛ " " "<br>befunden wurde, und ist die dießfällige Richtigstellung in dem Ausweise für das 2. Semester 1865, Post 35, vorgenommen worden. |
| 1. Semester 1863 | 42 | | |
| Nov. u. Dec. 1864 | 87 | 786 ex 1864<br>und<br>629 ex 1865 | |
| 1. Semester 1865 | 85 | | |
| Nov. u. Dec. 1864 | 88 | | |
| 2. Semester 1864 | 89 | 874 ex 1864 | |
| 1. Semester 1864 | 88 | 618 ex 1864 | |
| 2. Semester 1864 | 93 | 791 ex 1864 | |
| Nov. u Dec. 1864 | 112 | 786 ex 1864 | |
| 1. Semester 1865 | 110 | 629 ex 1865 | |
| 2. Semester 1864 | 115 | 874 ex 1864 | |
| 1. Semester 1864 | 118 | 618 ex 1864 | |
| 2. Semester 1864 | 117 | 792 ex 1864 | |

Resultate der vorgenommenen Incontrirung der Credits- und Liquidationsbücher (Fortsetzung).

Aus diesem Ausweise ergibt sich, daß in Folge der durch diese Incontrirung herbeigeführten Richtigstellungen nach gegenseitiger Bilancirung des Zuwachses und des Abfalls im Ganzen, auf ein in österr. Währung mit 5% verzinsliches Capital reducirt, ein Zuwachs von 151.960 fl. $4^{5}/_{10}$ kr. herbeigeführt worden ist.

Die Credits- und Liquidationsbücher stimmen nunmehr vollkommen überein bis auf die Obligationen zu 20 fl. des 5% Nationalanlehens.

Die Incontrirung wurde zwar auch bezüglich dieser Kategorie von Obligationen im Gesammtbetrage von 8,208.680 fl. vorgenommen, wobei man jedoch auf Schwierigkeiten gestoßen ist, die nicht sogleich behoben werden konnten.

Dieselben beruhen größtentheils in der bei den getilgten Obligationen abweichenden Bezeichnung der Serien, indem in Folge des Finanzministerialerlasses vom 3. Juli 1859, Z. 32.056, die in den Verwechslungscassen befindlich gewesenen, den Bedarf übersteigenden Nationalanlehensobligationen zu 20 fl. gleich nach vorgenommener Durchschlagung ohne vorausgegangene Verbuchung verstampft wurden, so daß deren Löschung nur auf Grund zum Theil unrichtiger Consignationen vorgenommen wurde.

Die sich hiebei bezüglich der Serien-Bezeichnung ergebenen Unrichtigkeiten können daher nur nach Maß der allmälig zur Tilgung gelangenden Obligationen berichtigt werden.

Da nun aus ökonomischen Gründen keine neue Ausgabe dieser Obligationskategorie mehr stattfindet, sondern alle durch die Verwechslungscasse einlangenden Nationalanlehens-Obligationen zu 20 fl. der Tilgung zugeführt werden, so wird sich der Stand derselben bis zu der im Jahre 1871 eintretenden Couponsbogen-Erneuerung bereits so herabgemindert haben, daß sich dann die vollständige Behebung der dießfälligen Differenzen wird ohne Anstand vornehmen lassen.

---

Contrasignirung der Staatscredits-Effecten.

Durch den §. 4 des Gesetzes vom 27. October wird die Commission auch angewiesen:

1. Die der Staatsschulden-Controls-Commission des Reichsrathes vom 17. November 1863 obgelegene Contrasignirung der Partial-Hypothekar-Anweisungen, wie auch jener Staatsschuldverschreibungen, welche auf Grund des mittelst des Gesetzes vom 30. Juni 1865, Nr. 43, bewilligten Credites von 13 Millionen Gulden werden hinausgegeben werden, an deren Stelle vorzunehmen;

Contrasignirung der Staatscredits = Effecten (Fortsetzung).

2. nach §. 8 b) bei einem neu aufgenommenen Anlehen die Einhaltung der kundgemachten Aufnahmsbestimmungen, die Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld, sowie die Erzeugung und Ausfertigung der Staatsschuldverschreibungen zu überwachen, und letztere zum Zeichen ihrer in diesen Beziehungen ausgeübten Controle mit der Namensstampiglie des Vorsitzenden und eines der Commissionsmitglieder zu unterfertigen, und

3. die gehörige Vorschreibung und Evidenzhaltung der auf kurze Zeit abgeschlossenen Vorschußgeschäfte und deren vertragsmäßige Abwicklung zu überwachen, und die darüber ausgefertigten Urkunden zu contrasigniren.

Eine bestimmte Form der Clausel für diese drei Arten der Contrasignirung ist in dem Gesetze selbst nicht vorgezeichnet.

In Erwägung dieses Umstandes, dann der Verschiedenheit der Stellung und Berufung der treugehorsamsten Commission von der Staatsschulden-Controls-Commission des Reichsrathes, hat dieselbe folgende Formen für die oberwähnten drei Arten von Contrasignirung anzuwenden beschlossen:

ad 1. Commission zur Controle der Staatsschuld.

Namensstampiglie des Vorsitzenden. Namensstampiglie eines Commissionsmitgliedes;

ad 2. Vorstehende Staatsschuldverschreibung wurde den am . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . kundgemachten Aufnahmsbestimmungen gemäß ausgefertigt und in das Hauptbuch der Staatsschuld eingetragen. Commission zur Controle der Staatsschuld.

Namensstampiglie des Vorsitzenden.

Namensstampiglie eines Commissionsmitgliedes;

ad 3. In Evidenz genommen.

Commission zur Controle der Staatsschuld.

Namensstampiglie des Vorsitzenden.

Unterschrift eines Commissionsmitgliedes.

Hier ist die Unterschrift eines Commissionsmitgliedes statt der Namensstampiglie gewählt worden, weil eine Drucklegung der Effecten nicht eintritt.

---

Hierseitige Buchführung und deren Resultate.

Die Staatsschulden-Controls-Commission des Reichsrathes hat auf Grund der casseamtlichen Eingaben monatliche Capitalienstands-Veränderungsausweise, Interessenscontri und ein Hauptbuch angelegt, in welchem die Ergebnisse der Semestralausweise nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung verbucht werden.

Hierseitige Buchführung und deren Resultate (Fortsetzung).

Die Resultate dieser Verbuchung entsprechen ganz der Aufgabe der Commission, indem hiedurch eine Controle über sämmtliche Veränderungen der Staatsschuld erreicht wird.

Die treugehorsamste Commission hat daher diese Buchführung fortgesetzt, und erlaubt sich diesem allerunterthänigsten Vortrage die Hauptübersichten der Abschlüsse mit Ende December 1864 und 1865 beizuschließen.

# Veränderungen

an der

# allgemeinen Staatsschuld,

an der

## Schuld des lomb. venet. Königreiches,

dann an der

## gesammten Grundentlastungsschuld

in der

## Finanzperiode 1864,

d. i. vom 1. November 1863 bis Ende December 1864,

## dann im Jahre 1865,

d. i. vom 1. Jänner bis Ende December 1865.

# Haupt-

## über die in der Finanzperiode 1864, d. i. vom 1. November 1863 bis Ende

| Post-Nummer | Zuwachs in Folge der: | Consolidirte Schuld in Wiener Währung fl. | kr. | 1/8 kr. | Conv. Münze fl. | kr. | 1/8 kr. | österreichischer Währung fl. | kr. | 1/10 kr. | Schwebende fl. | kr. | 1/10 kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Baren Capitals- Ein- und Aufzahlung | . . . . . . | . | . | 139.200 | . | . | 84,157.892 | 39 | 5 | 248 | 14 | 5 |
| 2 | Liquidirung von Laudemial- und Dazentschädigungs-Forderungen | . . . . . . | . | . | 29.170 | . | . | 10.113 | 93 | 5 | . . . . . . | . | . |
| 3 | Verlosung der älteren Staatsschuld | . . . . . . | . | . | 9,798.173 | 20 | 2 | 2,951.841 | 48 | . | . . . . . . | . | . |
| 4 | Verlosung der neueren Staatsschuld | . . . . . . | . | . | 1,662.900 | . | . | 1,418.000 | . | . | . . . . . . | . | . |
| 5 | Umstaltung | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | 9,956.388 | 57 | 5 | . . . . . . | . | . |
| 6 | Zinsen-Capitalisirung | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | 826 | 87 | . |
| 7 | Renten-Capitalisirung | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | 465.040 | . | . | . . . . . . | . | . |
| 8 | Fälligkeit zur Rückzahlung | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | 3,402.560 | . | . | . . . . . . | . | . |
| 9 | Staatspapiergeld-Emission | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | 81,898.850 | . | . |
| 10 | Uebernahme von Grundentlastungs-Fonds-Ueberschüssen | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | 104.340 | 31 | . | . . . . . . | . | . |
| 11 | Aufnahme von Depôtschulden und Vorschüssen | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | 94,888.230 | 48 | 5 |
| 12 | Aufnahme von Cautionen und Depositen | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | 227.104 | 65 | 5 |
| 13 | Ueberweisung von Cautionen und Depositen von Staats-Cassen unter sich | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | 6,100.626 | 24 | 5 |
| 14 | Richtigstellung des Capitalienstandes | 12.375 | 46 | 6 | 3.871 | 8 | . | . . . . . . | . | . | 8.225 | 53 | 5 |
| 15 | Einbeziehung in die Staatsschuld | . . . . . . | . | . | 157.500 | . | | 21.000 | . | . | . . . . . . | . | . |
| 16 | Ueberstellung aus der schwebenden Schuld in die consolidirte | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | 208,217.050 | 75 | 5 | . . . . . . | . | . |
| 17 | Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnstgebühren von Staats-Lotto-Anlehen | . . . . . . | . | . | 1,583.300 | . | . | 1,844.800 | . | . | . . . . . . | . | . |
| 18 | Einbeziehung liquid gewordener und buchhalterisch festgestellter Gebühren an Zinsen, Renten und Zahlungen | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | 135,079.893 | 22 | 5 | . . . . . . | . | . |
| | Summe | 12.375 | 46 | 6 | 13,374.114 | 28 | 2 | 447,628.920 | 67 | 5 | 183,124.111 | 93 | 5 |
| | **Anfänglicher Stand der allgemeinen Staatsschuld mit Ende October 1863, und zwar:** | | | | | | | | | | | | |
| | a) Eigentliche Capitalienschuld | 52,090.210 | 16 | 7 | 1.680,676.583 | 45 | 1 | 413,521.309 | 35 | . | 349,820.637 | 67 | 5 |
| | b) Zu 5% Capital veranschlagte Renten und Zahlungen | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | 15,335.007 | 30 | . | . . . . . . | . | . |
| | c) Unbehobene Gewinnste | . . . . . . | . | . | 359.544 | 52 | . | 96 880 | . | . | . . . . . . | . | . |
| | d) Unbehobene Zinsen und Renten | . . . . . . | . | . | . . . . . . | . | . | 25,943.245 | 88 | 5 | . . . . . . | . | . |
| | | 52,102.586 | 3 | 5 | 1.694,410.243 | 5 | 3 | 902 525.363 | 21 | . | 532,944.749 | 61 | . |

ad 1. Resteinzahlungen auf das Nationalanlehen; Aufzahlungen bei Convertirungen und Einzahlungen auf das englische Anlehen vom Jahre 1859, auf das Lotto-Anlehen vom Jahre 1860, auf das Prämienanlehen, Steueranlehen und Silberanlehen vom Jahre 1864, endlich Beiträge zum Bau der Votivkirche.

ad 3. Zuwachs an der Verlosungsschuld (siehe Abfallspost 4).

ad 4. Zuwachs an der zur Rückzahlung fälligen Schuld (siehe Abfallspost 5).

ad 5. Zuwachs an der Oesterreichischen Währung-Convertirungsschuld (siehe Abfallspost 6).

ad 7. Zuwachs an der Dazentschädigungs-Obligationsschuld (siehe Abfallspost 7).

ad 8. und 13. Siehe Abfallspost 8 und 15.

ad 14. In Folge hierseits veranlaßter Incontrirung der Credits- und Liquidationsbücher.

ad 15. Schuldrest an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn pr. 157.500 Conv. Münze, dann das mit 5% veranschlagte Capital pr. 21.000 fl. österreichischer Währung für Absentgelder des Grafen Ueberacker pr. 1.050 fl. österreichischer Währung jährlicher Rente.

ad 16. Die Schuld an die Nationalbank, dann die Ueberschüsse der Grundentlastungsfonde wurden aus der schwebenden Schuld in die consolidirte rückzahlbare Schuld übertragen (siehe Abfallspost 18).

# Uebersicht

## [über die im] December 1864 vorgefallenen Veränderungen an der allgemeinen Staatsschuld.

| Post-Nummer | Abfall in Folge der: | Consolidirte Schuld in Wiener Währung fl. | kr. | 1/8 kr. | Conv. Münze fl. | kr. | 1/8 kr. | österreichischer Währung fl. | kr. | 1/10 kr. | Schwebende Schuld in österreichischer Währung fl. | kr. | 1/10 kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Baren Rückzahlung und Ausgleichung | | | | 58 | | | 27,235.682 | 94 | | | | |
| 2 | Planmäßigen Rückzahlung verloster Capitalien | | | | 1,431.333 | 46 | 2 | 1,351.750 | | | | | |
| 3 | Patentmäßigen Obligations-Einlösung (börsemäßigen Ankaufes) | | | | | | | | | | | | |
| | a) für das Verw. Jahr 1864 | | | | 1,427.700 | | | 528.800 | | | | | |
| | b) für Nov. und Dec. 1864 | | | | 237.900 | | | 88.200 | | | | | |
| 4 | Verlosung d. älteren Staatsschuld | 10,983.450 | 56 | 5 | 1,626.000 | | | | | | | | |
| 5 | Verlosung d. neueren Staatsschuld | | | | 1,662.900 | | | 1,418.000 | | | | | |
| 6 | Umstaltung | | | | 12,145.484 | 24 | | | | | | | |
| 7 | Renten-Capitalisirung | | | | | | | 465.040 | | | | | |
| 8 | Fälligkeit zur Rückzahlung von Theilschuldverschreibungen des Steueranlehens vom J. 1861 | | | | | | | 3,402.560 | | | | | |
| 9 | Annahme als Steuerzahlung von dergleichen | | | | | | | 2,852.080 | | | | | |
| 10 | Abschreibung | 1,478.566 | 15 | 6 | 677.342 | 23 | 3 | 111.830 | 97 | 5 | 1.701 | | |
| 11 | Staatspapiergeld-Einlösung | | | | | | | | | | 89,742.667 | 65 | |
| 12 | Rückzahlung von Grundentlastungsfonds-Ueberschüssen | | | | | | | 3,374.746 | 83 | 5 | | | |
| 13 | Rückzahlung von Depôtschulden und Vorschüssen | | | | | | | | | | 75,915.724 | 1 | 5 |
| 14 | Rückzahlung von Cautionen und Depositen | | | | | | | | | | 908.531 | 66 | 5 |
| 15 | Ueberweisung von Cautionen und Depositen von Cassen unter sich | | | | | | | | | | 6,100.626 | 24 | 5 |
| 16 | Richtigstellung des Capitalienstandes | 2.764 | 16 | 7 | 1.450 | | | 2.204 | 30 | | 8.087 | 81 | |
| 17 | Barzahlung von Gewinnsten | | | | 1,460.137 | | | 1,841.810 | | | | | |
| 18 | Ueberstellung in die consolidirte Schuld | | | | | | | | | | 208,217.050 | 75 | 5 |
| 19 | Abstattung und Abschreibung von Interessen, Renten und Zahlungen und derlei Rückständen | | | | | | | 135,287.424 | 80 | 5 | | | |
| | **Summe** | 12,464.781 | 29 | 2 | 20,670.305 | 33 | 5 | 177,960.129 | 85 | 5 | 380,894.389 | 14 | |
| | **Schließlicher Stand der allgemeinen Staatsschuld mit Ende December 1864, und zwar:** | | | | | | | | | | | | |
| | a) Eigentlicher Capitalienstand | 39,637.804 | 34 | 3 | 1.673,264.308 | 1 | 6 | 683,856.257 | 75 | | 152,050.360 | 47 | |
| | b) Zu 5% Capital veranschlagte Renten und Zahlungen | | | | 475.629 | 30 | | 14,892.491 | 30 | | | | |
| | c) Unbehobene Gewinnste | | | | | | | 80.770 | | | | | |
| | d) Unbehobene Zinsen | | | | | | | 25,735.714 | 30 | 5 | | | |
| | | 52,102.586 | 3 | 5 | 1.694,410.243 | 5 | 3 | 902,525.363 | 21 | | 532,944.749 | 61 | |

ad 1. Diese Rückzahlungen wurden geleistet an die Nationalbank für die Wiener-Währung-Einlösungs- und Staatsgüterschuld, für Theilschuldverschreibungen des Steueranlehens vom Jahre 1861 u. s. w.

ad 4. Siehe Zuwachspost 3.

ad 5. Siehe Zuwachspost 4.

ad 6. Siehe Zuwachspost 5.

ad 8. Siehe Zuwachspost 8.

ad 10. Die Abschreibungen beziehen sich theilweise auf die verlosten, noch nicht veräußert gewesenen Lose des Lottoanlehens vom Jahre 1860 und die darauf entfallenden Gewinnste, auf die obderennsische Domestikalschuld, endlich auf jene Schuldverschreibungen, welche aus dem Activvermögen der bestehenden Staats-Depositencasse getilgt worden sind.

ad 15. Siehe Zuwachspost 13.

ad 16. In Folge hierseits veranlaßter Incontrirung der Credits- und Liquidationsbücher

ad 18. Siehe Anmerkung zur Zuwachspost 16.

# Haupt-

über die in der Finanzperiode 1864, d. i. vom 1. November 1863 bis Ende December 1864

Grundent-

| Post-Nummer | Zuwachs in Folge der: | Monte-Schuld | | | | | | | | | Grundentlastungs-Schuld | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Consolidirte | | | | | | Schwebende | | | Obligationen- | | | Renten- | | |
| | | Schuld in | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Conv. Münze | | | österreichischer Währung | | | | | | Conv. Münze | | | österr. Währ. | | |
| | | fl. | kr. | 1/8 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/8 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. |
| 1 | Baren Capitals-Aufzahlung . . . . . . . . | 5.767 | 11 | . | 3.009 | . | . | . . . . | . | . | . . . . . | . | . | . . . | . | . |
| 2 | Liquidirung diverser Forderungen . . . . . . | 1.674 | 48 | 6 | 181.130 | . | . | . . . . | . | . | 11,081.090 | . | . | 746.272 | 60 | . |
| 3 | Verlosung . . . . . . | 1,106.200 | . | . | 1,200.000 | . | . | . . . . | . | . | . . . . . | . | . | . . . | . | . |
| 4 | Umstaltung . . . . . . | 4.510 | 8 | 4 | 467.341 | . | . | . . . . | . | . | . . . . . | . | . | . . . | . | . |
| 5 | Aufnahme von Depositen . | . . . . | . | . | . . . . | . | . | 9.541 | 51 | 5 | . . . . . | . | . | . . . | . | . |
| 6 | Richtigstellung . . . . | 71 | 18 | 4 | . . . . | . | . | 2.378 | 13 | . | . . . . . | . | . | . . . | . | . |
| 7 | Ueberstellung aus der auf Conv. Münze lautenden consolidirten Schuld . . | . . . . | . | . | . . . . | . | . | 12.333 | 71 | 5 | . . . . . | . | . | . . . | . | . |
| 8 | Einbeziehung liquid gewordener, buchhalterisch festgestellter Zinsen-Gebühren | . . | . | . | 3,779.088 | 66 | . | . . . | . | . | . . . . . | . | . | . . . | . | . |
| | Summe . | 1,118.223 | 26 | 6 | 5,630.568 | 66 | . | 24.253 | 36 | . | 11,081.090 | . | . | 746.272 | 60 | . |
| | **Anfänglicher Schuldenstand mit Ende October 1863.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| | a) Capitalienschuld . . . | 34,412.146 | 49 | 1 | 31,092.650 | . | . | 817.989 | 45 | . | 495,512.310 | . | . | . . . | . | . |
| | b) Zu 5% Capital veranschlagte Renten an den niederen Curat-Clerus . . . . . . | . . . . | . | . | . . . . | . | . | . . . . | . | . | . . . . . | . | . | 624.876 | 60 | . |
| | c) Unbehobene Interessen . | . . . . | . | . | 596.804 | 82 | 5 | . . . | . | . | . . . . . | . | . | . . . | . | . |
| | | 35,530.370 | 15 | 7 | 37,320.023 | 48 | 5 | 842.242 | 81 | . | 506,593.400 | . | . | 1371149 | 20 | . |

# Uebersicht

vorgefallenen Veränderungen an der lombardisch-venetianischen Monte- und der gesammten lastungsschuld.

| Post-Nummer | Abfall in Folge der: | Monte-Schuld | | | | | | | | | Grundentlastungs-Schuld | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Consolidirte | | | | | | Schwebende | | | Obligationen- | | | Renten- | | |
| | | Schuld in | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Conv. Münze | | | österreichischer Währung | | | | | | Conv. Münze | | | österr. Währ. | | |
| | | fl. | kr. | 1/8 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/8 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. |
| 1 | Baren Rückzahlung und Ausgleichung | 12.725 | 5 | 3 | | | | | | | | | | | | |
| 2 | Rückzahlung verloster Capitalien | 1,047.566 | 40 | . | 1,180.460 | | | | | | 7,576.780<br>2,718.450 | | | | | |
| 3 | Börsemäßigen Einlösung | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | Verlosung | 1,106.200 | . | . | 1,200.000 | | | | | | | | | | | |
| 5 | Umstaltung | 446.450 | 8 | 1 | | | | 3.304 | | | | | | | | |
| 6 | Abschreibung und Annullirung | 9 210 | 1 | 6 | 16.610 | | | | | | 251.390 | | | | | |
| 7 | Rückzahlung von Depositen | | | | | | | 42.935 | 98 | | | | | | | |
| 8 | Richtigstellung | | | | | | | 2.378 | 13 | | | | | | | |
| 9 | Ueberstellung in die schwebende Schuld | 11.746 | 23 | 6 | | | | | | | | | | | | |
| 10 | Abstattung und Abschreibung von Zinsen und derlei Rückständen | | | | 3,680.600 | 87 | | | | | | | | | | |
| | Summe | 2,633.898 | 19 | . | 6,077.670 | 87 | . | 48.618 | 11 | . | 10,546.620 | . | . | . | . | . |
| | **Schließlicher Schuldenstand mit Ende December 1864.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| | a) Capitalienschuld | 32,896.471 | 56 | 7 | 30,547.060 | . | . | 793.624 | 70 | . | 496,046.780 | . | . | . | . | . |
| | b) Zu 5% Capital veranschlagte Renten an den niederen Curat-Clerus | | | | | | | | | | | | | 1371149 | 20 | . |
| | c) Unbehobene Interessen | | | | 695.292 | 61 | 5 | | | | | | | | | |
| | | 35,530.370 | 15 | 7 | 37,320.023 | 48 | 5 | 842.242 | 81 | . | 506,593.400 | . | . | 1371149 | 20 | . |

# Haupt-

## über die im Jahre 1865, d. i. vom 1. Jänner bis Ende December

| Post-Nummer | Zuwachs in Folge der: | Consolidirte Schuld in Wiener Währung fl. | kr. | 1/8 kr. | Consolidirte Schuld in Conv. Münze fl. | kr. | 1/8 kr. | Consolidirte Schuld in österreichischer Währung fl. | kr. | 1/10 kr. | Schwebende Schuld in österreichischer Währung fl. | kr. | 1/10 kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Baren Capitals-Ein- und Aufzahlung | . | . | . | 31.880 | . | . | 49,995.629 | 97 | . | . | . | . |
| 2 | Liquidirung von Laudemial-, Dazentschädigungs- und anderen Forderungen | . | . | . | 1.000 | . | . | 661 | 67 | 5 | . | . | . |
| 3 | Verlosung der älteren Staatsschuld | . | . | . | 5,557.839 | . | 2 | 5,741.335 | 50 | . | . | . | . |
| 4 | Verlosung der neueren Staatsschuld | . | . | . | 1,497.446 | . | | 1,835.000 | . | . | . | . | . |
| 5 | Umstaltung | . | . | . | . | . | . | 7,394.427 | 25 | 5 | . | . | . |
| 6 | Renten-Capitalisirung | . | . | . | . | . | . | 114.370 | . | . | . | . | . |
| 7 | Fälligkeit zur Rückzahlung | . | . | . | . | . | . | 266.460 | . | . | . | . | . |
| 8 | Staatspapiergeld-Emission | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 125,126.100 | . | . |
| 9 | Uebernahme v. Grundentlastungs-Fonds-Ueberschüssen | . | . | . | . | . | . | 21.784 | 17 | 5 | . | | . |
| 10 | Aufnahme von Depôtschulden und Vorschüssen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 104,151.148 | 56 | 5 |
| 11 | Aufnahme von Cautionen und Depositen | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 136.293 | 63 | 5 |
| 12 | Ueberweisung von Cautionen und Depositen von Staats-Cassen unter sich | . | . | . | . | . | . | . | . | | 122.421 | 13 | 5 |
| 13 | Richtigstellung des Capitalienstandes | 717.682 | 40 | 6 | 9,580.600 | . | . | 81.254 | 77 | . | . | . | . |
| 14 | Einbeziehung der capitalisirten Renten für Cameralpassiven an Fonde und Kirchen in Westgalizien | . | . | . | . | . | . | 4.863 | 60 | . | . | . | . |
| 15 | Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnstgebühren von Staats-Lotto-Anlehen | . | . | . | 1,358.076 | . | . | 2,899.900 | . | . | . | . | . |
| 16 | Einbeziehung liquid gewordener und buchhalterisch festgestellter Gebühren an Zinsen, Renten und Zahlungen | . | . | . | . | . | . | 116,953.096 | 26 | . | . | . | . |
| | Summe. | 717.682 | 40 | 6 | 18,026.841 | . | 2 | 185,308.783 | 20 | 5 | 229,535.963 | 33 | 5 |
| | **Anfänglicher Stand der allgemeinen Staatsschuld mit Ende December 1864,** und zwar: | | | | | | | | | | | | |
| | a) Eigentliche Capitalienschuld | 39,637.804 | 34 | 3 | 1.673,264.308 | 1 | 6 | 683,856.257 | 75 | . | 152,050.360 | 47 | . |
| | b) Zu 5% Capital veranschlagte Renten und Zahlungen | . | . | . | . | . | . | 14,892.491 | 30 | . | . | . | . |
| | c) Unbehobene Gewinnste | . | . | . | 475.629 | 30 | . | 80.770 | . | . | . | . | . |
| | d) Unbehobene Zinsen und Renten | . | . | . | . | . | . | 25,735.714 | 30 | 5 | . | . | . |
| | | 40,355.487 | 15 | 1 | 1.691,766.778 | 32 | . | 909,874.016 | 56 | . | 381,586.323 | 80 | 5 |

Die Zuwachsposten 3, 4, 5, 6 und 7 compensiren sich mit den Abfallsposten 4, 5, 6, 7 und 8 gänzlich.

Die Zuwachspost 13 mit der Abfallspost 16 (Richtigstellungen des Capitalienstandes in Folge hierseits veranlaßter Incontrirung der Liquidations- und Creditsbücher) compensiren sich zum größten Theile.

Zuwachspost 1. Unter den nachgewiesenen Einzahlungen wurde geleistet:

auf das in England negozirte Anlehen vom Jahre 1859 . . . . . . 6,000.000 fl.

„ „ Silberanlehen vom Jahre 1864 . . . . . . 29,972.000 „

„ „ Steueranlehen „ „ „ . . . . . . 14,019.200 „

Den Rest bilden Nachtragseinzahlungen auf das Nationalanlehen und Aufzahlungen bei der 5% Convertirungsschuld österr. Währung.

# Uebersicht

## 1865 vorgefallenen Veränderungen an der allgemeinen Staatsschuld.

| Post-Nummer | Abfall in Folge der: | Consolidirte Schuld in Wiener Währung fl. | kr. | 1/8 kr. | Conv. Münze fl. | kr. | 1/8 kr. | österreichischer Währung fl. | kr. | 1/10 kr. | Schwebende Schuld in österreichischer Währung fl. | kr. | 1/10 kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Baren Rückzahlung und Ausgleichung | 5.709 | 48 | 4 | 8.274 | 27 | . | 33,771.440 | 2 | 5 | 501.076 | 3 | 5 |
| 2 | Planmäßigen Rückzahlung verloster Capitalien | ... | . | . | 1,370.928 | . | . | 1,673.050 | . | . | ... | . | . |
| 3 | Patentmäßigen Obligations-Einlösung (börsemäßigen Ankaufes) für das Jahr 1865 | ... | . | . | 1,746.900 | . | . | 1,225.000 | . | . | ... | . | . |
| 4 | Verlosung d. älteren Staatsschuld | 9,992.577 | 34 | 4 | 1,033.200 | . | . | ... | . | . | ... | . | . |
| 5 | Verlosung d. neueren Staatsschuld | ... | . | . | 1,497.446 | . | . | 1,835 000 | . | . | ... | . | . |
| 6 | Umstaltung | 72.519 | 12 | 4 | 9,082.737 | 20 | 1 | ... | . | . | ... | . | . |
| 7 | Renten-Capitalisirung | ... | . | . | ... | . | . | 114.370 | . | . | ... | . | . |
| 8 | Fälligkeit zur Rückzahlung von Theilschuldverschreibungen des Steueranlehens vom J. 1861 | ... | . | . | ... | . | . | 266.460 | . | . | ... | . | . |
| 9 | Annahme als Steuerzahlung von dergleichen | ... | . | . | ... | . | . | 3,703 940 | . | . | ... | . | . |
| 10 | Abschreibung | ... | . | . | 83.355 | . | . | 73.776 | 72 | 5 | ... | . | . |
| 11 | Staatspapiergeld-Einlösung | ... | . | . | ... | . | . | ... | . | . | 129,296.892 | . | . |
| 12 | Rückzahlung von Grundentlastungsfonds-Ueberschüssen | ... | . | . | ... | . | . | 1,405.297 | 14 | . | ... | . | . |
| 13 | Rückzahlung von Depôtschulden und Vorschüssen | ... | . | . | ... | . | . | ... | . | . | 107,184.385 | 89 | . |
| 14 | Rückzahlung von Cautionen und Depositen | ... | . | . | ... | . | . | ... | . | . | 744.936 | 42 | . |
| 15 | Ueberweisung von Cautionen und Depositen von Cassen unter sich | ... | . | . | ... | . | . | ... | . | . | 122.421 | 13 | 5 |
| 16 | Richtigstellung des Capitalienstandes | 637.493 | 24 | 2 | 9,581.800 | . | . | 47 | 18 | . | 1.063 | 28 | . |
| 17 | Barzahlung von Gewinnsten | ... | . | . | 1,289.224 | . | . | 2,902.040 | . | . | ... | . | . |
| 18 | Abstattung und Abschreibung von Interessen, Renten und Zahlungen und derlei Rückständen | ... | . | . | ... | . | . | 117,071.644 | 86 | . | ... | . | . |
| | Summe . | 10,708.299 | 59 | 6 | 25,693.864 | 47 | 1 | 164,042.065 | 93 | . | 237,850.774 | 76 | . |
| | **Schließlicher Stand der allgemeinen Staatsschuld mit Ende December 1865, und zwar:** | | | | | | | | | | | | |
| | a) Eigentliche Capitalienschuld | 29,647.187 | 15 | 3 | 1.665,529.477 | 14 | 7 | 705,370.994 | 62 | 5 | 143,735.549 | 4 | 5 |
| | b) Zu 5% Capital veranschlagte Renten und Zahlungen | ... | . | . | ... | . | . | 14,776.760 | 30 | . | ... | . | . |
| | c) Unbehobene Gewinnste | ... | . | . | 543.436 | 30 | . | 67.030 | . | . | ... | . | . |
| | d) Unbehobene Zinsen und Renten | ... | . | . | ... | . | . | 25,617.165 | 70 | 5 | ... | . | . |
| | | 40,355.487 | 15 | 1 | 1.691,766.778 | 32 | . | 909,874.016 | 56 | . | 381,586.323 | 80 | 5 |

ad 1. Diese Rückzahlungen wurden geleistet an die Nationalbank, dann für fällige Theilschuldverschreibungen des Steueranlehens vom Jahre 1861, ferner an den Stadterweiterungs- und Votivkirchenbaufond u. s. w.

ad 10. Die Abschreibung bezieht sich auf das Nationalanlehen, und auf verloste noch nicht veräußert gewesene 1864er Lose, deren Capitalien und Gewinnste zu Gunsten des Aerars verfallen sind.

# Haupt-

über die im Jahre 1865, d. i. vom 1. Jänner bis Ende December 1865 vorgefallenen

| Post-Nummer | | Monte-Schuld | | | | | | | | | Grundentlastungs-Schuld | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Consolidirte | | | | | | Schwebende | | | Obligationen- | | | Renten- | | |
| | | Schuld in | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Conv. Münze | | | österreichischer Währung | | | | | | Conv. Münze | | | österr. Währung | | |
| | | fl. | kr. | 1/8 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/8 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. |
| | **Zuwachs** in Folge der: | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Baren Capitals-Aufzahlung | 345 | 33 | . | 504 | 22 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 2 | Liquidirung diverser Forderungen | 2.608 | 14 | 4 | 2,061.050 | . | . | . | . | . | 11,734.970 | . | . | 145.018 | . | . |
| 3 | Verlosung | 718.433 | 20 | . | 1,200.000 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 4 | Umstaltung | 3.389 | 18 | 4 | 562.115 | 78 | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| 5 | Aufnahme von Depositen | . | . | . | . | . | . | 7.565 | 55 | 5 | . | . | . | . | . | . |
| 6 | Richtigstellung | 8 | 21 | 2 | . | . | . | 7.121 | 6 | . | . | . | . | . | . | . |
| 7 | Zinsencapitalisirung | . | . | . | . | . | . | 1.271 | 23 | . | . | . | . | . | . | . |
| 8 | Einbeziehung liquid gewordener, buchhalterisch festgestellter Zinsen-Gebühren | . | . | . | 3,473.863 | 48 | 5 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| | Summe | 724.784 | 47 | 2 | 7,297.533 | 48 | 5 | 15.957 | 84 | 5 | 11,734.970 | . | . | 145.018 | . | . |
| | **Anfänglicher Schuldenstand mit Ende December 1864.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| | a) Capitalienschuld | 32,896.471 | 56 | 7 | 30,547.060 | . | . | 793.624 | 70 | . | 496,046.780 | . | . | . | . | . |
| | b) zu 5% Capital veranschlagte Renten | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1,371.149 | 20 | . |
| | c) Unbehobene Interessen | . | . | . | 695.292 | 61 | 5 | . | . | . | . | . | . | . | . | . |
| | | 33,621.256 | 44 | 1 | 38,539.886 | 10 | . | 809.582 | 54 | 5 | 507,781.750 | . | . | 1,516.167 | 20 | . |

# Uebersicht

## Veränderungen an der lomb. venet. Monte- und der gesammten Grundentlastungs-Schuld.

| Post-Nummer | | Monte-Schuld | | | | | | | | | Grundentlastungs-Schuld | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Consolidirte | | | | | | Schwebende | | | Obligationen- | | | Renten- | | |
| | | Schuld in | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Conv. Münze | | | österreichischer Währung | | | | | | Conv. Münze | | | österr. Währung | | |
| | | fl. | kr. | 1/8 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. | fl. | kr. | 1/8 kr. | fl. | kr. | 1/10 kr. |
| | **Abfall** in Folge der: | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Baren Rückzahlung und Ausgleichung | 18.680 | 13 | 2 | | | | | | | | | | | | |
| 2 | Rückzahlung verloster Capitalien | 293.433 | 20 | | 1,201.370 | | | | | | 5,230.870 | | | | | |
| 3 | Börsemäßigen Einlösung | | | | | | | | | | 3,137.560 | | | | | |
| 4 | Verlosung | 718.433 | 20 | | 1,200.000 | | | | | | | | | | | |
| 5 | Umstaltung | 536.194 | 20 | 4 | 2.450 | | | 220 | 50 | | | | | | | |
| 6 | Abschreibung und Annullirung | 310.884 | 9 | 2 | | | | | | | 41.580 | | | | | |
| 7 | Rückzahlung von Depositen | | | | | | | 85.315 | 59 | 5 | | | | | | |
| 8 | Richtigstellung | | | | | | | 7.121 | 6 | | | | | | | |
| 9 | Abstattung und Abschreibung von Zinsen und derlei Rückständen | | | | 3,611.984 | 55 | 5 | | | | | | | | | |
| | Summe | 1,877.625 | 23 | | 6,015.804 | 55 | 5 | 92.657 | 15 | 5 | 8,410.010 | | | | | |
| | **Schließlicher Schuldenstand mit Ende December 1865.** | | | | | | | | | | | | | | | |
| | a) Capitalienschuld | 31,743.631 | 21 | 1 | 31,966.910 | | | 716.925 | 39 | | 499,371.740 | | | | | |
| | b) zu 5% Capital veranschlagte Renten | | | | | | | | | | | | | 1,516.167 | 20 | |
| | c) Unbehobene Interessen | | | | 557.171 | 54 | 5 | | | | | | | | | |
| | | 33,621.256 | 44 | 1 | 38,539.886 | 10 | | 809.582 | 54 | 5 | 507,781.750 | | | 1,516.167 | 20 | |

Erwägungen aus Anlaß der Finanzlage.

Die treugehorsamste Commission hat in pflichtschuldigster Befolgung der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. October 1865 in dem gegenwärtigen allerunterthänigsten Vortrage ihre Wahrnehmungen bei den einzelnen Fragen und Gegenständen selbst niedergelegt.

Dieselbe will in eine weitere Erörterung der in diesem allerunterthänigsten Vortrage geschilderten Maßregeln, welche in letzter Zeit von der Finanzverwaltung ergriffen wurden, so sehr dieselben eine solche hervorzurufen geeignet sind, Angesichts der Verhältnisse, in welcher sich das Vaterland derzeit befindet, nicht eingehen.

Sie würde aber ihrer patriotischen Verpflichtung und dem ihr allergnädigst zu Theil gewordenen Allerhöchsten Vertrauen nicht entsprechen, wenn sie jene Wahrnehmungen nicht zu Euerer Majestät Kenntniß brächte, zu welchen eine unbefangene Würdigung der Finanzlage und der Entwicklung der österreichischen Creditverhältnisse seit acht Monaten mit zwingender Nothwendigkeit führen muß.

Das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 23. November 1865 war das erste, welches seit der Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und ohne die in demselben sowie in dem Allerhöchsten Handschreiben vom 17. Juli 1860 und Artikel II des Diplomes vom 20. October 1860 geforderte Zustimmung des Reichsrathes contrahirt wurde. Die Abschließung dieses Anlehens, welche zu einer Zeit geschah, wo der Friede noch nicht bedroht erschien, erfolgte zu den ungünstigsten und lästigsten Bedingungen, und hatte sofort eine wesentliche Herabdrückung der Kurse sämmtlicher Staatspapiere zur Folge, welche eine allgemeine Erhöhung des Zinsfußes und Werthverminderung aller anderen Effecten, und damit eine weitere Verschlimmerung des volkswirthschaftlichen Leidens des Reiches nach sich zog.

Wenn sich schon hiedurch die Ueberzeugung aufdrängen mußte, daß in Oesterreich die Mitwirkung der Volksvertretung, deren Wirksamkeit von Euerer Majestät ohnehin nur zeitweilig suspendirt wurde, bei der Verwaltung der Reichsfinanzen durch längere Zeit ohne die schwersten Nachtheile nicht mehr entbehrt werden könne, so wird diese Ueberzeugung geradezu unwiderstehlich Angesichts der Verwicklungen, welche gegenwärtig den Frieden bedrohen, und der im Drange der Verhältnisse ergriffenen finanziellen Maßregeln.

Erwägungen aus Anlaß der Finanzlage (Fortsetzung).

Die treugehorsamste Commission hält es daher für ihre Pflicht, dieser ihrer Ueberzeugung an den Stufen des Allerhöchsten Thrones offen und unumwunden Ausdruck zu geben.

Sie hält sich hiezu umsomehr berufen, weil bei der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse das alsbaldige Eintreten des Zeitpunctes, mit welchem die Reactivirung einer aus der Wahl der Reichsvertretung hervorgegangenen Staatsschulden-Controls-Commission ermöglicht sein und bis zu welchem sie die Gebarung im Staatsschuldenwesen zu überwachen haben wird, als nothwendig und unaufschiebbar erscheint.

Denn die Commission muß in Uebereinstimmung mit den im allerunterthänigsten Vortrage vom 18. October 1865 ausgesprochenen Grundsätzen die Bemerkung wiederholen, daß ihre Wirksamkeit, welche die Finanzmaßregeln als vollendete Thatsachen hinzunehmen hat und sich auf die Ueberwachung beschränken muß, daß mit der Staatsschuld im Sinne der allgemein kundgemachten Bestimmungen gebart werde, nicht auf eine Linie gestellt werden kann mit jener einer Corporation, welche das der Reichsvertretung zustehende Recht der Controle über die Staatsschuld zu üben und darüber zu wachen hat, daß die Vermehrung der Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege erfolgt, welche also jede finanzielle Maßregel von diesem Standpuncte zu prüfen und falls die Prüfung verneinend ausfällt, ihre Mitwirkung zu verweigern und dadurch die Maßregel selbst zu verhindern berechtiget wie verpflichtet ist.

Wenn eine solche Institution für einen Staat, dessen Credit geschwächt ist, unter allen Verhältnissen von hoher Wichtigkeit erscheint, so wächst ihre Wichtigkeit, ja sie wird geradezu unentbehrlich in Zeiten, wo an den Patriotismus und die Opferwilligkeit der Völker die schwersten Anforderungen gestellt werden.

Wien, den 11. Mai 1866.

**Colloredo-Mannsfeld.**

**Dr. Taschek.**